

Selbstständige im sozialen Abseits

edition der
**Hans Böckler
Stiftung** ■■■

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

*Uwe Fachinger
Anna Frankus*

Selbstständige im sozialen Abseits

**Eine Konzeptstudie zur
Verbesserung der sozialen
Absicherung von
Honorarlehrkräften und
anderen versicherungs-
pflichtigen Selbstständigen**

edition der Hans-Böckler-Stiftung 113

Anna Frankus ist freiberuflich tätige Sozialwissenschaftlerin.

Dr. habil. Uwe Fachinger ist Privatdozent am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Universität Bremen und Mitarbeiter in der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Zentrums für Sozialpolitik.

© Copyright 2004 by Hans-Böckler-Stiftung

Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf

Buchgestaltung: Horst F. Neumann Kommunikationsdesign, Wuppertal

Produktion: Der Setzkasten GmbH, Düsseldorf

Printed in Germany 2004

ISBN 3-935145-90-X

Bestellnummer: 13113

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des öffentlichen Vortrages,
der Rundfunksendung, der Fernsehausstrahlung,
der fotomechanischen Wiedergabe, auch einzelner Teile.

A. VORWORT**B. MOTIVATION UND STATUS QUO** **7**

I. Motivation	7
II. Status quo	8
1. Alterssicherung	11
2. Kranken- und Pflegeabsicherung	13
3. Die faktische Situation	17
III. Resumee	21

C. KONZEPTE **27**

I. Alterssicherung	28
1. Mindestabsicherung in Höhe einer spezifischen Entgeltpunktsumme	28
2. Einkommensbezogene Leistungen	34
3. Modifizierung des Beitragstarifs	37
4. Möglichkeiten zur Kompensation des Einnahmeausfalls der GRV	56
II. Kranken- und Pflegeversicherung	59

D. RESÜMEE **65****E. ANHANG** **73****F. LITERATUR** **83****SELBSTDARSTELLUNG DER HANS-BÖCKLER-STIFTUNG** **93**

A. VORWORT

Zur Zeit ist das System der sozialen Absicherung in Deutschland immensen Veränderungen unterworfen, die vor allem durch den Leistungsabbau zur Reduzierung der sogenannten »Beitragsslast« gekennzeichnet sind. Diese Umgestaltung mit dem Bestreben, die Beitragssätze in allen Sicherungssystemen konstant zu halten bzw. zu reduzieren, erfolgt vor dem Hintergrund struktureller Veränderungen insbesondere im Erwerbsleben: dem Anstieg selbstständiger Erwerbstätigkeit, der hohen Arbeitslosigkeit sowie der Zunahme diskontinuierlicher Erwerbsverläufe. Dabei wird in der Diskussion immer wieder gebetsmühlenartig auf die Kosten des sozialen Sicherungssystems hingewiesen, ohne den durch ein derartig weit entwickeltes System bewirkten gesamtgesellschaftlichen Nutzen zur Kenntnis zu nehmen – sicherlich auch aufgrund der erheblichen Schwierigkeiten seiner Quantifizierung. Diese Diskussion ist darüber hinaus in der Regel grob vereinfachend. So wird u. a. die erhebliche Heterogenität der Systeme nicht weiter beachtet und Gruppen, für die spezifische Regelungen gelten, werden im allgemeinen nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Veröffentlichung soll dazu beitragen, diesen Mangel zu reduzieren. Wir hoffen, dass sie auch zur Versachlichung der Diskussion um die soziale Absicherung von Erwerbstätigen in Deutschland beiträgt. Es handelt sich um den überarbeiteten Bericht des Projektes »Die Entwicklung eines Konzepts zur sozialen Absicherung von selbstständig Erwerbstätigen am Beispiel der Honorarlehrkräfte«. Dieses Projekt wurde vom GEW-Hauptvorstand und der Hans-Böckler-Stiftung gemeinsam finanziert.

Die Idee, eine Konzeptstudie zur sozialen Absicherung von selbstständig Erwerbstätigen zu erstellen, entstand, als die problematische Lage von Honorarlehrkräften Ende der neunziger Jahre auffiel. Daraus wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass eine bessere Einbindung der Honorarlehrkräfte und vergleichbarer Gruppen selbstständig Erwerbstätiger in das soziale Sicherungssystem nötig sei.

In der Studie konnten angesichts des zeitlichen Rahmens natürlich nicht alle Systeme der sozialen Sicherung bzw. sozialen Risiken berücksichtigt werden. In einem ersten Schritt erfolgte daher die Konzentration auf die durch die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung abgedeckten sozialen Risiken. Um dem Primat einer ganzheitlichen Sichtweise zu folgen, wäre die Studie um zahlreiche Aspekte zu erweitern. Prioritär ist hierbei an die Absicherung der anderen

sozialen Risiken zu denken: monetäre Vorsorge für Zeiten der Auftragslosigkeit, bei Insolvenz sowie bei einem Berufsunfall. Weiterhin müßte die Analyse stärker empirisch fundiert werden.

Der Projektbericht entstand aus der Verbindung von Wissenschaft und Praxis. So konnten wir an den Sitzungen der AG Honorarlehrkräfte bei der GEW teilnehmen, in denen intensiv über die derzeitige Situation und mögliche Lösungen diskutiert sowie die Eckpunkte erarbeitet wurden, die den Analysen als normative Vorgaben zugrunde liegen. Hierzu herzlichen Dank an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die positive Arbeitsatmosphäre sowie die kontruktiv-kritischen Diskussionen.

Die Ergebnisse der Studie wurden auf einem Workshop am 13. Juni 2003 in Frankfurt vorgestellt und diskutiert. Unser Dank gilt allen, die am Zustandekommen der Tagung beteiligt waren sowie dem GEW-Hauptvorstand, der GEW Hessen und der Hans-Böckler-Stiftung für die Finanzierung. Zu danken haben wir allen Workshopteilnehmerinnen und -teilnehmern für die interessante Diskussion und die hilfreichen Kommentare, insbesondere den Referenten Herrn Prof. Diether Döring von der Akademie der Arbeit in Frankfurt, Herrn Detlef Geisler von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Herrn Ulrich Grintsch vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Herrn Jens Kazmierczak vom Bundesministerium für Gesundheit und Sozial Sicherung sowie Herrn Dr. Bernd Schulte vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht.

Ein besonderer Dank gilt der Hans-Böckler-Stiftung, insbesondere Frau Dr. Erika Mezger, für die Bereitschaft, den überarbeiteten Projektbericht in der edition der Hans-Böckler-Stiftung zu veröffentlichen.

Zu danken haben wir aber vor allem und insbesondere Frau Dr. Ursula Herdt vom GEW-Hauptvorstand für ihr sehr hohes persönliches Engagement. Ohne sie als Initiatorin und kritische Begleiterin wäre diese Konzeptstudie nicht entstanden.

Bremen, im November 2003

Anna Frankus und Uwe Fachinger

B. MOTIVATION UND STATUS QUO

I. MOTIVATION

Für die Zukunft wird eine weitere Zunahme der Anzahl selbstständig Erwerbstätiger erwartet. Neben den häufig aufgeführten gesamtwirtschaftlich positiven Aspekten von selbstständiger Erwerbstätigkeit können für die Gesamtgesellschaft im Zusammenhang mit dem Eintritt von sozialen Risiken bzw. allgemeinen Lebensrisiken¹ bei den Selbstständigen aber auch sozialpolitische Problemlagen entstehen². Für diese Gruppe besteht in der Regel keine Pflichtabsicherung gegenüber dem Ausfall von Erwerbseinkünften³ aufgrund des Eintritts eines derartigen Risikos mit der Folge, dass es zu erheblichen finanziellen Einbußen bis hin zum ökonomischen Scheitern kommen kann.

Die soziale Absicherung der Personen, deren Haupteinkommensquelle eine selbstständige Tätigkeit ist, ist besonders in der Diskussion über die Scheinselbstständigkeit herausgestellt worden. Eine nicht hinreichende Vorsorge gegenüber sozialen Risiken kann, insgesamt gesehen, zu einer Zunahme materieller Armut führen, durch die der Gesellschaft erhebliche Kosten entstehen. Dies gilt vor allem für Selbstständige, bei denen das Gros der Einkünfte auf dem individuellen Arbeitseinsatz beruht oder bei denen eine sehr starke Abhängigkeit von einzelnen Auftraggebern besteht⁴.

- 1 Diese Risiken werden auch als »Basisrisiken« bezeichnet; siehe Pfarr (2000), S.281. Hierzu gehören u.a. Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, die altersbedingte Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Auftragslosigkeit bzw. im Extremfall Insolvenz.
- 2 Siehe hierzu exemplarisch Pfarr (2000).
- 3 Siehe zu dem Basisrisiko »Altersbedingte Aufgabe der Erwerbstätigkeit« ausführlich Fachinger et al. (2004) sowie den Bericht des von der Hans-Böckler-Stiftung finanzierten Projektes Fachinger et al. (2003). Einen kurzgefassten Überblick über die Situation in Europa gibt Fachinger (2003) sowie Betzelt (2002). Dass in Deutschland für selbstständig Erwerbstätige die Absicherung in einer Sozialversicherung nicht die Regel ist, sondern eine Ausnahme darstellt, wird allerdings in zahlreichen, insbesondere international vergleichenden Analysen nicht beachtet und zum Teil sogar falsch dargestellt – siehe aus jüngster Zeit beispielsweise Bucerius (2003), S. 65, die das Kernalterssicherungssystem in Deutschland als eine Erwerbstätigenversicherung klassifiziert.
- 4 In besonderem Maße sind hiervon »Ein-Personen-Unternehmen« betroffen. Für eine ausführliche Charakterisierung dieses Aspektes siehe Buch/Rühmann (1998), S. 117 ff.

In der Vergangenheit stand vor allem der Personenkreis im Mittelpunkt der sozialpolitischen Diskussion, der nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt – in diesem Zusammenhang wurden insbesondere gesetzliche Maßnahmen zur sozialen Absicherung von sogenannten Scheinselbstständigen getroffen⁵. Doch auch für die selbstständig Erwerbstätigen, die sozialversicherungspflichtig sind, wurde in der Vergangenheit am Beispiel der Honorarlehrkräfte deutlich⁶, dass die Absicherung vor dem Eintritt allgemeiner Lebensrisiken zwar sozialversicherungsrechtlich geregelt ist, faktisch aber eine andere Situation vorliegen kann, die zu sozialen Problemlagen führt⁷.

Zur Verdeutlichung des Problemhintergrundes sei im folgenden kurz die Situation selbstständig Erwerbstätiger hinsichtlich der Alters- und Krankenvorsorge sowie der Absicherung von Kosten bei Pflegebedürftigkeit de jure und de facto dargestellt.

II. STATUS QUO

Die soziale Absicherung von selbstständig Erwerbstätigen ist in der BRD sehr heterogen geregelt. Für einen Teil besteht eine Versicherungspflicht zumindest in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gemäß § 2 SGB VI und damit eine Absicherung für den Eintritt der altersbedingten Aufgabe der Erwerbstätigkeit, einer Erwerbsminderung sowie im Todesfall für Hinterbliebene, wie der Tabelle 1 entnommen werden kann⁸. Allerdings existiert für diesen Kreis bezogen auf andere allgemeine Lebensrisiken keine Vorsorgepflicht, so z. B. für Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Auftragslosigkeit, dem Pendant zur Arbeitslosigkeit bei abhängig Beschäftigten. Eine Pflichtversicherung gegenüber Krankheit und Pflegebedürf-

5 Dies war vor allem das »Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und Versicherung von Arbeitnehmerschutzrechten« vom 19. Dezember 1998 und dessen Modifikation im »Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit« vom 20. Dezember 1999.

6 Siehe Herdt (2001a).

7 Fachinger (2002).

8 Siehe für eine Darstellung der rechtlichen Situation der Honorarlehrkräfte Rohlfing (1999). Fachinger et al. (2004) enthält eine ausführliche Darstellung der gegebenen Situation im Bereich der Altersvorsorge.

tigkeit liegt nur für die Gruppe der Künstler und Publizisten⁹ sowie für die Landwirte¹⁰ vor.

- 9 Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (Bundesgesetzblatt 1981, Teil I, Nr. 31, S. 705-716), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17. August 2001 (Bundesgesetzblatt 2001, Teil I, Nr. 43, S. 2144-2158, insbesondere S. 2157).
- 10 Nach Artikel 8 des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988, dem sogenannten Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (Bundesgesetzblatt 1988, Teil I, Nr. 62, S. 2557-2569), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (Achtes Euro-Einführungsgesetz) vom 23. Oktober 2001 (Bundesgesetzblatt 2001, Teil I, Nr. 54, S. 2702-2709, insbesondere S. 2704).

Tabelle 1: Formen der obligatorischen Alterssicherung für die Gruppe der selbstständig Beschäftigten, Stand Januar 2003

	Regelsystem	Sicherungssystem	Zusatzsystem
Versicherte kraft Gesetzes	Gesetzliche Rentenversicherung		
a) Hausgewerbetreibende	a) Arbeiterrentenversicherung		
b) Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Entbindungs pfleger, Selbstständige mit einem Auftraggeber und ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, Bezieherinnen und Bezieher eines Existenzgründungszuschusses	b) Angestelltrentenversicherung		
c) Seelotsen	c) Gemeinsame Ausgleichskasse im Seelotswesen der Reviere		
d) Küstenschiffer und Küstenfischer	d) Arbeiterrentenversicherung		
Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, für einen Zeitraum von mindestens 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung	Arbeiterrentenversicherung		
Bezirksschornsteinfegermeister	Arbeiterrentenversicherung	Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister	
Künstler und Publizisten	Angestelltrentenversicherung (nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz)		
Landwirte		Landwirtschaftliche Alterssicherung	
Teilgruppen der freien Berufe		Versorgungswerke der freien Berufe	

Quelle: Dräther et al. (2001), S. 22, sowie eigene Ergänzung.

1. Alterssicherung

Im Gegensatz zu den abhängig Beschäftigten, für die dem Arbeitgeber eine Meldepflicht obliegt, oder den Landwirten, den Handwerkern und den Teilgruppen der Freien Berufe, bei denen die Meldung an den zuständigen Sozialversicherungsträger unmittelbar mit dem Eintrag in die Handwerksrolle bzw. mit dem Beitritt zu einer Kammer erfolgt¹¹, gibt es keine Regelung, die zu einer unmittelbaren Erfassung des unter Punkt b) in der Übersicht 1 gelisteten Personenkreises führt. Damit ist es einer Großzahl von versicherungspflichtigen Selbstständigen überlassen, ihrer Versicherungspflicht nachzukommen.

Für die in der GRV sozialversicherungspflichtigen Selbstständigen entspricht das Leistungsspektrum grundsätzlich dem der sozialversicherungspflichtig abhängig Erwerbstätigen¹². Dies gilt für die Finanzierung nicht. Einen Überblick vermittelt die Tabelle 2. So müssen die in der ersten Spalte unter b) subsumierten Selbstständigen der Gruppe der Versicherten kraft Gesetzes den vollen Beitragsatz zahlen. Eine hälftige Beitragsszahlung wie bei den sozialversicherungspflichtig abhängig Beschäftigten, den Hausgewerbetreibenden sowie den Künstlern und Publizisten existiert nicht.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass es kein »Beitragsabzugsverfahren« wie bei den abhängig Beschäftigten gibt, der Versicherte muss die Beiträge selbst abführen. Dabei wird als Bemessungsgrundlage zunächst das Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße verwendet¹³. Dies bedeutet, dass ein sogenannter Regelbeitrag zu entrichten ist, der sich 2003 auf monatlich 447,90 € in West- und 374,36 € in Ostdeutschland beläuft¹⁴.

Sofern ein höheres oder niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird, wird dieses Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze als Bemessungsgrundlage verwendet, von der dann 19,5 vH (Stand 1. Halbjahr 2003) als Beitrag an die GRV zu zahlen sind. Soweit die Person versicherungspflichtig ist, beträgt die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 400 € im gesamten Bundesgebiet¹⁵. Damit ist ein Mindestbeitrag in Höhe von 78,00 € pro Monat zu zahlen.

11 Zur Beschreibung der Situation der Freien Berufe siehe z. B. Bieling (1998), Jung (1998), Papier (1998).

12 Siehe hierzu ausführlich z. B. Ruland (1996).

13 Die Bezugsgröße ist definiert als das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Jahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag (§ 18 Abs. 1 SGB IV); für das Jahr 2002 betrug die Bezugsgröße 28.140,00 € in West- und 23.520,00 € in Ostdeutschland. Diese Werte entsprechen einem Monatsbetrag von 2.345,00 € bzw. 1.960,00 €.

14 Siehe Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (2002), S. 10.

15 § 165 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Bei einem versicherungspflichtigen Einkommen unter 400 € sind selbstständig Erwerbstätige versicherungsfrei.

Tabelle 2: Die Finanzierung der obligatorischen Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Gruppe der selbstständig Beschäftigten, Stand Januar 2003

	Bemessungsgrundlage	Beitrag des/der Versicherten	Ausnahmen	Finanzierung
Versicherte kraft Gesetzes				
a) Haugewerbetreibende	a) Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze			a) Beiträge: 50 vH Versicherte und 50 vH Arbeitgeber, zusätzlich Bundeszuschuss
b) Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Erziehungsbegleiter, Selbstständige mit einem Auftraggeber oder die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen	b) Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße	b) bei Nachweis eines höheren oder niedrigeren Einkommens dieses Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze, mindestens jedoch monatlich 400 €		b) und c) Beiträge: 100 vH, Versicherte zusätzlich Bundeszuschuss
c) Seelotsen	c) Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze			
d) Küstenschiffer und Küstenfischer	d) das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen			d) Beiträge: 100 vH Versicherte, Zuschüsse der Länder, zusätzlich Bundeszuschuss
Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind	Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße		bei Nachweis eines höheren oder niedrigeren Einkommens dieses Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze, mindestens jedoch monatlich 400 €	Beiträge: 100 vH Versicherte, zusätzlich Bundeszuschuss
Bezirksschornsteinfegermeister	Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße		bei Nachweis eines höheren Einkommens dieses Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze	Beiträge: 100 vH Versicherte, zusätzlich Bundeszuschuss
Künstler und Publizisten	voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen		nicht versicherungspflichtig bei einem jährlichen Einkommen von unter 3.900,00 €	Beiträge: 50 vH Versicherte, 30 vH Auftraggeber, 20 vH Bundeszuschuss

Quelle: Eigene Darstellung.

2. Kranken- und Pflegeabsicherung

Es ist für selbstständig Erwerbstätige lediglich möglich, in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert zu sein, wenn sie dies vorher schon im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung oder Familienmitversicherung waren. Diesen Versicherungsstatus können sie dann aufrechterhalten (§ 9 SGB V), allerdings zu spezifischen Bedingungen für freiwillig versicherte Selbstständige.

Die Versicherungsbedingungen in der GKV und gesetzlichen Pflegeversicherung (GPV) unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Leistungsseite von denen der GRV. Während in der GRV überwiegend monetäre Transfers erbracht werden, die in einem unmittelbaren Verhältnis zum der Beitragszahlung zugrunde liegenden Einkommen stehen, handelt es sich bei den Leistungen der GKV und GPV um Sachleistungen, die, unabhängig von der Höhe der Beitragszahlung, bei identischem Sachverhalt identisch sind.

Hinsichtlich der Finanzierung gilt gemäß § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V »... als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze«. Rechnet man dies auf den Monat hoch, so ergibt sich ein Wert von 3.450,00 € für die beitragspflichtigen Einnahmen¹⁶. Falls das monatliche Einkommen unterhalb dieses Wertes liegt, wird bei einem Nachweis anhand des Einkommensteuerbescheids »... mindestens der vierzigste Teil ... der monatlichen Bezugsgröße...« als beitragspflichtiges Einkommen der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Derzeit beträgt die Bezugsgröße 2.380,00 €, d. h. die Einkommensuntergrenze liegt bei 1.785,00 €¹⁷. Soweit kein Nachweis erfolgt, wird vom Höchstinkommen ausgegangen. Für Einkommen im Bereich zwischen den beiden Einkommensgrenzen von 1.785,00 € und 3.450,00 € gilt grundsätzlich, dass die Beiträge prozentual aus den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet werden.

Für die Absicherung gegen Kosten der Pflegebedürftigkeit gilt gemäß § 20 Abs. 3 SGB XI, dass, wer in der GKV freiwillig versichert ist, in der GPV versicherungspflichtig ist. Die Beitragsbemessung richtet sich dabei ebenfalls nach § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V.

Möchte man die sich aus diesen institutionellen Regelungen ergebende Belastung der Selbstständigen ermitteln, so ist dies aufgrund der unterschiedlichen Beitragssätze der gesetzlichen Krankenkassen nicht allgemein möglich. Zur Zeit

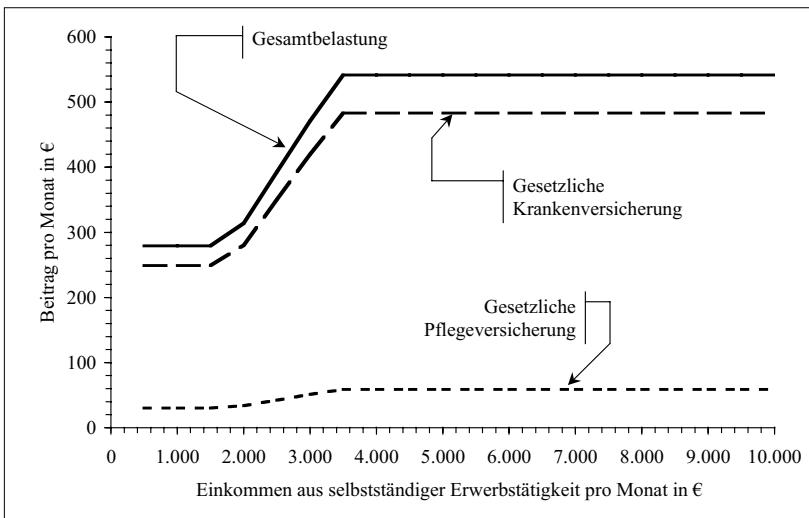
16 Dieser Wert ist mit der Versicherungspflichtgrenze in der GKV identisch.

17 Ein Sonderfall liegt vor, wenn das Arbeitsamt die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit mit einem Existenzgründungszuschuss fördert, dann reduziert sich der Betrag auf 1.190 €.

liegen die Beitragssätze in der GKV zwischen rund 11,7 vH und etwa 15,3 vH. Für die GPV gilt ein bundeseinheitlicher Beitragssatz von 1,7 vH.

Zur Veranschaulichung der finanziellen Belastung wird im folgenden exemplarisch für die GKV von einem Beitragssatz in Höhe von 14,0 vH ausgegangen. Daraus ergeben sich die in den beiden Abbildungen dargestellten Belastungsverläufe für Einkommen zwischen 500 € und 10.000 € pro Monat¹⁸.

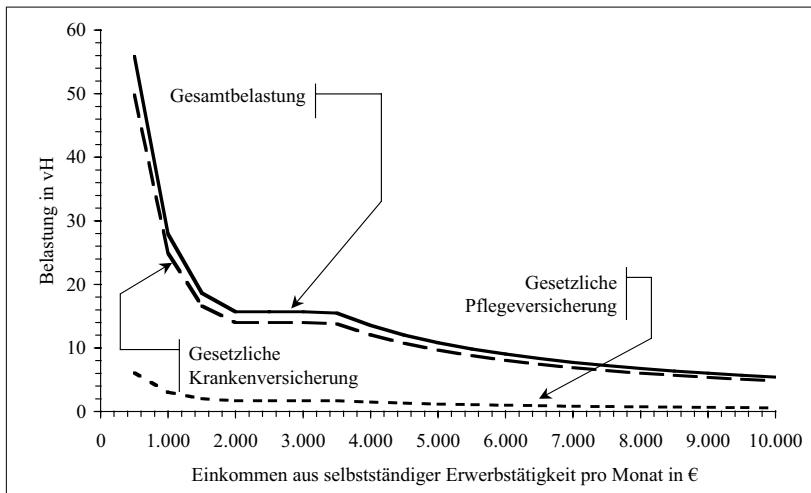
Abbildung 1: Absolute Belastung des Arbeitseinkommens bei einer Beitragszahlung von 14,0 vH zur GKV und von 1,7 vH zu GPV



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

18 Die Zahlen sind im Anhang wiedergegeben.

Abbildung 2: Relative Belastung des Arbeitseinkommens bei einer Beitragszahlung von 14,0 vH zur GKV und von 1,7 vH zu GPV



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Die beiden Abbildungen verdeutlichen, dass der Belastungsverlauf für Einkommen zwischen der Mindesteinkommengrenze von 1.785,00 € pro Monat und der Beitragsbemessungsgrenze von 3.450 € proportional ist. In diesem Bereich liegt die relative Belastung konstant bei 15,7 vH, wohingegen die absolute Belastung von 279,35 € auf 541,65 € steigt. Für Einkommen unterhalb von 1.785,00 € und oberhalb von 3.450,00 € zeigt sich die Wirkung einer Festbetragsregelung: eine im Absolutbetrag gleiche, relativ auf die Einkommenshöhe bezogen aber mit sinkendem Einkommen zunehmende Belastung.

Aufgrund dieser degressiven Wirkung eines in der Höhe festen Zahlbetrages ist durch die Absicherung in der GKV und GPV insbesondere bei niedrigen Einkommen die Belastung relativ hoch. So beträgt beispielsweise bei einem monatlichen Einkommen von 1.000,00 € die effektive prozentuale Belastung 27,9 vH.

Soweit selbstständig Erwerbstätige nicht die Möglichkeit haben, sich in einer gesetzlichen Krankenkasse zu versichern, können sie sich gegen die sozialen Risiken Krankheit und Pflegebedürftigkeit nur bei einer privaten Versicherung absichern.

Die Absicherung in einer privaten Krankenversicherung erfolgt nach dem Ge setzmäßigkeiten der privatwirtschaftlichen Versicherungswirtschaft und daher im Großen und Ganzen ohne Berücksichtigung sozialer Gegebenheiten. Dies bedeutet u. a., dass in dem Vertrag zwischen Versicherungsunternehmen und Versiche-

rungsnahmehrer das individuelle Krankheitskostenrisiko berücksichtigt wird. So sind hier insbesondere das Geschlecht, das Alter sowie Vorerkrankungen bei der Risikobewertung und damit der Festlegung der Prämien-, d. h. Beitragshöhe die entscheidenden Kenngrößen. Dabei ist es durchaus möglich, dass das Krankheitskostenrisiko von einem Versicherungsunternehmen als vergleichsweise hoch eingestuft wird. Die Folge davon können Risikozuschläge oder Ausschlüsse von Leistungen sein. Im schlimmsten Fall ist dem Selbstständigen der Abschluss einer privaten Absicherung nicht möglich, weil entweder das Versicherungsunternehmen eine Versicherung ablehnt, oder aber, weil die Prämien aus Sicht des Versicherungsnahmehmers zu hoch sind.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass es in der privaten Krankenversicherung im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung keine kostenlose Familienmitversicherung gibt. Dies bedeutet, dass jedes Familienmitglied einen eigenen Versicherungsvertrag benötigt und damit der Krankenversicherungsschutz einer Familie umso teurer ist, je mehr Mitglieder diese hat. Jedes Familienmitglied zahlt einen eigenen risikobezogenen Monatsbeitrag.

Hinsichtlich der Pflegeabsicherung gilt, dass wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, nach § 23 Abs. 1 SGB XI bei einem privaten Versicherungsunternehmen versicherungspflichtig ist. Da es sich um eine Absicherung bei einem Privatunternehmen handelt, gilt für die Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit im Prinzip dasselbe wie bei einer privaten Krankenversicherung. Es gibt allerdings – vor allem bei der Beitragskalkulation – einige Abweichungen zu den typischen Gestaltungskriterien einer privaten Krankenversicherung. Insbesondere ist hier darauf zu verweisen, dass gemäß § 110 SGB XI u. a.¹⁹

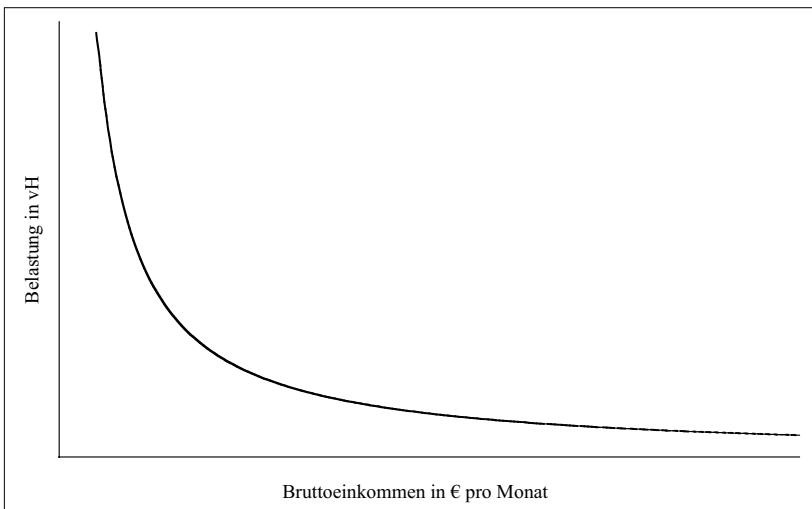
- ein Kontrahierungszwang besteht,
- Beiträge nicht nach dem Geschlecht oder dem Gesundheitszustand differenziert werden dürfen,
- Kinder beitragsfrei mitversichert sind und
- die individuelle Beitragshöhe den Höchstbeitrag in der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht übersteigen darf.

Für die Absicherung in einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung können zwar keine Angaben über die Höhe der Belastung getroffen werden, da dies von der individuellen Ausgestaltung des Versicherungsvertrages abhängt, dennoch liegt auch hier eine degressive Belastung vor, da die Versicherungsprämien Festbeträge sind und sich nicht an der Einkommenshöhe orientieren. Damit ergibt sich

19 Siehe hierzu ausführlich Wasem (1995).

ein Belastungsverlauf, wie in der folgenden Abbildung dargestellt. In der Abbildung wurde auf eine Beschriftung der Ordinate verzichtet, da die Höhe der Beitragszahlung unbestimmt ist.

Abbildung 3: Relative Belastung bei der Zahlung eines Festbetrages



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

3. DIE FAKTISCHE SITUATION

Wie sich die Situation vor diesem sozialrechtlichen Hintergrund de facto darstellt, ist allerdings unbekannt²⁰. Repräsentative oder gar umfassende gruppenspezifische Informationen zur sozialen Absicherung selbstständig Erwerbstätiger liegen nicht vor. Um ein Beispiel zu nennen: Es existieren weder Angaben über die Anzahl der selbstständig tätigen Lehrkräfte sowie über deren Beschäftigungsbedingungen, noch ist bekannt, über welchen sozialen Schutz diese Honorarlehrkräfte tatsächlich verfügen und wieviele Honorarlehrkräfte beispielsweise ihrer Versicherungspflicht in der GRV nachkommen. Zum Aspekt des Sozialschutzes gibt es allerdings einige wenige empirische Analysen, aus denen sich zumindest einige Informationen über die Situation auf einem aggregierten Niveau ableiten lassen²¹.

20 Siehe hierzu die umfangreiche Analyse von Dräther et al. (2001) auf der Basis von Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes sowie Bundesregierung (2002), S. 4, und Fachinger et al. (2004).

21 Hier ist vor allem auf Dräther et al. (2001) sowie Fachinger (2002) zu verweisen.

Dass die Situation für bestimmte Gruppen zum Teil als prekär zu bezeichnen ist, zeigt beispielhaft der kurze Abriss über die bisherige Entwicklung von Herdt (2001a) und Herdt (2001b) sowie der Beitrag von Weisel / Weitkamp (2001) für die Gruppe der Honorarlehrkräfte. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine beträchtliche Untererfassung von Honorarlehrkräften im Bereich der GRV vorliegt²². Diese deutete sich bereits durch die Betriebsprüfungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an²³.

Seit 1996 – im Zusammenhang mit der Änderung des SGB V im Rahmen der Einführung des Krankenkassenwettbewerbs – wurden die Betriebsprüfungen zunehmend und seit 1999 vollständig von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) durchgeführt und nicht mehr von den Allgemeinen Ortskrankenkassen. Als Folge davon erhielten viele selbstständig erwerbstätige Lehrkräfte Nachzahlungsforderungen in aus individueller Sicht teilweise beträchtlicher Höhe von der BfA²⁴.

Dies führte zu einer »politischen« Lösung in Form einer »Amnestieregelung«²⁵. Hiernach konnten Personen bis zum 30. September 2001 eine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen,

»... wenn sie

1. glaubhaft machen, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt von der Versicherungspflicht keine Kenntnis hatten, und
2. vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder
3. vor dem 10. Dezember 1998 eine anderweitige Vorsorge im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder Satz 2 für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene getroffen haben; Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Datums 30. Juni 2000 jeweils das Datum 30. September 2001 tritt.«²⁶

22 Zu Ergebnissen über die Erfassung der kraft Gesetz in der GRV Versicherten Selbstständigen siehe Dräther et al. (2001), S. 39 ff.

23 Siehe hierzu allgemein Höningmann (2002).

24 Um eine Vorstellung von der Größenordnung zu vermitteln sei einmal ein Mindestbeitrag von monatlich 325 € (Stand 2002) unterstellt. Dann ergibt sich über einen Zeitraum von vier Jahren ein Volumen in einer Größenordnung von 15.000 € bezogen auf Westdeutschland – unterstellt man den Regelbeitrag von 447,90 €, so liegt der Betrag über 21.000 €.

25 Artikel 2 Erstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; Bundesgesetzblatt 2001 Teil 1 Nr.14, S. 467 f., vom 6. April 2001.

26 Artikel 2 Erstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; Bundesgesetzblatt 2001 Teil 1 Nr.14, S. 468, vom 6. April 2001.

Damit war zwar die prekäre Situation für die Personen, die sich in dem genannten Zeitraum von der Versicherungspflicht befreien lassen konnten, wenn sie die oben aufgeführten Kriterien erfüllten, zum Teil abgemildert worden, am grundsätzlichen Problem hat sich dadurch aber nichts geändert.

Dies sei im folgenden anhand eines Beispiels verdeutlicht. Dabei wird vom Vorliegen einer Krankenversicherung ausgegangen²⁷. Falls die Person in der GKV versichert ist, ergibt sich bei einem unterstellten Beitragssatz von 14,0 vH daraus die in Tabelle 3 angegebene finanzielle Belastung.

Tabelle 3: Beispielrechnungen zur monatlichen Beitragszahlung von Selbstständigen bei einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, Stand Mai 2003

Pro Kalendertag	€ pro Monat	Bemessungsgrundlage in €	vH-Satz	Beitrags-zahlung pro Monat in €
30stel der monatl. Beitragsbemessungsgrenze ¹⁾	3.450,00	3.450,00	14,0	483,00
40stel der monatl. Bezugsgröße ²⁾	2.380,00	1.785,00	14,0	249,90

1) § 240 Abs. 4 SBG V.

2) § 240 Abs. 4 SBG V bei Nachweis niedrigerer Einkommen.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Aufgrund der degressiven Wirkung eines in der Höhe festen Zahlbetrages ist durch die Absicherung in der GKV insbesondere bei niedrigen Einkommen die Belastung relativ hoch. Bei einem Beitragssatz von 14 vH für das Jahr 2003 bedeutet dies, dass Einkommen, die niedriger als 1.785,00 € sind, stärker als mit 14 vH belastet werden²⁸. So beträgt beispielsweise bei einem monatlichen Einkommen von 1.000,00 € die effektive prozentuale Belastung ca. 25,0 vH.

Eine Folge dieser Regelung ist, dass vor allem bei niedrigen Einkommen die Sparfähigkeit bezüglich anderer sozialer Risiken – im Vergleich zu hohen Einkommen – relativ stärker beeinträchtigt wird. Der versicherungspflichtige Selbstständige hat nämlich von dem verbleibenden Einkommen noch 19,5 vH des der Bemessung zugrunde liegenden Einkommens in Höhe von 1.785,00 €, das sind 348,08 €, als Beitrag zur GRV zu zahlen, mindestens jedoch 325,00 €. Insgesamt

27 Das annähernd die gesamte Bevölkerung und damit auch die selbstständig Erwerbstätigen einen Krankenversicherungsschutz haben, ist eins der zentralen Ergebnisse der Analyse von Fachinger (2002), S. 28 ff.

28 Für die Absicherung in einer privaten Krankenversicherung können zwar Angaben über die Höhe der Belastung getroffen werden, da dies von der individuellen Ausgestaltung des Versicherungsvertrages abhängt, dennoch liegt auch hier eine degressive Belastung vor, da sich die sogenannten Versicherungsprämien nicht an der Einkommenshöhe orientieren.

beläuft sich die Belastung damit auf mindestens 574,90 €. Unterstellt man ein Einkommen in Höhe der Bemessungsgrundlage für die GKV, verbleiben der Person 1.210,10 €. Nicht berücksichtigt sind hierbei die zu zahlende Einkommensteuer oder andere Versicherungsbeiträge wie z. B. die zur Pflegeversicherung.

Es ist daher zu vermuten, dass u. a. der Vorrang der Absicherung des Krankheitsrisikos, sei es bei privatwirtschaftlichen Unternehmen oder in der GKV, dazu geführt hat, dass keine Altersvorsorge in der GRV betrieben wurde, obwohl eine Versicherungspflicht besteht²⁹. Die Betriebsprüfungen, die die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durchführte, deckten dies auf. Sie zeigten, wie problematisch die Beitragsbelastung insgesamt gesehen ist, da die Nachzahlungsforderungen in ihrer Summe teilweise sehr hoch sind: rechnet man grob vereinfacht annähernd 20 vH pro Jahr, und dies für vier Jahre rückwirkend, so ergibt sich ein Betrag von nahezu 80 vH eines Bruttojahreseinkommens.

Hier stellt sich unmittelbar die Frage nach der durchschnittlichen Höhe der Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit sowie deren Verteilung. Leider liegen derartige Informationen nicht in repräsentativer Art vor³⁰. Da aber beispielsweise der Stundensatz bei Honorarlehrkräften zwischen knapp 15 € und 60 € schwankt³¹ und auch die entsprechende Stundenzahl sehr unterschiedlich sein dürfte, ist davon auszugehen, dass auch die Einkommensverteilung sehr heterogen sein wird.

Die relativ hohe potentielle Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen mag allerdings nicht der alleinige Grund sein, der die Personen davon abhielt bzw. abhält, ihrer Sozialversicherungspflicht nachzukommen.

Indizien für diese Vermutung ergeben sich aus der Sozialversicherung der Künstler und Publizisten. Für diese Berufsgruppe gelten spezifische Regelungen innerhalb der GRV³². Die soziale Absicherung der Künstler und Publizisten in einem »Sondersystem« innerhalb der GRV nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) umfasst neben den Risiken, die über das SGB VI abgesichert sind, auch eine

29 Es gibt Indizien dafür, dass diese Vermutung grundsätzlich gilt und nicht nur für die in der GRV pflichtversicherten Selbstständigen; siehe beispielsweise Schröder/Vanselow (2000), S. 11, sowie Vanselow (2001), S. 44 f.

30 Dies wird auch in der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage deutlich; Bundesregierung (2002), S. 3 f. Diese bezieht sich zwar nur auf eine spezifische Gruppe von Honorarlehrkräften, sie ist aber ein weiteres Indiz dafür, dass die zu einer adäquaten Status quo Beschreibung notwendigen Informationen zu einem Großteil fehlen.

31 So liegen die Honorarsätze an hessischen Volkshochschulen beispielsweise zwischen 14,03 € und 30,60 €; siehe die Zeitung prekär, Nr. 8 Frühjahr 2003, S. 4. Eine Umfrage des Bundesverbands Alpha-Baptisierung e.V. im Sommer 2002 ergab Honorarsätze zwischen etwa 10,00 € und 25,00 €, wobei die Mehrzahl der Angaben im Bereich von 15,00 € lag; siehe Hubertus (2002).

32 Siehe Übersicht 1 und Übersicht 2 sowie hierzu ausführlich Bundesregierung (2000), Finke (1996), Zimmermann/Schulz (2000) und Dräther et al. (2001).

Kranken- und Pflegeabsicherung³³. Wie in der Übersicht 2 dargestellt, erfolgt für die Künstler und Publizisten die Finanzierung des sogenannten Umlagesolls zu 50 vH von den Versicherten selbst – sie zahlen den hälftigen Beitragssatz zur GRV³⁴, das sind 9,55 vH³⁵ ihres Jahresarbeitseinkommens –, zu 30 vH durch die Unternehmen³⁶ und zu 20 vH durch einen Bundeszuschuss (Stand 1. Halbjahr 2002).

Trotz dieser im Vergleich zu anderen pflichtversicherten Selbstständigen aus individueller Sicht vorteilhaften Konzeption infolge der hälftigen Finanzierung wird davon ausgegangen, dass nicht alle Versicherungspflichtigen ihrer Versicherungspflicht nachkommen. Da aber keine Informationen über die Anzahl an versicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten vorliegen, kann über den Erfassungsgrad keine verlässliche Aussage getroffen werden. Allerdings deuten Analysen auf der Basis des Mikrozensus und der Bestandsstatistiken des VDR eine erhebliche Untererfassung an³⁷. Dies legt die Vermutung nahe, dass ein beträchtlicher Anteil dieser Personengruppe keine Absicherung gegenüber den durch die GRV abgesicherten Lebensrisiken hat.

III. RESUMEE

Fasst man die Ergebnisse zusammen, so kann man die Ausgangslage abschließend wie folgt charakterisieren: Es besteht eine beträchtliche Diskrepanz zwischen der sozialrechtlichen Lage, d. h. dem Soll-Zustand, und der tatsächlichen Situation. Das derzeitige Absicherungssystem für in der GRV versicherungspflichtige Selbstständige, genauer: die Gruppe der in § 2 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 9 SGB VI genannten selbstständig Erwerbstätigen mit einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei voller Beitragszahlung, enthält Anreize, sich dieser Versicherungspflicht zu entziehen. Von daher kommt nur ein Teil der Selbstständigen ihrer Versicherungspflicht in der GRV nach.

Allerdings dürfte auch die schlechte Informationslage mit zu dieser Situation geführt haben. In der Diskussion über die Scheinselbstständigkeit wurde nämlich deutlich, dass z. B. bei den Honorarlehrkräften teilweise eine beachtliche Unkenntnis über ihren sozialversicherungsrechtlichen Status vorlag. So stellten bei-

33 Auch für diese ist der hälftige Beitragssatz zu zahlen; § 16 f. KSVG.

34 Eine derartige hälftige Finanzierung besteht lediglich noch für die Hausgewerbetreibenden.

35 § 15 KSVG.

36 Diese Umlage wird als Künstlersozialabgabe bezeichnet; siehe § 23 KSVG.

37 Siehe Dräther et al. (2001), S. 49 ff.

spielsweise nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit Honorarlehrkräfte Anträge auf Feststellung ihrer Beschäftigteneigenschaft bei der BfA – und erhielten anschließend für sie selbst unerwartet Nachzahlungsforderungen, da sie nicht nur als abhängig Beschäftigte und somit aus ihrer Sicht Scheinselbstständige, sondern auch bei Ausübung einer entsprechenden selbstständigen Tätigkeit versicherungspflichtig sind³⁸.

Am Beispiel der Honorarlehrkräfte zeigt sich einmal mehr, dass ein Pflichtversicherungssystem bei Fehlanreizen nicht die gewünschten Aufgaben erfüllt und ineffektiv ist. Es ist allerdings unbekannt, welche negativen Anreize das im Einzelfall sind, da bisher keine derartigen Informationen repräsentativ erhoben wurden. Es kann somit nur vermutet werden, welche Punkte zu der derzeitigen Situation geführt haben:

1. Die Höhe der Abgabe in Verbindung mit einer im Durchschnitt niedrigen Sparfähigkeit.
2. Die Unkenntnis über die Funktionsweise der GRV, insbesondere hinsichtlich der durch dieses System abgedeckten Risiken.
3. Die Fehlinformationen z. B.
 - über den nicht mehr aufrecht zu erhaltenden Generationenvertrag,
 - über die Beitragsentwicklung in der GRV sowie
 - über die Vorteile einer privaten Absicherung im Vergleich zur GRV unter Vernachlässigung der einer privaten Vorsorge immanenten Risiken³⁹.
4. Eine hohe Gegenwartspräferenz.
5. Ein geringes Interesse am Erwerb von Ansprüchen in der GRV, da das Anrecht auf die akkumulierten Ansprüche, dem sogenannten »Sozialvermögen«, nicht vererbar sind. Es existiert lediglich eine »Vermögensübertragung« in Form der Witwen-, Witwer- und Waisenrente, die aber im Vergleich zu den originären Ansprüchen des Versicherten deutlich niedriger ist. Zudem erfolgt im Rahmen der Hinterbliebenenabsicherung eine Einkommensanrechnung.

Weiterhin zeigt die Status quo Analyse beträchtliche Diskrepanzen in der obligatorischen Absicherung zu anderen selbstständig Erwerbstätigen auf. So kommt es zu einer Ungleichbehandlung der in § 2 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 9 SGB VI genannten selbstständig Erwerbstätigen⁴⁰ im Vergleich

38 Für diesen Personenkreis traf das sozialrechtliche Problem der Scheinselbstständigkeit nicht zu.

39 Siehe hierzu beispielsweise Viebrok/Dräther (1999) mit weiteren Verweisen.

40 Dies sind Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Entbindungspleger, Selbstständige mit einem Auftraggeber und ohne versicherungspflichtige Arbeitnehmer.

- zur Gruppe der Künstler und Publizisten. Diese sind zum einen nach den Sonderregelungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes sowohl renten- als auch kranken- und pflegeversichert und müssen nur 50 vH der Beiträge zahlen. Zum anderen besteht hier insbesondere bei den Publizisten eine »Grauzone«, da Honorarlehrkräfte auch Einkommen aus publizistischer Tätigkeit – z. B. durch Übersetzungstätigkeit – beziehen können, diese allerdings nicht die Haupteinkommensquelle aus der selbstständigen Erwerbsarbeit darstellen,
- zu Handwerkern, für die eine Mindestversicherungszeit vorgegeben ist,
- zu Hausgewerbetreibenden, für die eine hälfte Beitragsszahlung vorgesehen ist,
- zu Landwirten, die in einem Sondersystem abgesichert sind und zudem Entlastungen bei der Beitragstragung haben, und
- zu den verkammerten Freien Berufen, für die Sondersysteme gelten.

Diese Unterschiede sind – wie häufig zu lesen ist – »historisch gewachsen«, d. h. aus einer spezifischen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Situation heraus entstanden. Eine Folge davon ist die Heterogenität in der Alterssicherung von Selbstständigen, dass die skizzierten Regelungen im Prinzip in sich nicht systemkonform sind und einer »inneren Logik« entbehren.

In der Vielfalt der Tätigkeitsbereiche aber auch in den sich im Zeitablauf ändernden Berufs- bzw. Tätigkeitsinhalten von Selbstständigen liegt ein Grund für ein weiteres sozial- und verteilungspolitisches Problem: das der adäquaten Abgrenzung. Zum einen muss aus sozialrechtlichen Gründen zwischen den oben aufgeführten Selbstständigengruppen differenziert werden. Hierbei treten vielfältige Abgrenzungsprobleme auf, auf die hier im einzelnen nicht eingegangen werden kann⁴¹. Zum anderen muss zwischen den versicherungspflichtigen und den versicherungsfreien Selbstständigen unterschieden werden können. Auch dies ist teilweise nur bedingt durchführbar. So ist beispielsweise im Bereich der selbstständigen Lehrkräfte eine Abgrenzung zwischen einer mehr lehrenden und einer eher beratenden Tätigkeit teilweise nicht möglich – zumal diese von ein und derselben Person ausgeübt werden können und sich damit deren Einkommen aus selbstständiger Erwerbsarbeit aus diesen beiden Tätigkeiten speist.

⁴¹ Siehe hierzu beispielsweise Dräther et al. (2001) und Fachinger et al. (2004).

Ein weiteres sozial-, verteilungs- und arbeitsmarktpolitisches Problem, dass durch die spezielle Ausgestaltung der Versicherungspflicht in der GRV entsteht, ergibt sich aus folgendem Sachverhalt: zahlreiche sozialversicherungspflichtige Selbstständige üben im Prinzip dieselbe Tätigkeit wie abhängig Beschäftigte aus, mit anderen Worten, es existiert ein identisches Angebot allerdings zu unterschiedlichen Preisen. Es besteht beispielsweise für die Honorarlehrkräfte bezogen auf die sozialrechtliche Ausgestaltung der Versicherungspflicht und -freiheit eine Ungleichbehandlung zu abhängig beschäftigten Lehrkräften, da für diese eine hälftige Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Arbeitgeber erfolgt. Eine derartige Form der Diskriminierung birgt die Gefahr, dass allein schon aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Bruttolöhne ein Outsourcing der abhängig beschäftigten Lehrkräfte durch die Unternehmen bzw. Auftraggeber erfolgt, da die Bruttolöhne der abhängig Beschäftigten die Sozialbeiträge zur GRV, GKV, GPV und auch zur Arbeitslosenversicherung umfasst, wohingegen solche Lohnnebenkosten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit nicht anfallen. Aber selbst wenn diese in die Honorarzahlungen übernommen werden würden, wäre die Beitragssumme bei der Beauftragung von selbstständig Erwerbstätigen allein schon aufgrund der nicht anfallenden Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit niedriger. Die sozialrechtliche Ausgestaltung ist somit hinsichtlich der Allokation des Produktionsfaktors Arbeit nicht neutral. Es ist daher von Substitutionseffekten von versicherungspflichtiger bzw. abhängiger Erwerbstätigkeit zu versicherungsfreier bzw. selbstständiger Tätigkeit auszugehen. Die mangelnde Beitragszahlung führt zu einer Externalisierung von sozialen Risiken, insbesondere bei Krankheit und bei Pflegebedürftigkeit sowie – falls der Versicherungspflicht nicht oder nur eingeschränkt nachgekommen wird – von Armut im Alter und bei Invalidität.

Hier muss allerdings zwischen der Sicht der Auftraggeber und der des Individuums unterschieden werden, da aus Auftraggebersicht eine Versicherungspflicht ceteris paribus nur dann relevant ist, wenn eine Pflicht zur Beitragszahlung auch für den Auftraggeber besteht. Mit anderen Worten, für Auftraggeber ist es interessant, abhängige durch selbstständige Beschäftigung zu substituieren, wenn die Arbeitskosten niedriger sind und für selbstständig Erwerbstätige keine Beiträge gezahlt werden müssen, während für Selbstständige bei gleichem verfügbaren Einkommen ceteris paribus eine Substitution von selbstständiger zu abhängiger Beschäftigung aus materieller Sicht interessanter wäre.

Damit stellt sich nicht nur das Problem der inhaltlichen Begründung für die sozialrechtliche Diskriminierung zwischen Selbstständigengruppen, sondern auch

zwischen Selbstständigen und abhängig Beschäftigten, die beispielsweise bezogen auf die Lehrtätigkeit prinzipiell dasselbe Ergebnis erzielen⁴². Beide Gruppen unterliegen demselben Risiko, ihren Lebensunterhalt aus Altersgründen nicht mehr durch die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit bestreiten zu können. Dies bedeutet aber, dass keine Unterschiede hinsichtlich des abzusichernden sozialen Tatbestandes bestehen.

Weiterhin ist zu beobachten, dass die Leistungen der GRV reduziert werden und eine Substitution durch die betriebliche Absicherung sowie durch eine steuerlich geförderte private Absicherung erfolgen soll. Hierzu besteht für die Honorarlehrkräfte und vergleichbar Selbstständige nur bedingt eine Möglichkeit. Während die sogenannte Riester Förderung prinzipiell auch von ihnen in Anspruch genommen werden kann, sind sie von den Formen betrieblicher Alterssicherung ausgeschlossen.

Die Beschreibung des Status quo lässt weiterhin erkennen, dass auch bezogen auf die Absicherung der sozialen Risiken Krankheit und Pflegebedürftigkeit dringender Handlungsbedarf besteht. Dieser ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass soweit die Person in der GKV versichert ist, diese bei einem monatlichen, zu versteuernden Einkommen unterhalb von 1.758,00 € einen einkommensunabhängigen Beitrag in Höhe von 249,90 € zu zahlen hat. Hierdurch werden die Bezieher niedriger Einkommen überproportional stark belastet. Falls eine Versicherung in der GKV nicht besteht und die Absicherung bei einer privaten Versicherungsinstitution erfolgen muss, gilt u. a., dass

- keine einkommensabhängigen Beiträge gezahlt werden können und
- eine beitragsfreie Mitversicherung von Kindern nicht möglich ist.

Zudem zeigt sich bei einem Vergleich der Regelungen in der GRV, GKV und GPV eine unterschiedliche Handhabung des Begriffs »Schutzbedürftigkeit« im Bereich der Sozialpolitik. Während für die Altersvorsorge zumindest für einen Teil der Selbstständigen die Schutzbedürftigkeit reklamiert und zur Begründung einer Versicherungspflicht herangezogen wird, wird diese für die anderen Sozialversicherungssysteme, insbesondere die GKV und GPV, nicht mehr anerkannt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass bis 1989 eine Versicherungspflicht für selbstständig erwerbstätige Hausgewerbetreibende, Lehrer, Hebammen und

42 Dies ist allerdings eine stark vereinfachte Sichtweise, da u. a.

- Honorarlehrkräfte über eigene Produktionsmittel verfügen und für deren Ausstattung und Pflege selbst tätig werden müssen – oder sie müssen derartige Dienstleistungen einkaufen,
- Verwaltungstätigkeit anfällt und
- Honorarlehrkräfte selbst Akquisition betreiben müssen.

Krankenpfleger bestand, die mit dem Gesundheits-Reformgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. 1988 I, S. 2477) abgeschafft wurde. Eine Versicherungspflicht besteht seitdem lediglich in Ausnahmefällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB V. Im Gesetzentwurf wurde die Abschaffung der Versicherungspflicht für diese Teilgruppe allerdings nicht ausführlich begründet. Es wurde lediglich lapidar konstatiert, dass diese »... wie andere Selbstständige in eigener Verantwortung entsprechende Vorsorge treffen [können].«; Fraktionen der CDU/CSU und der FDP (1988), S. 159.

Über die Anzahl der hier im Focus stehenden Gruppe von Selbstständigen, ihren Versicherungsstatus, die Haushaltzzusammensetzung, die Absicherung der anderen Haushaltsmitglieder, die Einkommenssituation sowie über die tatsächliche Höhe der Belastung können allerdings aufgrund der schlechten Datenlage keine Aussagen getroffen werden⁴³. So ist beispielsweise unbekannt, wie viele sozialversicherungspflichtige Selbstständige ein zu versteuerndes Einkommen unterhalb von 1.758,00 € pro Monat erzielen, bei wie vielen dieses Einkommen die Hauptquelle darstellt, ob es sich bei diesen Personen um Frauen oder Männer handelt und wie viele davon in der GKV und GPV versichert sind oder eine private Absicherung haben.

Vor diesem Hintergrund werden im folgenden Varianten einer Absicherung von gemäß § 2 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtigen und vergleichbar selbstständig Erwerbstätigen vorgestellt, die zu einer Lösung des Problems der mangelnden sozialen Absicherung – hier vor allem der Altersvorsorge und der Kranken- sowie Pflegeversicherung – beitragen könnten.

43 Siehe hierzu ausführlich Dräther et al. (2001) sowie Fachinger et al. (2004). Dennoch herrscht im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik die Meinung vor, »...dass Selbstständige grundsätzlich nicht des Schutzes der Solidargemeinschaft bedürfen, sondern in eigener Verantwortung Daseinsvorsorge betreiben können.« (http://www.bmgs.bund.de/deu/gra/themen/gesundheit/gesetzl/index_3481.cfm vom 14. November 2003). Vergleiche dazu auch den Bericht der »Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme«, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2003), insbesondere S. 125 ff. Im Kommissionsbericht wird die derzeitige heterogene Situation in der Altersvorsorge von Selbstständigen nur am Rande behandelt und eine generelle Versicherungspflicht in der GRV grundsätzlich abgelehnt. Allerdings wird von einigen Kommissionsmitglieder erkannt, dass Selbstständigkeit z.T. eine Form einer prekären Beschäftigung ist; siehe eben da, S. 139 f.

Die Entwicklung von Konzepten kann nur auf der Basis vorgegebener Ziele erfolgen⁴⁴. In der Tabelle 4 (auf der folgenden Seite) sind die der Konzeptstudie zu grunde liegenden Ziele angegeben⁴⁵.

Überblickt man die Tabelle, so zeigt sich, dass konzeptionelle Abweichungen vom Status quo vor allem

- die Versicherungspflicht in der GKV und PKV,
- die Leistungshöhe in der GRV und
- Aspekte der Finanzierung betreffen.

Es ist weiterhin hervorzuheben, dass kein Sondersystem geschaffen werden soll, sondern dass die Versicherungspflicht der Selbstständigen in der GRV erhalten bleiben und eine Pflichtversicherung in der GKV und GPV (wieder) eingeführt werden soll – d. h. es wird eine »interne« Lösung angestrebt. Hierdurch wird einerseits eine sozialrechtliche Kontinuität gewährleistet. Andererseits hat dies aber auch den Vorteil, sich ändernde Gegebenheiten im Erwerbsverhalten von Personen besser als bisher berücksichtigen zu können, so dass die Flexibilisierung der Erwerbstätigkeit⁴⁶ – hier insbesondere die Mobilität zwischen abhängiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit – weniger zu behindern, als dies bisher der Fall ist. Insgesamt gesehen kann eine entsprechende Ausgestaltung zu einer Erhöhung der Effektivität und Effizienz auf dem Arbeitsmarkt und hinsichtlich der Altersvorsorge in Deutschland führen.

Im folgenden werden zunächst die beiden Varianten der Leistungshöhen und die sich daraus jeweils ergebenden Finanzierungsaspekte für die GRV dargestellt. Anschließend werden Handlungsoptionen zur Änderung der Finanzierungsregelungen für selbstständig Erwerbstätige in der GKV und der GPV erörtert, wobei von einer Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die GKV und GPV ausgegangen wird.

44 Sieh hierzu allgemein u. a. Fachinger (1994), S. 14 ff., Jacobs (1991), Krupp (1981), Rothgang (1997) sowie Schmähl (1980).

45 Diese Ziele bzw. Eckpunkte wurden in der von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft eingerichteten Arbeitsgruppe »Honorarlehrkräfte« erarbeitet.

46 Siehe hierzu u. a. das Schwerpunkttheft Hans-Böckler-Stiftung (2000), Ministerium für Arbeit und Soziales (2001), Pfarr (2000) oder Schmid (2000).

I. ALTERSSICHERUNG

1. Mindestabsicherung in Höhe einer spezifischen Entgeltpunktsumme

Das offizielle sozio-kulturelle Existenzminimum wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die Regelsätze der Sozialhilfe festgelegt⁴⁷. Falls durch die Mindestabsicherung in Höhe einer spezifischen Entgeltpunktsumme erreicht werden soll, dass die Personen im Alter nicht sozialhilfebedürftig werden, sollte die Altersvorsorge ein Mindestniveau gewährleisten, dass dem der bedarfsorientierten Grundrente entspricht. Anhand eines fiktiven Beispiels sei dies im folgenden illustriert.

Geht man davon aus, dass annähernd 300 € für den Haushalt vorstand erforderlich sind und rund 240 € für jeden weiteren 18 Jahre alten oder älteren Haushaltsangehörigen, so ergibt dies 540 € pro Monat für einen Zweipersonenhaushalt. Zuzüglich sind der Mehrbedarfszuschlag sowie die Unterkunftskosten zu berücksichtigen. Der Mehrbedarfszuschlag beträgt pro Person 15 vH des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes⁴⁸, das sind 45 €. Somit erhöht sich der Regelsatz bei einem Zweipersonenhaushalt um 90 €. Damit ergeben sich 630 € pro Monat für einen Zwei- und 345 € für einen Einpersonenhaushalt.

Zur Ermittlung eines Eckwertes für die Unterkunftskosten werden die Durchschnittsbruttokaltmiete je Wohnungseinheit für Haushalte ohne Kinder in Höhe von 690 DM des Jahres 1998 verwendet⁴⁹ – dies entspricht etwa 360 € – sowie 20 vH davon als Heizkosten in Höhe von 72 €. Insgesamt ergibt sich damit ein Eckwert für die Unterkunftskosten in Höhe von 432 €. Addiert man dies zu den 630 €, so benötigt der Zweipersonenhaushalt 1.062 € pro Monat und der Einpersonenhaushalt 777 €⁵⁰.

47 Zur Zeit (1. Juli 2002) liegt der Regelsatz in Westdeutschland bei 284 € in Bayern – hierbei handelt es sich um einen von der obersten Landessozialbehörde festgesetzten Mindestbetrag (die Höhe der Regelsätze bestimmen die örtlichen Träger), 294 € in Baden-Württemberg sowie Hessen und 293 € in allen anderen Bundesländern. In Ostdeutschland beträgt der Regelsatz 279 € in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen, 280 € in Brandenburg, 282 € in Sachsen-Anhalt und 293 € in Berlin.

48 § 3 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderrung (GSiG).

49 Statistisches Bundesamt Ausdruck aus dem Internet vom 23.12.02, Angaben aus der EVS 1998 berechnet.

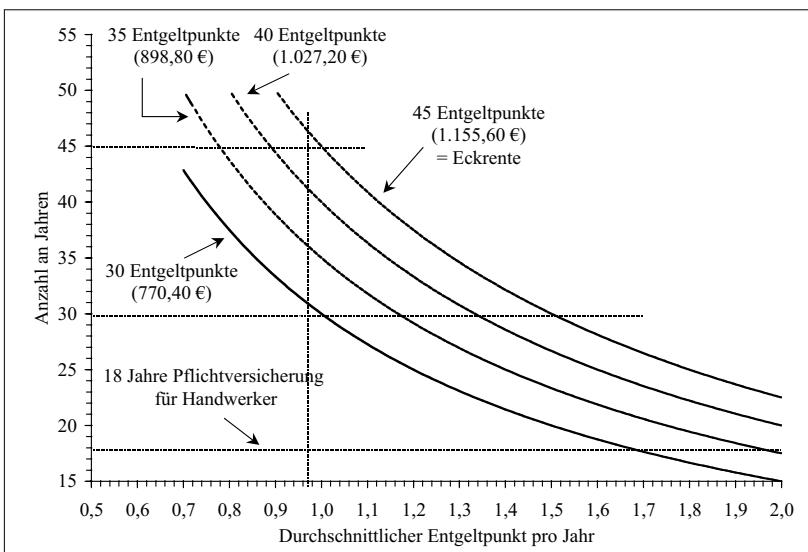
50 Bei einer Rente unterhalb von 844 € informiert der Rentenversicherungsträger den Leistungsempfänger über einen potentiellen Anspruch auf Leistungen nach der bedarfsorientierten Grundsicherung nach dem GSiG.

Für den Beispieldfall ist bei gegebenem Leistungsrecht zur Erreichung des Sozialhilfeneivaus (inklusive eines Wohngeldes) eine Entgeltpunktsumme in Höhe von ca. 40 bzw. 31 erforderlich⁵¹. Diese ergeben mit dem derzeit geltenden aktuellen Rentenwert von 25,68 € eine Monatsrente von 1.027,20 € bzw. 796,08 €. Die Entgeltpunktsumme berechnet sich aus zwei Variablen:

1. der Anzahl an (Versicherungs-) Jahren und
2. der Höhe der durchschnittlich erzielten Entgeltpunkte.

In der nachfolgenden Graphik sind die Kombinationen von Jahren und durchschnittlich erzielten Entgeltpunkten, die zu Entgeltpunktsummen von 30, 35, 40 und 45 führen, dargestellt. Dabei ist die obere Grenze für die Jahreszahl bei fünfzig Jahren festgelegt, d. h. es wird ein Fall unterstellt, dessen Versicherungszeit im Alter von 15 Jahren begann. Die obere Grenze für die durchschnittlich erzielten Entgeltpunkte beträgt zur Zeit 2,0. Zur Verdeutlichung des derzeitigen Leistungsniveaus sind die sich daraus ergebenden Rentenhöhen bei einem aktuellen Rentenwert von 25,68 € ebenfalls eingetragen worden.

Abbildung 4: Absicherungsniveaus der GRV bei unterschiedlicher Anzahl an Versicherungsjahren und Entgeltpunktsummen



51 Dies bedeutet aber nicht, dass alle Haushalte, die eine Monatsrente in Höhe von 898,80 € erhalten, Leistungen aus der bedarfsorientierten Grundrente erhalten. Die Leistungsgewährung ist an eine Bedürftigkeitsprüfung gebunden, die die materielle Situation des gesamten Haushalts umfasst.

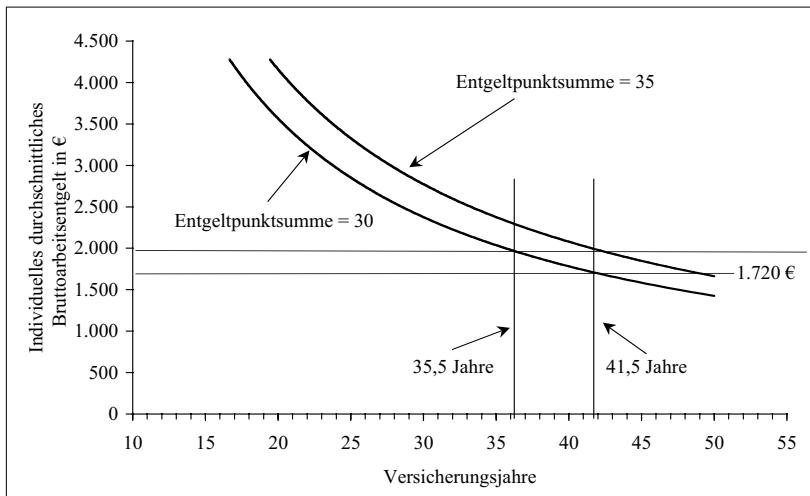
Die Isoquanten in der Abbildung zeigen die Kombinationen der Anzahl an Jahren und der durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Jahr, die zu einer entsprechenden Entgeltpunktsumme und damit Monatsrente führen. An der Abbildung wird auch deutlich, dass weder eine entsprechende Anzahl an Versicherungsjahren noch ein Entgeltpunkt allein eine bestimmte Rentenhöhe gewährleisten können. So sind die 18 Jahre Pflichtversicherung für Handwerker⁵² beispielsweise zu gering, um eine Entgeltpunktsumme von 35 zu erreichen. Somit kann für Handwerker nicht gewährleistet werden, dass Einkünfte allein aus der GRV oberhalb der bedarfsoorientierten Grundrente liegen.

Wie kann nun sichergestellt werden, dass eine Person eine gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl an Entgeltpunkten erreicht?

Ein Weg wäre, dass – in Abhängigkeit vom Lebensalter – ein Mindestbeitrag zu zahlen ist, der bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze die Akkumulation der gesetzlich fixierten Entgeltpunktsumme beispielsweise in Höhe von 35 gewährleistet. Bei höheren Beitragszahlungen reduziert sich dann der Zeitraum, für den eine Versicherungspflicht in Anlehnung an die Regelungen der Handwerkerversicherung besteht. Das der Beitragszahlung zugrunde liegende Entgelt würde zur Berechnung der Entgeltpunktsumme und damit auch der Leistungshöhe herangezogen. In der folgenden Abbildung 5 sind die Kombinationen des der Beitragszahlung zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelts und der Jahre beispielhaft für zwei Entgeltpunktsummen dargestellt.

52 § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI.

Abbildung 5: Kombination von durchschnittlichem Arbeitsentgelt und Versicherungsjahren zur Erreichung von 30 und 35 Entgeltpunkten



Würde beispielsweise eine Beitragsleistung erbracht, die Beitragszahlungen von einem individuellen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 2.000 € über einen Zeitraum von 41,5 Jahren entspricht, so käme die Person auf eine Entgeltpunktsumme von 35. Für das Jahr 2002 würde dies eine Beitragszahlung von 382,00 € pro Monat bedeuten. Grundsätzlich gilt, dass zur Erreichung von 35 Entgeltpunkten über den Gesamtzeitraum von 41,5 Jahren im Prinzip eine Beitragsleistung in Höhe von 0,84 vH der vom durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Erwerbstätigen gezahlten Beiträge erbracht werden müßte. In der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechenden Kombinationen von Versicherungsjahren und vH-Sätze angegeben. Für 2002 beträgt das Durchschnittsentgelt 28.518,00 €, davon 19,1 vH ergibt eine Beitragsleistung von 5.446,94 € pro Jahr bzw. 453,91 € pro Monat.

Tabelle 5: Kombination von Beitragsjahren, vH-Sätzen und Zahlbeträgen

Jahre	bei 35 Entgeltpunkten		bei 30 Entgeltpunkten	
	vH-Satz	Zahlbetrag pro Monat	vH-Satz	Zahlbetrag pro Monat
15	233,3	1.059,13	200,0	907,82
16	218,8	992,93	187,5	851,08
17	205,9	934,52	176,5	801,02
18	194,4	882,61	166,7	756,52
19	184,2	836,15	157,9	716,70
20	175,0	794,35	150,0	680,87
21	166,7	756,52	142,9	648,45
22	159,1	722,13	136,4	618,97
23	152,2	690,73	130,4	592,06
24	145,8	661,95	125,0	567,39
25	140,0	635,48	120,0	544,69
26	134,6	611,03	115,4	523,74
27	129,6	588,40	111,1	504,35
28	125,0	567,39	107,1	486,33
29	120,7	547,82	103,4	469,56
30	116,7	529,56	100,0	453,91
31	112,9	512,48	96,8	439,27
32	109,4	496,47	93,8	425,54
33	106,1	481,42	90,9	412,65
34	102,9	467,26	88,2	400,51
35	100,0	453,91	85,7	389,07
36	97,2	441,30	83,3	378,26
37	94,6	429,38	81,1	368,04
38	92,1	418,08	78,9	358,35
39	89,7	407,36	76,9	349,16
40	87,5	397,17	75,0	340,43
41	85,4	387,49	73,2	332,13
42	83,3	378,26	71,4	324,22
43	81,4	369,46	69,8	316,68
44	79,5	361,07	68,2	309,49
45	77,8	353,04	66,7	302,61
46	76,1	345,37	65,2	296,03
47	74,5	338,02	63,8	289,73
48	72,9	330,98	62,5	283,69
49	71,4	324,22	61,2	277,91
50	70,0	317,74	60,0	272,35

Quelle: Eigene Berechnungen.

Bei der Ermittlung des Gesamtzeitraums, der zur Erzielung der notwendigen Mindestentgeltpunktsumme erforderlich ist, sollten – analog zur Handwerkerversicherung, allerdings nicht bezogen auf die Versicherungszeit – auch die Entgeltpunkte, die aus einer abhängigen Beschäftigung oder durch freiwillige Versicherung erworben wurden, mit berücksichtigt werden.

Sollte z. B. eine Person selbstständig werden, die im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung schon 20 Entgeltpunkte erzielt hat, so wären diese zu berücksichtigen und es müssten – falls 30 die Mindestanzahl sein sollte – über die verbleibende Zeit noch 10 Entgeltpunkte erzielt werden.

Bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit tritt das Problem auf, dass ceteris paribus die Beitragszahlung umso höher sein müsste, je kürzer der Zeitraum ist⁵³. Dies kann dazu führen, dass die Beitragsbelastung erheblich höher ausfällt als der aktuell geltende Beitragssatz. Es könnte sogar sein, dass über die verbleibende Zeit die Mindestanzahl an Entgeltpunkten nicht mehr erreicht werden kann. Hier ergibt sich die Frage, wie derartige Fälle behandelt werden können. Die Problematik sei anhand von zwei Beispielen kurz erörtert.

Es kann vermutet werden, dass eine Person aus freiwilligen Stücken ihre abhängige Beschäftigung nur dann aufgeben wird, wenn sie sich anschließend »beser« steht. Bezieht man diese Annahme auch auf die materielle Situation – es könnte allerdings auch eine Reaktion u. a. auf Mobbing sein – und damit auf das Arbeitseinkommen, so könnte die Person hinsichtlich der Sparfähigkeit durchaus in der Lage sein, die Beiträge zu leisten – allerdings ist zu bedenken, dass im Falle einer abhängigen Beschäftigung die Hälfte des Beitrages vom Arbeitgeber gezahlt wurde. Dies bedeutet, dass das Bruttoeinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit um mindestens den Betrag der vorherigen hälftigen Beitragszahlung höher sein müsste.

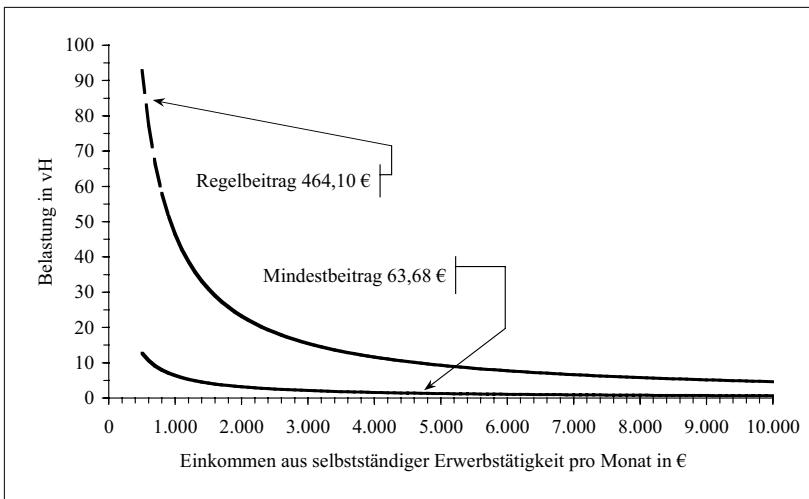
Falls eine Person gezwungenenmaßen – beispielsweise aufgrund von Outsourcing – die selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen muss, kann diese Annahme allerdings nicht mehr unterstellt werden. In einem solchen Fall könnten die Bruttoeinkünfte auch deutlich niedriger und damit die Sparfähigkeit nicht mehr geben sein, um entsprechende Beitragszahlungen leisten zu können.

53 Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass für die ersten drei Jahre nach Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit reduzierte Beiträge zu zahlen sind, ohne dass hierdurch das Leistungs niveau eingeschränkt wird. Gemäß § 165 Abs. 1 SGB VI wird »... bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 vom Hundert ...« als Bezugsgröße herangezogen.

Soweit es sich darum handelt, eine bestimmte Entgeltpunktsumme zu akkumulieren, kann sich die Finanzierung gemäß dem diskutierten Vorgehen nicht an einem für alle Einkommenshöhen gleich hohen Beitragssatz orientieren, sondern es ist erforderlich, einen entsprechenden Festbetrag zu bestimmen. Gerade dies führt aber zu einer höheren relativen Belastung niedriger Einkommen. Bei einem Festbeitrag entsteht das Problem der degressiven Belastung in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens.

Dies ist exemplarisch für den derzeit geltenden Mindest- und den Regelbeitrag für die GRV in der folgenden Abbildung für den Einkommensbereich von 500 € bis 10.000 € pro Monat dargestellt. So sinkt die relative Belastung bei dem Mindestbeitrag von 12,74 vH auf 0,64 vH und beim Regelbeitrag von 92,82 vH auf 4,64 vH. Bei Zahlung des Regelbeitrags erhält man in etwa einen Entgeltpunkt als Leistungsguts geschrieben.

Abbildung 6: Belastungswirkung eines Festbetrages



2. Einkommensbezogene Leistungen

Nun stellen die Konzepte einer Armutsvermeidung auf eine Bedarfsgemeinschaft als Bezugseinheit ab. Dies bedeutet, dass nicht notwendigerweise durch die Versicherung ausschließlich auf Basis der individuellen Bruttoeinkommen aus selbst-

ständiger Tätigkeit ein Betrag in Höhe des Existenzminimums abgesichert werden muss. Eine derartige Ausgestaltung ließe sowohl weitere individuelle Einkünfte als auch zusätzliche Einkünfte der Bedarfsgemeinschaft außer Acht. Somit liegt der Gedanken nahe, dass im Prinzip die Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit adäquat ersetzt werden müssten – unterstellt, dass dies auch für die anderen Einkünfte zutrifft –, um prophylaktisch materielle Armut im Alter zu vermeiden.

Zur Operationalisierung des Begriffs »adäquat ersetzt« kann man sich an der neuen Zielsetzung in der Alterssicherung in Deutschland orientieren:

»... Die gesetzliche Alterssicherung sollte auch in Zukunft bei längerer Zugehörigkeit zum System für die in sie einbezogenen Personen eine Absicherung erreichen, die am früheren (Erwerbs-) Einkommen orientiert ist und deutlich über dem armutsvermeidenden Sozialhilfeneiveau liegt. ...«⁵⁴.

Beim Ersatz des aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einkommens im Alter bildet somit nicht ein Geldbetrag in einer bestimmten Höhe im Alter, sondern ein bestimmtes Leistungsniveau den Anknüpfungspunkt. Dieses Niveau bestimmt sich durch die Relation der Höhe des zu erzielenden Alterseinkommens zum zu ersetzen Einkommen⁵⁵. Für ein gegebenes Niveau lässt sich dann, *ceteris paribus*, die relative Höhe eines pro Zeiteinheit zu sparenden Geldbetrages ableiten.

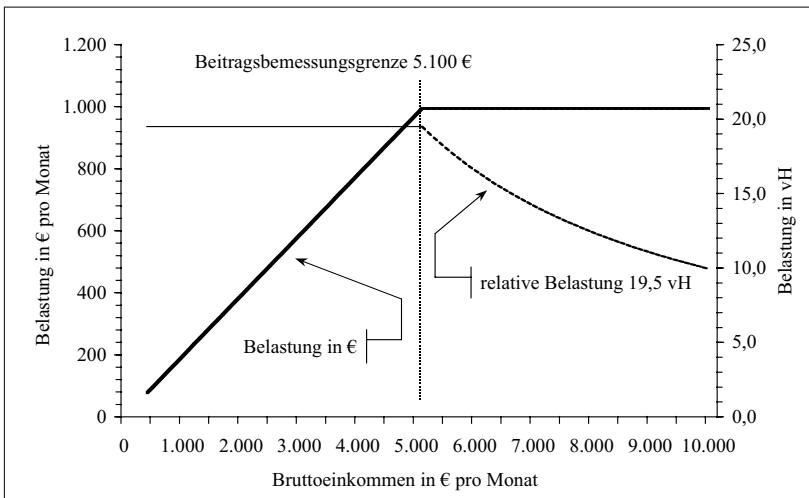
Verwendet man beispielsweise das Niveau der GRV, würde dies bedeuten, dass der entsprechend geltende Beitragssatz in der GRV auch auf die Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit anzuwenden wäre. Geht man etwa von einem individuell zu erreichenden Rentenniveau – gemessen als Relation der Einkünfte aus der GRV zum letzten Entgelts – von 64,0 vH aus, das etwa ab 2030 gelten soll, so müssten den Arbeitseinkommen Rentenleistungen in dieser Höhe entsprechen. Um dieses zu gewährleisten, ist derzeit ein Beitragssatz von 19,5 vH erforderlich.

Wird ein Vomhundertsatz und nicht ein im Zeitablauf konstanter Betrag ange- spart, ergibt sich eine für die Selbstständigen gleiche relative Belastung des Einkommens. Der Unterschied liegt nun in der mit steigendem Einkommen zunehmenden absoluten Belastung, wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist. Dort ist auf der linken Ordinate die Belastung in € und auf der rechten Ordinate in vH angegeben.

54 Deutscher Bundestag (2002), S. 324.

55 In der Diskussion über die GRV spielt vor allem das sogenannte Eck- oder Standardrentenniveau eine herausragende Rolle. Es handelt sich bei diesem Indikator allerdings um eine fiktive Größe, deren Aussagegehalt sehr gering ist. Siehe hierzu Fachinger (1994), S. 19 ff., mit zahlreichen Verweisen.

Abbildung 7: Absolute und relative Belastung bei einer Ausrichtung auf ein Ersatzeinkommen



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Im Unterschied zu einer aus der Zahlung eines Festbetrages – eines linearen Belastungsverlaufs gemessen in Absolutbeträgen, vergleichbar einer Kopfsteuer – erfolgenden regressiv verzögerten Belastungsabnahme, ergibt sich aus einem linearen Tarif eine linear steigende Belastungszunahme bei den absoluten Zahlbeträgen, allerdings nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Eine derartige Ausgestaltung bedingt jedoch ebenfalls zahlreiche Probleme. Zunächst wäre die Höhe der relativen Belastung zu ermitteln. Hierzu ist zum einen eine »Ersatzrate« festzulegen, die die Relation von ersetzendem zu dem zu ersetzen Einkommen angibt⁵⁶.

Durch ein derartiges Vorgehen kann allerdings nicht gewährleistet werden, dass eine materielle Altersarmut vermieden wird, da hier die anderen Einkunftsarten sowie die Einkünfte von weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft in der Altersphase nicht berücksichtigt werden. Insofern liegt eine Unterscheidung nach der Relevanz für die materielle Situation nahe, die dem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit während der Erwerbstätigkeitsphase zukommt.

Ein Problem, das mit dieser Einkommensdifferenzierung nach der Relevanz verbunden ist, besteht darin, bestimmen zu müssen, ab wann es sich um die Haupt-

56 Es ist in diesem Schritt somit nicht erforderlich, eine bestimmte absolute Einkommenshöhe festzulegen.

einkünfte handelt oder, mit anderen Worten, ab wann das Einkommen überwiegend zum Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft beiträgt. So wäre festzulegen, ob dieser »Schwellenwert« schon erreicht ist, wenn 50 vH des individuellen Gesamteinkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt werden, oder ob die »Grenze« bei 70 vH gezogen wird.

Soweit es sich um die Haupteinkunftsquelle handelt, wäre dieses Einkommen zur Existenzsicherung auch in der Altersphase notwendig und es sollte daher in entsprechender Höhe, zumindest aber in Höhe des Existenzminimums, abgesichert werden. Handelt es sich aber um Nebeneinkünfte, wären diese – wenn überhaupt eine Versicherungspflicht für diese Einkünfte notwendig ist – in relativer Höhe abzusichern. Dabei könnte die Entscheidung, inwieweit der Ausfall dieser Einkünfte überhaupt ersetzt werden soll, dem einzelnen überlassen bleiben⁵⁷.

Ein derartiges Vorgehen, wie oben dargestellt, erscheint allerdings wenig praktikabel. Es liegt ein Zielkonflikt zwischen Armutsvorbeugung auf der einen Seite und individuellen, einkommensbezogenen Leistungen auf der anderen Seite vor⁵⁸.

3. Modifizierung des Beitragstarifs

Die Belastungswirkung des Beitragstarifs auf die materielle Situation eines Haushalts ist – neben der Beitragshöhe und dem Beitragstarif – wesentlich von der Zahlung zugrunde liegenden Bemessungsgrundlage – dem versicherungspflichtigen Einkommen – abhängig. In den Eckpunkten wurden drei Varianten vorgeschlagen:

1. Bruttoeinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit,
2. Gewinn vor Steuer abzüglich einer Vorsorgepauschale sowie
3. die bestehende Regelung, d. h. Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße oder – bei Nachweis eines höheren oder niedrigeren Einkommens – dieses Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze, mindestens jedoch 325 € monatlich bzw. ab dem 1. April 2003 eine bei 400 € beginnende und bis 800 € reichende Gleitzone, für die ein entsprechendes beitragspflichtiges Einkommen ermittelt wird, dass geringer ist als das Arbeitseinkommen, und erst ab 801 € wieder das tatsächlich erreichte Arbeitseinkommen.

⁵⁷ Grundsätzlich ist dies eine normative Entscheidung. Als Rahmenbedingung könnte man festlegen, dass dazu sicher gestellt sein müsste, dass die Einkünfte aus der Haupteinkommensquelle entsprechend im Alter ersetzt werden und das Ersatzeinkommen zumindest eine Existenzsicherung gewährleistet.

⁵⁸ Siehe hierzu ausführlicher Fachinger (1994), S. 16 ff., mit zahlreichen Verweisen.

Grundsätzlich ist zu beachten – da hier der Einfachheit halber von detaillierten steuerlichen Regelungen abstrahiert wird⁵⁹ –, dass die Varianten 1. und 2. an denselben Bemessungsgrundlage ansetzen und diese in der zweiten Variante um einen Pauschalbetrag oder auch Freibetrag reduziert wird.

Für die Bemessungsgrundlage ist festzulegen, ob sie nur für die Beitragsermittlung oder auch für die Berechnung der Entgeltpunkte gelten soll. So kann man durchaus als Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung den Gewinn vor Steuern – ermittelt beispielsweise als Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des maßgeblichen Kalenderjahres und dem am Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres oder als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben – also eine Größe, von der nur noch die Einkommensteuer zu zahlen wäre, verwenden, und abweichend davon als Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Entgeltpunkte das Arbeitseinkommen inklusive Sonderausgaben, Sonderfreibeträgen und außergewöhnliche Belastungen.

Eine derartige Regelung würde allerdings nicht dem »reinen« Äquivalenzprinzip in der GRV entsprechen, wonach zur Leistungsermittlung auch das der Beitragsermittlung zugrunde liegende Einkommen zu verwenden wäre, wie dies bei abhängig Beschäftigten ab 800 € pro Monat der Fall ist.

Die obigen Ausführungen verdeutlichen den engen Zusammenhang zwischen Beitrags- und Steuerrecht, der insbesondere bei sozialversicherungspflichtigen Selbstständigen auftritt. So wird beispielsweise bei der Beitragsbemessung auf den Einkommensnachweis mittels Einkommensteuererklärung rekuriert⁶⁰. Vor diesem Hintergrund sei darauf verwiesen, dass grundsätzlich eine Einheitlichkeit von Beitrags- und Steuerrecht anzustreben ist. So kann beispielsweise von den Renten- oder Krankenversicherungsträgern keine materielle Überprüfung der Höhe der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer erfolgen, so dass diese auf den Nachweis durch den Einkommensteuerbescheid angewiesen sind. Es liegt daher u. a. aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auch nahe, prinzipiell einen einheitlichen Einkommensbegriff bei der Beitrags- und Leistungsermittlung zu verwenden, der zudem mit dem Begriff im Einkommensteuerrecht identisch ist.

59 Es sei hier aber zumindest darauf hingewiesen, dass sich bei der Ermittlung des spezifischen Einkommens erhebliche praktische Schwierigkeiten ergeben können. Diese treten u. a. bei der konkreten Erfassung der Betriebseinnahmen, der Betriebsmittel oder bei der Abgrenzung von betrieblich veranlassten zu anderen Ausgaben auf.

60 »Für den Nachweis des von der Bezugsgröße abweichenden Arbeitseinkommens nach Satz 1 Nr. 1 und 6 sind die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid für das zeitnaheste Kalenderjahr ergebenden Einkünfte aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit so lange maßgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird.«; § 165 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.

a. Gleitzone

Grundsätzlich liegt das Problem bei der Finanzierung in der relativ hohen Belastung der Arbeitseinkommen in Höhe von 19,5 vH insbesondere bei geringer Sparfähigkeit und damit bei niedrigen Arbeitseinkommen. Für die abhängig Beschäftigten ist hier im Rahmen der Änderungen des SGB VI ein Vorgehen gewählt worden, das zu einer Verringerung der Beitragslast bei geringen Arbeitseinkommen führt. Diese Reduzierung des beitragspflichtigen Einkommens für den Einkommensbereich von 400 € bis 800 € ist am 1. April 2003 in Kraft getreten. Die Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens erfolgt dabei gemäß der folgenden Formel⁶¹:

$$BE = F \cdot 400 + (2 - F) \cdot (AE - 400) \quad (1)$$

mit

BE = Beitragspflichtiges Entgelt;

F = Faktor in Höhe von 0,5995 für das Kalenderjahr 2003;

berechnet wird der Faktor F nach der Formel:

$$F = \frac{25 \text{ vH}}{\text{durchschnittlicher Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz};}$$

für 2003 beträgt der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 41,7 vH, dies entspricht der Summe der zum 1. Januar geltenden Beitragssätze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, in der gesetzlichen Pflegeversicherung, in der Arbeitslosenversicherung sowie dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung;

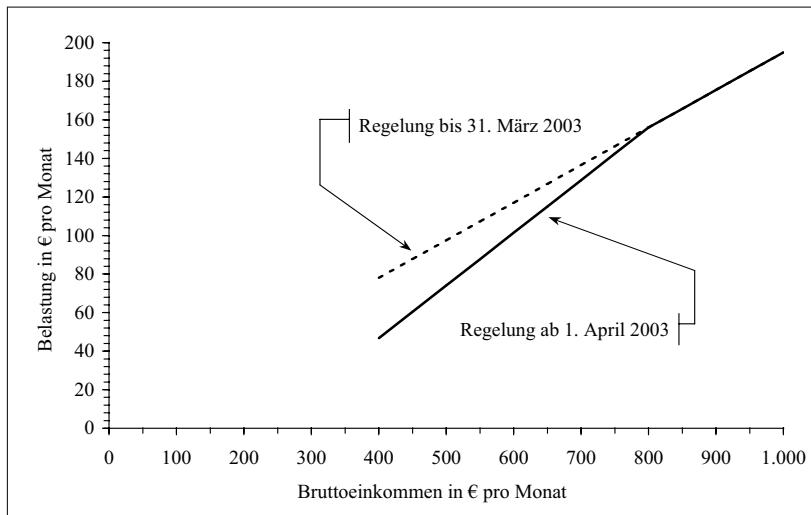
AE = Arbeitseinkommen.

Die Wirkung dieser Formel ist in den folgenden Abbildungen beispielhaft auf die selbstständig Erwerbstätigen übertragen⁶². Dabei wurde von einem Beitragssatz der GRV in Höhe von 19,5 vH ausgegangen, den der selbstständig Erwerbstätige in voller Höhe zahlen muss, und der bisher geltenden Regelung gegenübergestellt.

61 § 163 Abs. 1 Nr. 10 SGB VI.

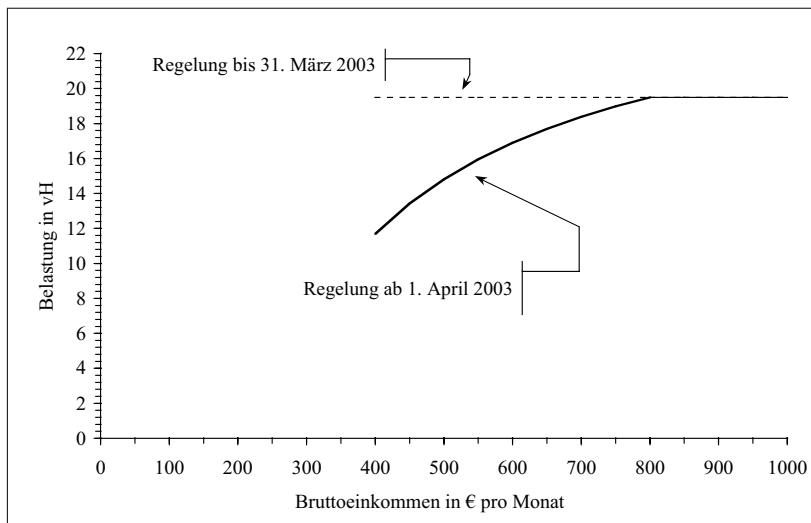
62 Die Werte sind in den Tabellen im Anhang angegeben.

Abbildung 8: Absolute Belastung des Arbeitseinkommens bei einer Beitragszahlung von 19,5 vH zur GRV



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 9: Relative Belastung des Arbeitseinkommens bei einer Beitragszahlung von 19,5 vH zur GRV

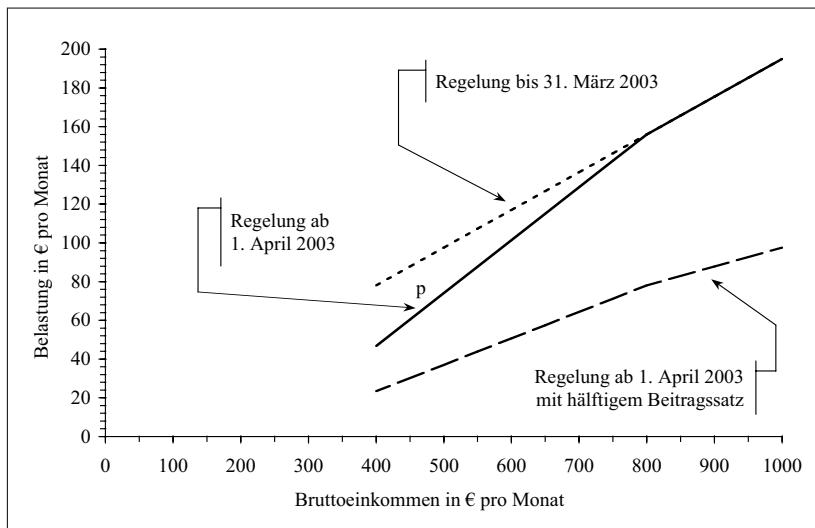


Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Wie die Abbildungen verdeutlichen, wird die »Einstiegsbelastung« auf 11,96 vH bzw. 46,76 € reduziert und damit annähernd halbiert. Dennoch kommt es bei 400 € zu einer »Sprungstelle«. Damit sind zwar die Effekte auf die Arbeitsanreizwirkungen reduziert, aber nicht behoben. Um die Grenzbelastung weiter zu verringern, müsste im Prinzip für 400,01 € ein »Eingangsbeitrag« von 0,01 vH gezahlt werden, der dann überproportional ansteigt und bei einem Einkommen von z. B. 800 € – wenn man denn diesen Wert übernehmen möchte – die 19,5 vH erreicht.

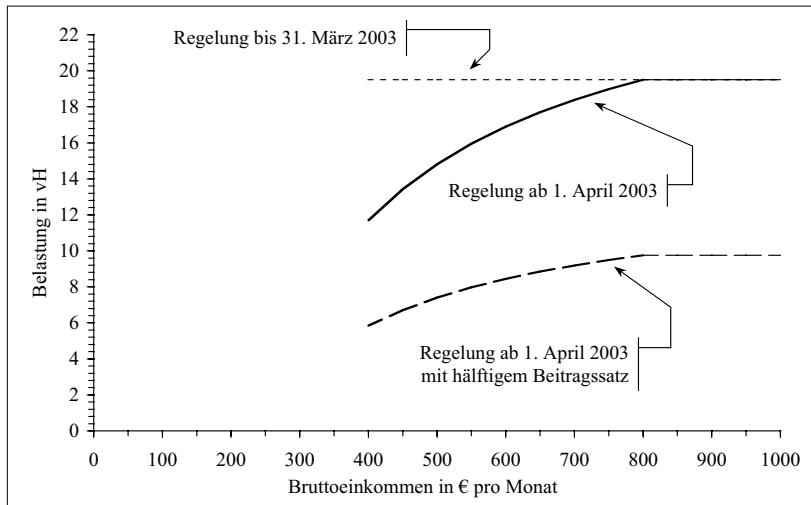
Würde man die neue Regelung gemäß § 163 Abs. 1 Nr. 10 SGB VI auf die Selbstständigen übertragen, käme es allerdings nach wie vor zu einer im Vergleich zu den abhängig Beschäftigten höheren Zahllast, da diese den gesamten und nicht den hälftigen Beitragssatz in Höhe von 9,75 vH zahlen müssen. Würde nur der halbe Beitragssatz fällig, wie dies für die ersten drei Kalenderjahre nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit gilt, so würde sich die Belastung deutlich reduzieren, wie die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen.

Abbildung 10: Absolute Belastung bei hälftigem Beitragssatz



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

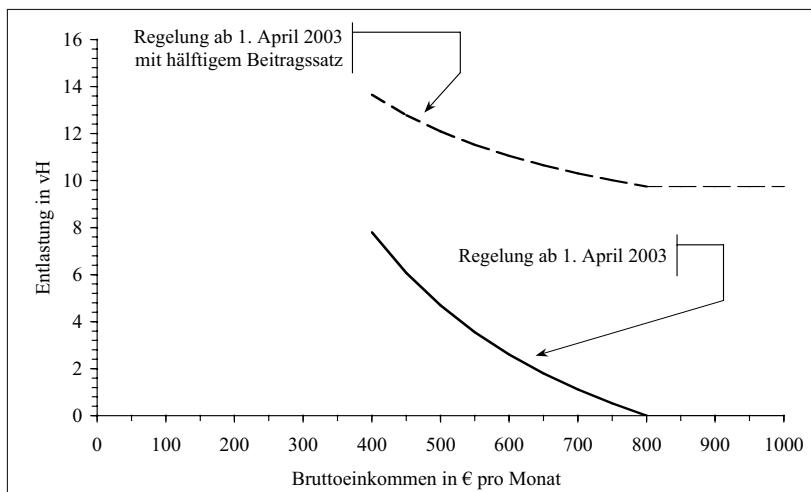
Abbildung 11: Relative Belastung bei hälftigem Beitragssatz



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Im Vergleich zum Status quo würde sich die prozentuale Entlastung wie in der folgenden Abbildung dargestellt für die Einkommen ab 400 € ergeben.

Abbildung 12: Absoluter Differenzbetrag in Relation zum jeweiligen Einkommen bei vollem und hälftigem Beitragssatz



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Bei vollem Beitragssatz ergibt sich eine Entlastung im Bereich von 400,01 € bis 800,00 €, die ausgehend von 7,8 vH degressiv verzögert abfällt. Wird ein hälftiger Beitragssatz der Berechnung zugrunde gelegt, so werden die niedrigen Einkommen ausgehend von 13,7 vH auf 9,75 vH sinkend entlastet. Ab 800,01 € bleibt die Entlastung konstant bei der Hälfte des geltenden Beitragssatzes.

b. Freibetrag

Eine weitere Möglichkeit zur Senkung der Beitragsbelastung – neben der Anwendung der Gleitzone auch für Selbstständige und der hälftigen Reduzierung des Beitragssatzes – ist die Einführung eines Freibetrages auf die Bemessungsgrundlage der Beitragszahlung. Dabei wird das der Bemessung zugrunde liegende Einkommen um einen bestimmten Betrag reduziert, d. h. die Bemessungsgrundlage wird vermindert. Ein Grundfreibetrag bzw. eine Freigrenze bedeutet, dass vom Einkommen bis zu der Grenze keine Beiträge zu zahlen sind, von dieser Grenze ab dann aber entsprechend dem geltenden Beitragssatz. Im hier diskutierten Zusammenhang sind insbesondere zwei Entscheidungen zu treffen:

1. die Höhe des Freibetrages und
2. ob das Einkommen, das der Beitragszahlung zugrunde liegt, oder ob das sozialversicherungspflichtige Einkommen als Maßstab zur Leistungsbemessung herangezogen werden soll. Im zweiten Fall würden Leistungen auf Einkommen gewährt werden, denen keine Beitragszahlung entspricht. Um dies und den Einnahmenausfall zu verweiden, wäre eine Regelung in Anlehnung an den Bereich der Pflegetätigkeit denkbar⁶³, und zwar eine Zahlung aus allgemeinen Steuermitteln, die Beitragscharakter hat und leistungsbegründend ist.

Diese Form ist bereits in Grundzügen für die abhängig Beschäftigten in der Neujahrs pressekonferenz 2003 vom DGB-Vorsitzenden Michael Sommer dargelegt worden. Hier wurde ein Freibetrag in Höhe von 250 € vorgeschlagen, der auf das sozialversicherungspflichtige Einkommen anzuwenden wäre⁶⁴.

Die Tabelle 6 zeigt die absolute und relative Belastung der beiden Varianten und in der letzten Spalte den Differenzbetrag zwischen der ab dem 1. April geltenden Regelung und dem DGB-Modell. Es werden allerdings nicht die Werte der

63 § 166 Abs. 2 SGB VI i. V. m. § 170 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI.

64 Zur Leistungsausgestaltung werden in der Mitteilung keine Informationen angegeben. Damit kann wohl davon ausgegangen werden, dass nach wie vor das derzeit als sozialversicherungspflichtig geltende Bruttoarbeitsentgelt, d. h. das Bruttoeinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Leistungsbemessung herangezogen werden soll. Dies bedingt jedoch ein Durchbrechen des Leistungs-Gegenleistungs-Prinzips.

Tabelle 6: Vergleich der Belastung bei der Regelung ab 1. April 2003 mit dem DGB-Modell eines Freibetrags in Höhe von 250 €

Brutto- ein- kommen	Beitrags- satz	Ab 1. April 2003 geltende Regelung			DGB-Modell			Differenz in € [4] – [7]
		Beitrags- pflichtige Einnahmen	Zahlbetrag [4]	Belastung in vH	Sozialver- sicherungs- pflichtiges Einkommen	Zahl- betrag [7]	Belastung in vH	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	9,75	3,25	-9,75
400,00	19,50	239,80	46,76	11,69	150,00	29,25	7,31	17,51
500,00	19,50	379,85	74,07	14,81	250,00	48,75	9,75	25,32
600,00	19,50	519,90	101,38	16,90	350,00	68,25	11,38	33,13
700,00	19,50	659,95	128,69	18,38	450,00	87,75	12,54	40,94
800,00	19,50	800,00	156,00	19,50	550,00	107,25	13,41	48,75
900,00	19,50	900,00	175,50	19,50	650,00	126,75	14,08	48,75
1.000,00	19,50	1.000,00	195,00	19,50	750,00	146,25	14,63	48,75
1.100,00	19,50	1.100,00	214,50	19,50	850,00	165,75	15,07	48,75
1.200,00	19,50	1.200,00	234,00	19,50	950,00	185,25	15,44	48,75
1.300,00	19,50	1.300,00	253,50	19,50	1.050,00	204,75	15,75	48,75
1.400,00	19,50	1.400,00	273,00	19,50	1.150,00	224,25	16,02	48,75
1.500,00	19,50	1.500,00	292,50	19,50	1.250,00	243,75	16,25	48,75
1.600,00	19,50	1.600,00	312,00	19,50	1.350,00	263,25	16,45	48,75
1.700,00	19,50	1.700,00	331,50	19,50	1.450,00	282,75	16,63	48,75
1.800,00	19,50	1.800,00	351,00	19,50	1.550,00	302,25	16,79	48,75
1.900,00	19,50	1.900,00	370,50	19,50	1.650,00	321,75	16,93	48,75
2.000,00	19,50	2.000,00	390,00	19,50	1.750,00	341,25	17,06	48,75
2.100,00	19,50	2.100,00	409,50	19,50	1.850,00	360,75	17,18	48,75
2.200,00	19,50	2.200,00	429,00	19,50	1.950,00	380,25	17,28	48,75
2.300,00	19,50	2.300,00	448,50	19,50	2.050,00	399,75	17,38	48,75
2.400,00	19,50	2.400,00	468,00	19,50	2.150,00	419,25	17,47	48,75
2.500,00	19,50	2.500,00	487,50	19,50	2.250,00	438,75	17,55	48,75
2.600,00	19,50	2.600,00	507,00	19,50	2.350,00	458,25	17,63	48,75
2.700,00	19,50	2.700,00	526,50	19,50	2.450,00	477,75	17,69	48,75
2.800,00	19,50	2.800,00	546,00	19,50	2.550,00	497,25	17,76	48,75
2.900,00	19,50	2.900,00	565,50	19,50	2.650,00	516,75	17,82	48,75
3.000,00	19,50	3.000,00	585,00	19,50	2.750,00	536,25	17,88	48,75
3.100,00	19,50	3.100,00	604,50	19,50	2.850,00	555,75	17,93	48,75
3.200,00	19,50	3.200,00	624,00	19,50	2.950,00	575,25	17,98	48,75
3.300,00	19,50	3.300,00	643,50	19,50	3.050,00	594,75	18,02	48,75
3.400,00	19,50	3.400,00	663,00	19,50	3.150,00	614,25	18,07	48,75
3.500,00	19,50	3.500,00	682,50	19,50	3.250,00	633,75	18,11	48,75
3.600,00	19,50	3.600,00	702,00	19,50	3.350,00	653,25	18,15	48,75
3.700,00	19,50	3.700,00	721,50	19,50	3.450,00	672,75	18,18	48,75
3.800,00	19,50	3.800,00	741,00	19,50	3.550,00	692,25	18,22	48,75
3.900,00	19,50	3.900,00	760,50	19,50	3.650,00	711,75	18,25	48,75
4.000,00	19,50	4.000,00	780,00	19,50	3.750,00	731,25	18,28	48,75
4.100,00	19,50	4.100,00	799,50	19,50	3.850,00	750,75	18,31	48,75
4.200,00	19,50	4.200,00	819,00	19,50	3.950,00	770,25	18,34	48,75
4.300,00	19,50	4.300,00	838,50	19,50	4.050,00	789,75	18,37	48,75
4.400,00	19,50	4.400,00	858,00	19,50	4.150,00	809,25	18,39	48,75
4.500,00	19,50	4.500,00	877,50	19,50	4.250,00	828,75	18,42	48,75
4.600,00	19,50	4.600,00	897,00	19,50	4.350,00	848,25	18,44	48,75
4.700,00	19,50	4.700,00	916,50	19,50	4.450,00	867,75	18,46	48,75
4.800,00	19,50	4.800,00	936,00	19,50	4.550,00	887,25	18,48	48,75
4.900,00	19,50	4.900,00	955,50	19,50	4.650,00	906,75	18,51	48,75
5.000,00	19,50	5.000,00	975,00	19,50	4.750,00	926,25	18,53	48,75
5.100,00	19,50	5.100,00	994,50	19,50	4.850,00	945,75	18,54	48,75

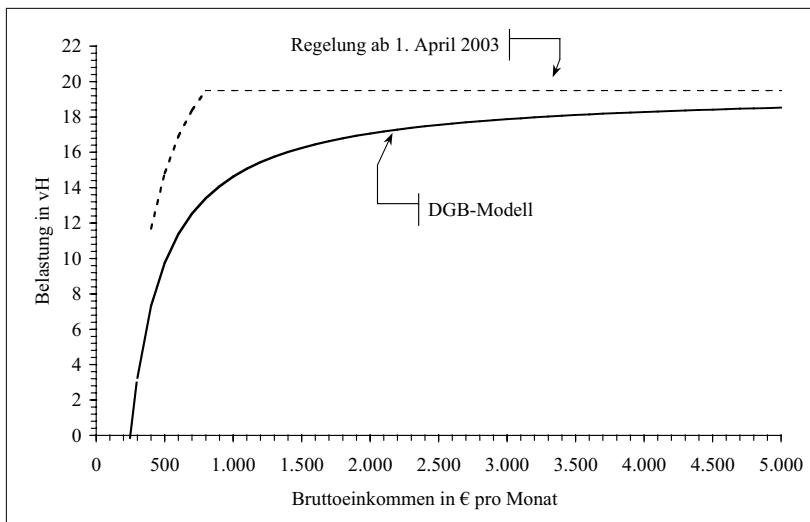
Quelle: Eigene Berechnungen.

DGB-Beispielrechnung verwendet – dort beträgt der Gesamtsozialversicherungsbeitrag 41,0 vH und somit 20,5 vH bei hälftiger Beitragszahlung –, sondern nur der Beitragssatz zur GRV in Höhe von derzeit 19,5 vH.

Die Tabelle zeigt auf, dass das DGB-Modell insbesondere im unteren Einkommensbereich eine niedrigere relative Belastung bewirkt. Die Differenz in der absoluten Belastung, die in der letzten Spalte angegeben ist, beträgt maximal 48,75 € und verbleibt ab 800 € konstant bei diesem Wert.

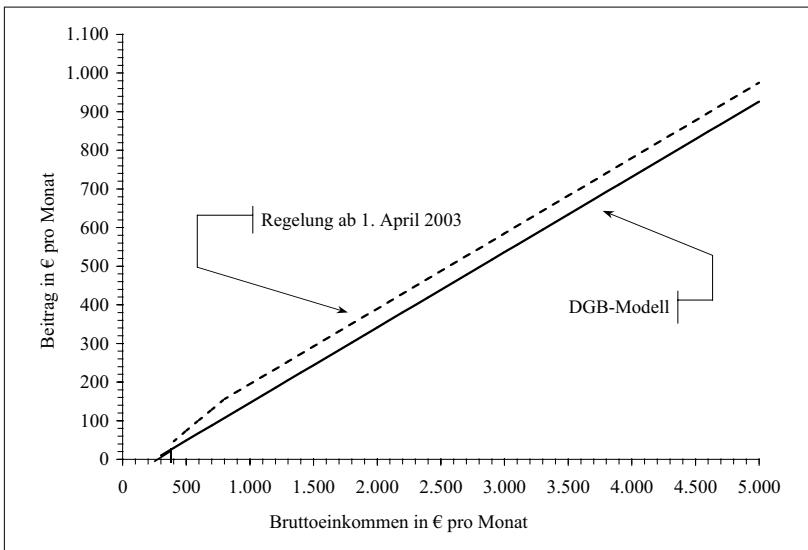
Die graphischen Darstellung in den folgenden Abbildungen vermitteln einen optischen Eindruck von der unterschiedlichen Belastungswirkung der beiden Vorgehensweisen für den Einkommensbereich bis 5.000 €.

Abbildung 13: Vergleich der relativen Belastung bei der Regelung ab 1. April 2003 mit dem DGB-Modell eines Freibetrags in Höhe von 250 €



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

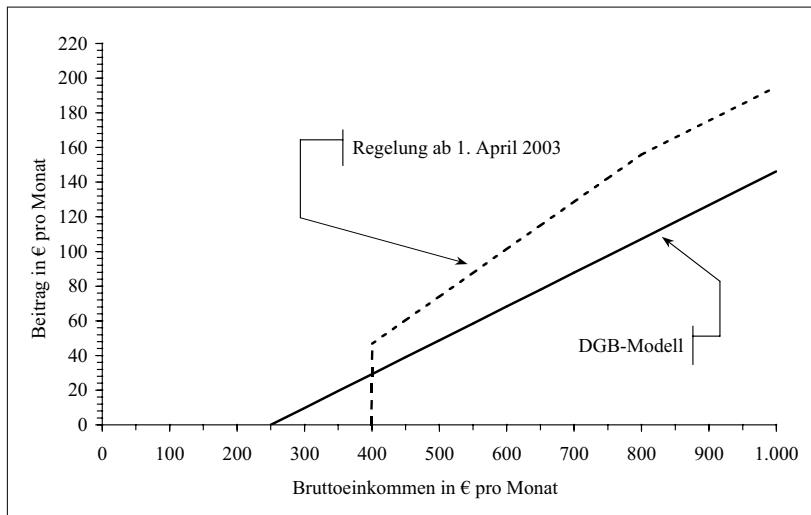
Abbildung 14: Vergleich der absoluten Belastung bei der Regelung ab 1. April 2003 mit dem DGB-Modell eines Freibetrags in Höhe von 250 €



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

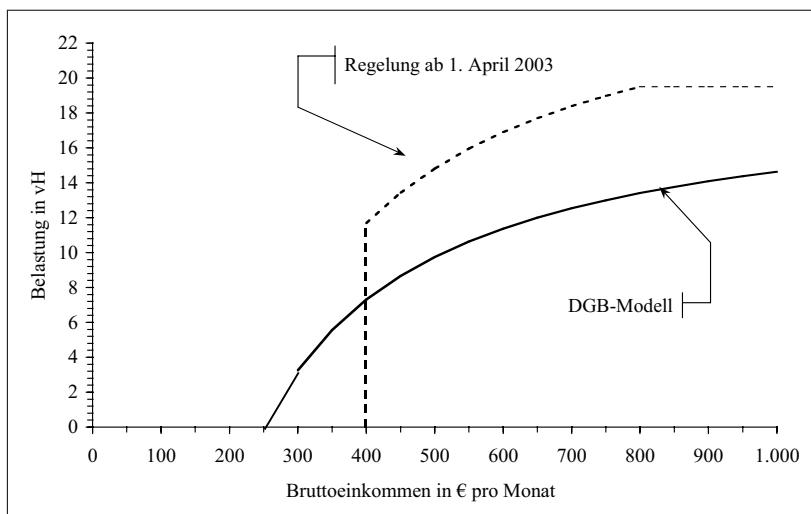
Da sich, wie aus der Tabelle 6 ersichtlich, die Wirkungen insbesondere im unteren Einkommensbereich deutlich voneinander unterscheiden, sei für ein Bruttoeinkommen zwischen 0 und 1.000 € pro Monat die absolute und die relative Belastung der beiden Regelungen in den folgenden Abbildungen zur Veranschaulichung dargestellt.

Abbildung 15: Vergleich der absoluten Belastung bei der Regelung ab 1. April 2003 mit dem DGB-Modell eines Freibetrags in Höhe von 250 €



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 16: Vergleich der relativen Belastung bei der Regelung ab 1. April 2003 mit dem DGB-Modell eines Freibetrags in Höhe von 250 €

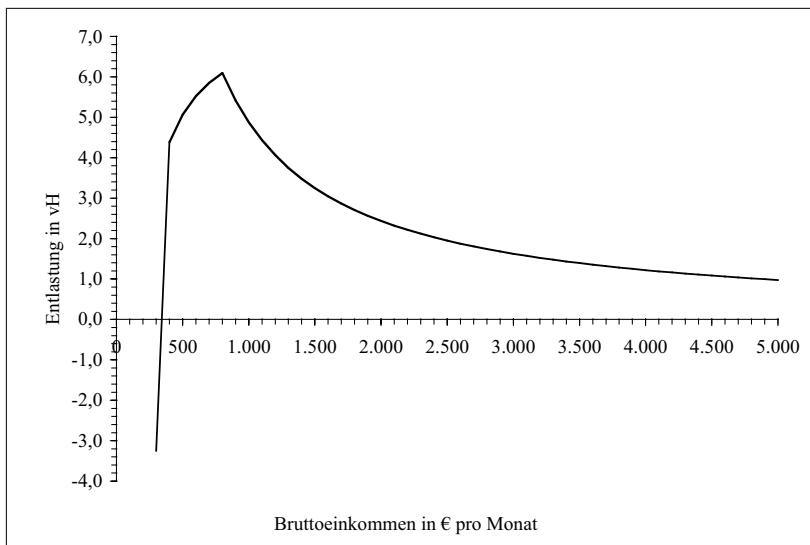


Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Betrachtet man die beiden Abbildungen wird deutlich, dass das DG-Modell zwar einen linearen Belastungsverlauf bei den absoluten Beträgen bzw. einen progressiv verzögerten Tarif aufweist, allerdings setzt dieser schon bei 250 € ein, so dass es für den Bereich von 250 € bis unter 400 € zu einer Belastung von Einkommen kommt, von denen nach geltender Regelung keine Beiträge zur GRV hätten gezahlt werden müssen. Eine Entlastung setzt somit erst bei Bruttoeinkommen von über 400 € ein.

Stellt man allerdings aus Tabelle 6 den absoluten Differenzbetrag in Relation zum jeweiligen Einkommen, zeigt sich, dass die Einkommen in Höhe von 800 € im DGB-Modell relativ gesehen mit rund 6,1 vH am stärksten entlastet würden.

Abbildung 17: Absoluter Differenzbetrag in Relation zum jeweiligen Einkommen



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Um die Entlastung nicht für den gesamten Einkommensbereich wirksam werden zu lassen, könnte in einem bestimmten, normativ festzulegenden Einkommensbereich – der beispielsweise bei 800 € oder 1.000 € beginnt und bei 2.000 € endet⁶⁵ – der Freibetrag abgeschrägt werden, so dass ab der oberen Grenze des Einkommensbereichs keine Entlastung mehr erfolgt. Hierdurch könnte sicher-

65 Alternativ könnten der Einkommensbereich auch durch entsprechend zu wählende Prozentsätze der Beitragsbemessungsgrenze festgelegt werden.

gestellt werden, dass nur Selbstständige mit einem verhältnismäßig niedrigen Einkommen von der Belastungsreduzierung profitieren. Die Grenzen für den Einkommensbereich müssten dabei im Prinzip unter Kenntnis der tatsächlichen materiellen Situation der selbstständig Erwerbstätigen festgelegt werden.

Auf ein grundsätzliches Problem im Zusammenhang mit der Festlegung derartiger absoluter Größen sei zum Abschluss dieses Kapitels hingewiesen: in einer dynamischen Wirtschaft ist aufgrund von real wachsenden oder sinkenden Erwerbs-einkommen sowie inflationären Prozessen eine Dynamisierung des Freibetrages und gegebenenfalls der Grenzen erforderlich, wenn der Status quo erhalten bleiben soll. Hierzu bieten sich mehrere Möglichkeiten an⁶⁶ – beispielsweise eine Anbindung an die Entwicklung der realen Erwerbseinkommen oder eine Preisinde-xierung. Welches Verfahren dabei zu verwenden ist, setzt eine normative Ent-scheidung voraus – wie ja auch die Festlegung der Höhe eines Freibetrages.

c. Steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

Als dritte Variante, die Beitragsbelastung zu reduzieren, bietet sich die steuerli-che Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen an. Dies ist zwar grundsätzlich jetzt schon möglich, im Rahmen des Vorwegabzugs von Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 Einkommensteuergesetz gelten jedoch Höchstbeträge. Diese Höchstbeträge beziehen sich zudem nicht nur auf die Altersvorsorge, sondern um-fassen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 u. a. auch Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 EStG ist die steuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwen-dungen wie folgt geregelt:

»Für Vorsorgeaufwendungen gelten je Kalenderjahr folgende Höchstbeträge:

1. ein Grundhöchstbetrag von 1.334 €, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 2.668 €;
2. ein Vorwegabzug von 3.068 €, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehe-gatten von 6.136 €.

Diese Beträge sind zu kürzen um 16 vom Hundert der Summe der Einnahmen

- a) aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 19 ohne Versorgungsbezu-ge im Sinne des § 19 Abs. 2, wenn für die Zukunftssicherung des Steuer-

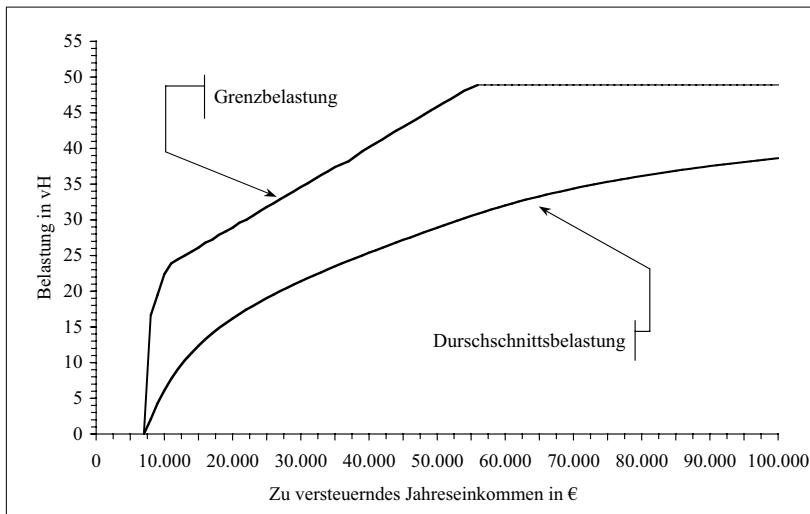
⁶⁶ Siehe hierzu allerdings bezogen auf die Leistungsseite u. a. Fachinger et al. (2004) sowie Schmähl (1996). Dass eine derartige Anpassung – sofern sie nicht quasi automatisch erfolgt – im politischen Prozess mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann, zeigt beispielsweise die Diskussion über die Anpassung der Regelsätze im Bereich der Sozialhilfe.

- pflichtigen Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 62 erbracht werden oder der Steuerpflichtige zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 oder 2 gehört, und
- b) aus der Ausübung eines Mandats im Sinne des § 22 Nr. 4;
 - 3. für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c ein zusätzlicher Höchstbetrag von 184 € für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind;
 - 4. Vorsorgeaufwendungen, die die nach den Nummern 1 bis 3 abziehbaren Beiträge übersteigen, können zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Grundhöchstbetrags abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag).«

Betrachtet man die entsprechenden Werte für den Grundhöchstbetrag sowie für den Vorwegabzug für eine einzelne Person – die Altersvorsorge betrifft den Ersatz von individuellen Einkommen – so sind diese niedriger als die Jahresbeiträge, die sich bei Zahlung des Regelbeitrags ergeben. Die Summe der Regelbeiträge beläuft sich im Jahr 2003 auf 5.569,20 € und die der Mindestbeiträge auf 764,16 €. Berücksichtigt man ferner, dass die Beiträge für weitere Vorsorgemaßnahmen wie Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen ebenfalls als Vorsorgeaufwendungen gelten, so wird deutlich, dass selbst unter Berücksichtigung der Regelung unter § 10 Abs. 3 Nr. 4 die Summe der Vorsorgebeiträge nur teilweise steuerlich berücksichtigt wird.

Zur Entlastung könnte die (getrennte) Berücksichtigung der tatsächlich gezahlten Beiträge zur GRV ein denkbarer Weg sein. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass durch die Steuerprogression die Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen in höheren Einkommensschichten zu einer höheren Entlastung in absoluten Werten führt. In der folgenden Abbildung ist die Entwicklung des Durchschnitts- und des Grenzsteuersatzes für den Einkommensbereich von 0 € bis 100.000 € pro Jahr dargestellt.

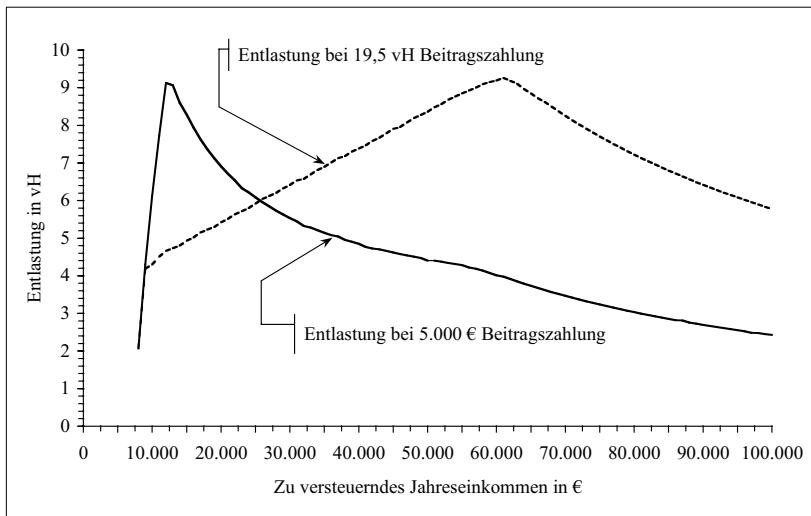
Abbildung 18: Steuerbelastung der Jahreseinkommen, Durchschnitts- und Grenzsteuersatz



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Die durch die Progression bedingte stärkere Entlastung höherer Einkommen kann aus sozial- bzw. verteilungspolitischer Sicht als problematisch angesehen werden, da die einkommensumverteilende Wirkung der Steuerprogression dadurch zum Teil wieder aufgehoben wird. Dies wird mit der folgenden Abbildung veranschaulicht. Hier wurde zum einen die Steuerersparnis, d. h. die Differenz der Steuerbeträge ohne und mit einer unterstellten Beitragssumme von exemplarisch 5.000 €, in Relation zum zu versteuernden Jahreseinkommen gesetzt. Die stärkste prozentuale Entlastung liegt in diesem Fall mit 9,1 vH bei 12.000 €. Zum anderen wurde der zu zahlende Betrag in Höhe von 19,5 vH des Jahresbruttoeinkommens bis zur Bemessungsgrenze von 61.200 € und anschließend ein Betrag in Höhe von 11.934 € von dem zu versteuernden Jahreseinkommen abgezogen. Der sich aus der Differenz von Steuerzahlbetrag ohne und mit Berücksichtigung der Beitragszahlung ergebende Betrag wurde dann ebenfalls in Relation zum zu versteuernden Jahreseinkommen gesetzt. Wie der Abbildung 19 zu entnehmen ist, tritt nun die stärkste prozentuale Entlastung bei der Beitragsbemessungsgrenze mit 9,3 vH auf.

Abbildung 19: Entlastungswirkung bei der Berücksichtigung einer Beitragszahlung in Höhe von 5.000 € sowie bei einer Beitragszahlung in Höhe von 19,5 vH



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Betrachtet man die Abbildung 19, so zeigt sich im Prinzip dieselbe Entlastungsstruktur wie bei einem Freibetrag. Allerdings hat diese Variante neben der Interdependenz von Sozial- und Steuerpolitik gegenüber der unmittelbaren Berücksichtigung eines Freibetrages bei der Beitragszahlung den Nachteil, dass die Entlastung erst ex post eintritt, d. h. nach dem Abschluss des Besteuerungsverfahrens.

Ein durch die Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen bei der Besteuerung sich zusätzlich ergebendes Problem ist der Bezug auf die Steuereinheit. So ist die Altersvorsorge der nach § 2 Nr. 2 bis 3 und 9 SGB VI versicherungspflichtigen Selbstständigen im Rahmen der GRV auf die Einkommens- bzw. Lohnersatzfunktion ausgerichtet, das Einkommensteuergesetz bezieht sich demgegenüber auf die Einkommenssituation der Steuereinheit – dies kann ein Individuum oder im Rahmen der Zusammenveranlagung auch ein Ehepaar mit Kindern sein.

Bei der Entlastung von der Beitragstragung durch steuerliche Maßnahmen ergibt sich ein unmittelbarer Zusammenhang zur Einkommensteuer, d. h. die Steuer- und die Sozialpolitik werden interdependent. Dies wiederum macht ein derartiges Instrument relativ ungenau, d. h. sowohl ineffizient als auch ineffektiv, und eine eigenständige Politik ist nicht möglich. Ein Aspekt, der in der Vergangenheit

im Zusammenhang mit der Nettoanpassung der Renten häufig kritisiert worden ist, verbunden mit einem Pläoyer für eine strikte Trennung von steuer- und sozialpolitischen Maßnahmen⁶⁷.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die steuerliche Regelung von Alterseinkommen zu verweisen, da – im Zusammenhang mit den sozialpolitischen Vorstellungen der EU-Kommission – hier in absehbarer Zeit ein vollständiger Übergang zur nachgelagerten Besteuerung zu erwarten ist. Aus systematischen Gründen würde dies dann ohnehin eine steuerliche Freistellung der gesamten Altersvorsorgeaufwendungen bedingen und nicht nur auf die Gruppe der in der GRV versicherungspflichtigen Selbstständigen beschränkt bleiben können.

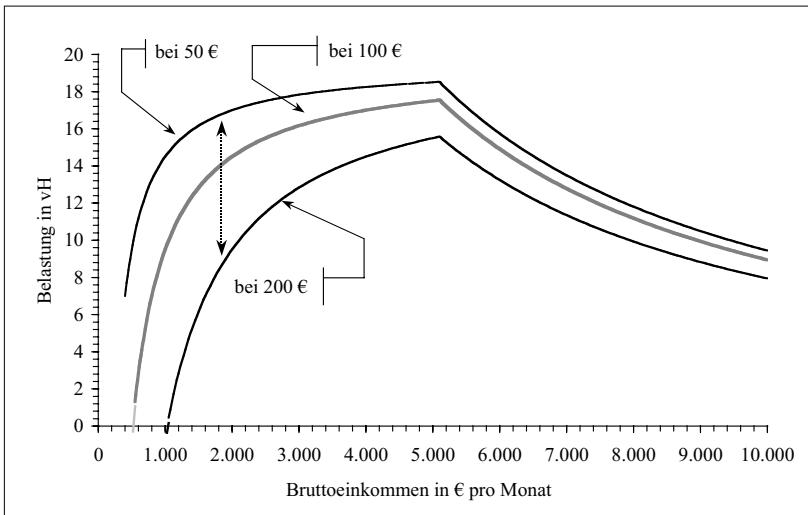
d. Beitragserlass

Als vierte Variante käme ein Abzug von der Beitragszahlung in Betracht, d.h. ein Beitragserlass. In diesem Fall würde ein Pauschalbetrag nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen, sondern von den zu zahlenden Beiträgen. Vergleichbar zu der in Abschnitt b. dargestellten Variante einer Feibetragsregelung ist die Höhe des Beitragserlasses festzulegen. Dies kann sowohl in Form einer absoluten Größe – wie in der folgenden Beispielrechnung – oder auch als ein Vomhundertwert einer zu wählenden Bezugsgröße, beispielsweise der Beitragsbemessungsgrenze, erfolgen.

Unterstellt man bei einem konstanten Beitragssatz von 19,5 vH beispielsweise einen Beitragserlass in Höhe von 200 €, so würden dadurch alle Beitragszahler bis zu einem Einkommen von circa 1.000 € keine Beiträge mehr zahlen müssen, bei 100 € Beitragserlass liegt diese Grenze bei etwa 500 €. Wie die folgende Abbildung darstellt, steigt die Belastung bis zur Beitragsbemessungsgrenze auf rund 15,6 vH bzw. 17,5 vH an und sinkt anschließend wieder. Würde ein Beitragserlass in Höhe von 50 € gewählt, würde nach wie vor ab 400 € Beiträge zu zahlen sein.

67 Siehe für einen Überblick Fachinger (2001).

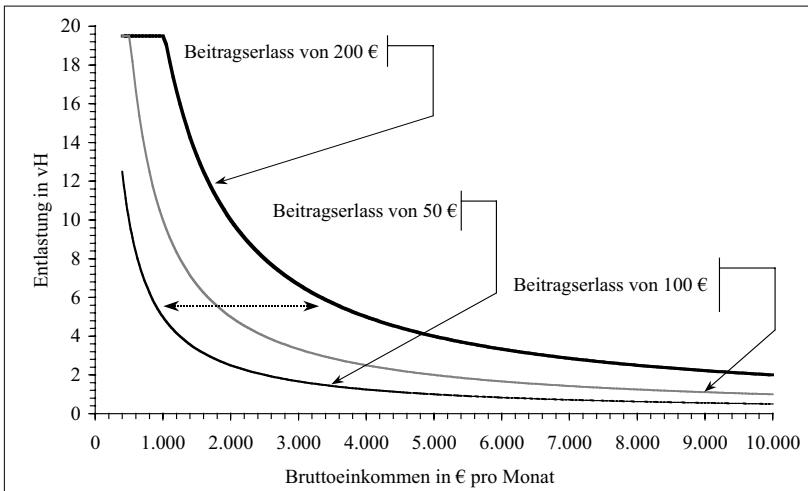
Abbildung 20: Belastungswirkung eines Beitragserlasses



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Die Abbildung verdeutlicht, dass Einkommensänderungen im unteren Bereich deutlich höhere Belastungsänderungen zur Folge haben als bei höheren Einkommen. Weiterhin zeigt sich, dass die Wirkung eines Beitragserlasses ab der Beitragsbemessungsgrenze – bis auf die Höhe – mit der der geltenden Regelung übereinstimmt. Durch die Höhe des Beitragserlasses kann bestimmt werden, bis zu welchem Bruttoeinkommen keine Beiträge zu leisten sind. Um den Entlastungseffekt zu verdeutlichen und um einen Vergleich mit den anderen Varianten zu ermöglichen, ist ergänzend in der folgenden Abbildung die prozentuale Entlastung – gemessen als Relation der Beitragsersparnis zum Bruttoeinkommen – dargestellt.

Abbildung 21: Absoluter Differenzbetrag in Relation zum jeweiligen Einkommen



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

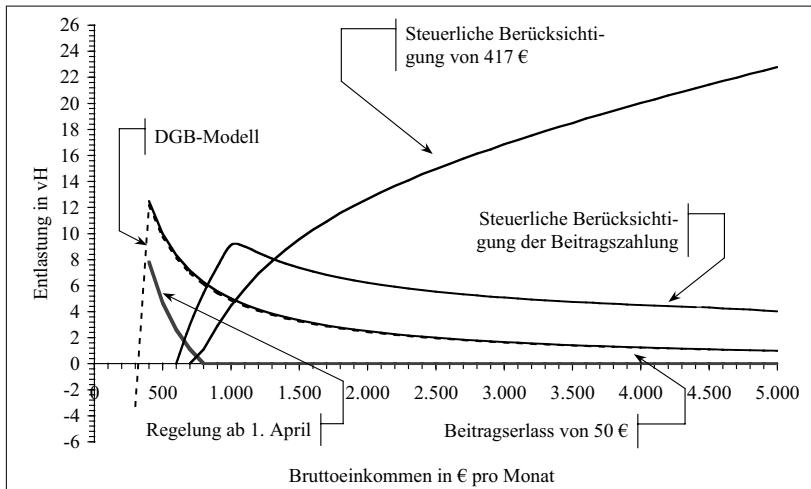
Die Abbildung illustriert die Entlastungswirkung eines Beitragserlasses. Die Wirkung ist in den niedrigen Einkommensschichten am höchsten – der Erlass führt teilweise zu einer vollständigen Befreiung von der Beitragszahlung – und reduziert sich regressiv verzögert in höheren Einkommensbereichen. Vergleicht man den Entlastungsverlauf mit dem der Freibetragsregelung in Abbildung 17, so ist dieser bei entsprechend gesetzten Parameterwerten ab dem derzeit beitragspflichtigem Einkommen identisch.

Wie bei der Freibetragsregelung besteht auch bei einem Beitragserlass prinzipiell die Möglichkeit, das Ausmaß der Beitragsreduzierung zu verringern, um höhere Einkommen nicht an der Entlastung partizipieren zu lassen. Hier müssten dann die Einkommensgrenze festgelegt werden, ab der eine Reduzierung des Beitragserlasses einsetzt, und die Grenze, von der ab kein Beitragserlass mehr gewährt werden soll. Die Bestimmung dieser Größen sollte dann analog zu der Festlegung des Beitragserlasses erfolgen. Weiterhin ist ebenfalls zu entscheiden, ob und wie eine Dynamisierung der entsprechenden Größen vorgenommen werden soll.

e. Resümee

Die obigen Ausführungen legen dar, dass eine Entlastung insbesondere bei einer Halbierung der derzeitigen Belastung in Verbindung mit einer einkommensbezogenen Beitragsermittlung auftritt.

Abbildung 22: Vergleich der Entlastungswirkungen der unterschiedlichen Konzepte



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Die Abbildung 22 verdeutlicht, dass aus sozial- und verteilungspolitischen Gründen – d. h. einer gewollten Entlastung niedriger Einkommen – prinzipiell drei Varianten geeignet sind:

- die Übertragung der für abhängig Beschäftigte seit dem 1. April 2003 geltenden Regelung,
- die Einführung eines Freibetrages sowie
- ein Beitragserlass.

Da in allen drei Fällen eine deutliche Entlastung von selbstständig Erwerbstätigen niedrigerer Einkommen erfolgt, kann nicht festgelegt werden, welche dieser Varianten zu wählen ist. In eine solche Entscheidung fließen normative sozial- und verteilungspolitische Vorstellungen ein. So kommt es u. a. auf das Ausmaß der gewollten interpersonellen Einkommensumverteilung an. Bei einer derartigen Entscheidung sollte allerdings beachtet werden, dass auch finanz- und ordnungspolitische Aspekte zu berücksichtigen sind.

4. Möglichkeiten zur Kompensation des Einnahmeausfalls der GRV

Eine Entlastung von der Beitragszahlung bedingt ceteris paribus einen Einkommensausfall bei der GRV. Möchte man den Beitragsausfall kompensieren, bedeu-

tet dies aber, dass eine anderweitige Finanzierung für den verbleibenden Teil der Beiträge erfolgen muss. Als Alternativen sind hierzu beispielsweise die folgenden drei Verfahren denkbar:

1. eine Zahlung von 50 vH des aktuellen Beitragssatzes durch den Versicherten und ein pauschaler Bundeszuschuss zur GRV;
2. eine Ausgestaltung analog zu den Hausgewerbetreibenden: Zahlung von 50 vH des aktuellen Beitragssatzes durch den Versicherten und 50 vH durch den Auftraggeber,
3. eine Ausgestaltung analog zur Künstlersozialversicherung: Zahlung von 50 vH des aktuellen Beitragssatzes durch den Versicherten und 30 vH durch den Auftraggeber sowie ein Bundeszuschuss in Höhe von 20 vH.

Aus sozial- und verteilungspolitischer Sicht stellt sich u. a. die Frage nach dem Personenkreis, der die andere Hälfte des Beitragsaufkommens zu zahlen und zu tragen hat. Die Beantwortung dieser Frage setzt eine empirische Inzidenz-, d. h. finanziawissenschaftliche Wirkungsanalyse voraus, für die geeignetes Datenmaterial vorhanden sein müsste⁶⁸. Dies ist derzeit aber nicht der Fall, so dass im folgenden lediglich einige qualitative Anmerkungen gemacht werden.

Die *erste Variante* würde eine zusätzliche Belastung der Steuerzahler bedeuten, da der Bundeszuschuss aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu finanzieren wäre.

Die *zweite Variante* würde eine Belastung der Auftraggeber nach sich ziehen. Hier stellt sich dann die Frage nach der Reaktion der Leistungsanbieter auf diese zusätzliche Belastung. Einerseits kann eine Überwälzung erfolgen. Hier kann entweder die Arbeitsnachfrage zurückgehen, da der Produktionsfaktor Arbeit ceteris paribus teurer geworden ist (Rückwälzung), oder es kann zu einer Preiserhöhung kommen. Dann müssten die Nachfrager nach den Leistungen die zusätzlichen Mittel aufbringen (Vorwälzung).

Des weiteren können Substitutionsprozesse im Bereich der Leistungsnachfrager auftreten, so dass sich beispielsweise bei den Honorarlehrkräften die Nachfrage nach Leistungen der (Weiter-) Bildung reduziert. Ob und in welcher Höhe Substitutionen erfolgen, hängt in hohem Maß von der Preiserhöhung ab. Diese wiederum ist abhängig von dem insgesamt zu finanzierenden Betrag. Es ist hier allerdings auch denkbar, die Nachfrage nach dem Leistungsangebot im Bereich der Bildung durch steuerliche Anreize zu stärken – als Stichwort sei hier nur auf die po-

⁶⁸ Ein Beispiel für eine Inzidenzanalyse von Verteilungswirkungen gibt Fachinger/Rothgang (1995) mit zahlreichen Verweisen.

litisch gewollte Stärkung des lebenslangen Lernens verwiesen – und dadurch die Belastung wiederum auf das Steueraufkommen zu wälzen. So wäre die Einführung einer Pauschale für Weiterbildung – eventuell von dem erfolgreichen Abschluss des Kurses abhängig – im Rahmen des Einkommensteuergesetzes eine Möglichkeit. Diese hätte allerdings eine in Abhängigkeit von dem zu versteuernden Einkommen unterschiedliche Be- bzw. Entlastung der privaten Haushalte zur Folge. Allerdings könnte hierdurch »lebenslanges Lernen« gestärkt werden mit den damit verbundenen positiven externen Effekten u. a. im Hinblick auf die Qualität des Arbeitsangebots sowie die Produktivität des Produktionsfaktors Arbeit.

Letztendlich wird es – in Abhängigkeit von der Marktsituation – zu einem Konglomerat von Reaktionen kommen.

Die *dritte Version* würde im Prinzip eine Kombination der ersten und zweiten Variante bedeuten, so dass es hier dementsprechend auch zu den unter 1. und 2. angesprochenen vielfältigen Reaktionsmöglichkeiten kommen kann – in Abhängigkeit von der jeweiligen prozentualen Aufteilung der Beitragszahlung. In der Künstlersozialversicherung beträgt diese derzeit 50 : 30 : 20 (Versicherter : Auftraggeber : Bundeszuschuss). Zu bestimmen wäre hierbei lediglich die prozentuale Aufteilung der Beitragszahlung. Lehnt man sich an die Argumentation in der Künstlersozialversicherung an, so könnte auch bei den hier betrachteten Selbstständigen eine Unterscheidung in »Fremdvermarktung« und »Selbstvermarktung« getroffen werden⁶⁹.

Wie hoch wird die zusätzliche Belastung sein? Hierzu lassen sich aufgrund der extrem schlechten Datenlage – repräsentatives empirisches Material liegt nicht vor – nur sehr grobe Angaben machen. So könnte man überschlagsmäßig eine Obergrenze für die erforderlichen Mittel wie folgt berechnen. Geht man davon aus,

- dass circa 150.000 Personen als Selbstständige erwerbstätig sind⁷⁰ – diese Angabe ist allerdings sehr ungenau, so legen grobe Schätzungen für die größte Untergruppe, die Honorarlehrkräfte, beispielsweise eine Zahl zwischen 50.000 und 100.000 Personen nahe⁷¹ – und

69 Um ein Beispiel zu geben: Bei den selbstständigen Lehrkräften wäre die Honorartätigkeit bei einem Bildungsträger eine Form der Fremdvermarktung und das Erteilen von Privatunterricht eine Form der Selbstvermarktung.

70 Im Mikrozensus lassen sich für das Jahr 1998 rund 120.000 selbstständig Erwerbstätige, die der Versicherungspflicht gemäß § 2 Nr. 1 bis 3 SGB VI unterliegen, identifizieren. Allerdings ist die Zuordnung der Personen auf die versicherungspflichtigen Selbstständigen mit einer relativ großen Unsicherheit behaftet. Dies ist in Dräther et al. (2001) ausführlich dargestellt.

71 Im Mikrozensus können für das Jahr 1998 knapp 60.000 identifiziert werden; siehe Dräther et al. (2001).

- dass das Durchschnittseinkommen dieser Personen dem der abhängig Beschäftigten in Höhe von 28.518 € entspricht – es gibt allerdings Indizien dafür, dass das Durchschnittseinkommen im Prinzip niedriger liegen dürfte –, so ergibt sich bei einem Beitragssatz von 19,5 vH ein zu finanzierender Betrag in Höhe von insgesamt 834.151.500 €. Würde eine hälftige Beitragszahlung eingeführt, wären somit 417.075.750 € aus Steuermitteln und / oder von den Auftraggebern aufzubringen. Bei diesem Wert dürfte es sich um eine absolute Obergrenze handeln.

Zur Bewertung dieser Größen sei darauf verwiesen, dass eine Beitragssatzerhöhung um 1 vH rund 8,8 Mrd. € zusätzlicher Einnahmen im Jahr 2003 entsprechen würde. Dies bedeutet, dass die Mindereinnahmen beispielsweise durch eine Beitragssatzerhöhung von nicht einmal 0,1 vH ausgeglichen werden könnten. Der Bundeszuschuss für die Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung belief sich 2002 auf rund 50 Mrd. €. Geht man davon aus, dass der Bundeszuschuss auch 2003 in einer vergleichbaren Größenordnung liegt, und wollte man den zusätzlich erforderlichen Betrag in Höhe von rund 0,4 Mrd. € durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses ausgleichen, wäre auch hier eine prozentuale Anhebung um etwas mehr weniger 1 vH erforderlich.

Es kann weiterhin zu einer zumindest teilweisen Kompensation der Mehrausgaben durch die attraktivere Ausgestaltung der Absicherung kommen. M. a. W. der Erfassungsgrad könnte steigen – d. h. weniger Personen versuchen, der Erfassung zu entgehen. Weiterhin ist zu beachten, dass auch mehr Personen »den Weg in die Selbstständigkeit suchen« könnten, wenn eine Absicherung möglich ist, die zumindest teilweise risikomindernd wirkt⁷².

II. KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

Eine Veränderung der Regelungen zur Finanzierung im Bereich der Altersvorsorge hat unmittelbar auch Auswirkungen auf die Absicherung der Selbstständigen im Bereich der Kranken- und Pflegeabsicherung. So wäre eine deutliche Entlastung bei der Beitragszahlung zur GRV hier eine wesentliche Option aufgrund der Substitutionseffekte, die sich bereits beobachten ließen und in der Beschreibung des Status quo kurz dargestellt wurden.

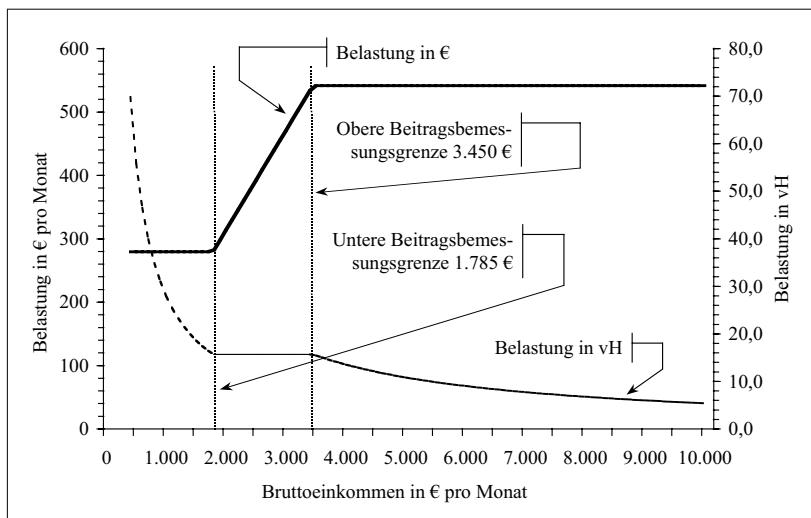
72 Siehe hierzu ausführlicher Fachinger et al. (2004), Kapitel 6.

Grundsätzlich dürfte als sozialpolitisch unbefriedigend angesehen werden, dass eine Absicherung in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegekasse nur aufgrund einer – wie auch immer ausgestalteten – »Vorversicherung« möglich ist. Dies führt zu fragwürdigen Ergebnissen. So besteht für eine Person, die bisher in der GKV und GPV nach Maßgabe der Familienmitversicherung abgesichert war und nun eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, weiterhin die Möglichkeit, in einer gesetzlichen Kasse abgesichert zu sein. Eine Person, die in einer privaten Krankenkasse abgesichert war – weil beispielsweise ihre Eltern eine Privatversicherung der Absicherung in der GKV vorgezogen haben oder für deren Eltern als Beamte diese Form der Absicherung nicht möglich war –, kann bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sich in der Regel nicht in der GKV absichern. Wie häufig derartige Fälle auftreten, lässt sich empirisch allerdings nicht belegen.

Als Option bietet sich somit an, die Pflichtversicherung nicht nur in der GRV beizubehalten, sondern diese auf die Absicherung in der GKV und GPV auszudehnen. Hierdurch sollte aber nicht eine ungewollte Öffnung der GKV für die Personenkreise ermöglicht werden, die sich im Rahmen ihres Kosten-Nutzen-Kalküls bewusst für die Absicherung in einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung entschieden haben und durch mittlerweile aus individueller Sicht »zu hohe« Beitragszahlungen eine Versicherung in der GKV anstreben. Um dies zu verhindern, sollte die Möglichkeit der Absicherung in der GKV und GPV an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, die einen derartigen »Missbrauch« reduzieren bzw. vermeiden. Eine Möglichkeit wäre hier beispielsweise die Kopplung an eine Absicherung in der GRV. Dies allein dürfte allerdings nicht ausreichen. Grundsätzlich ist der Missbrauch ein Problem der adäquaten Erfassung, das auch heute schon auftritt. So könnten selbstständig Erwerbstätige – auch bei hohen Einkommen – als Studierende in der GKV versichert sein, im Rahmen der beitragsfreien Familienmitversicherung in der GKV abgesichert sein oder sich der Beitragsgruppe »Sonstige« zugeordnet haben. Aus sozialrechtlicher Sicht sind die aufgeführten Fälle allerdings nicht von vornherein als »illegal« zu bezeichnen – sie weisen aber auf das Problem der eindeutigen Identifizierung des potentiellen Versicherungsstatus hin, die im Einzelfall nur sehr schwer möglich sein kann.

Des weiteren kann der Belastungsverlauf in der GKV und PKV insbesondere im Bereich niedriger Einkommen bis 1.785 € aus sozialpolitischer Sicht als problematisch angesehen werden. Zur Verdeutlichung ist dies in der folgenden Abbildung exemplifiziert.

Abbildung 23: Derzeitiger Belastungsverlauf bei einem Beitragssatz von 14,0 für GKV und 1,7 für GPV



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Bei Einkommen unterhalb der Mindestbeitragsbemessungsgrenze zahlen die Personen einen einheitlich hohen Beitrag von insgesamt 279,35 €. Dies entspricht beispielsweise einer relativen Belastung von 55,9 vH für ein Einkommen in Höhe von 500 €.

Nun stellt sich die Frage, wie die Entlastung niedriger Einkommen auszustalten ist. Aus der Diskussion der Varianten einer Entlastung in der GRV wurde deutlich, dass im Prinzip ein einkommensbezogener Beitrag auch im unteren Einkommensbereich – zusätzlich verstärkt durch eine Halbierung des Beitragssatzes – die höchste Entlastung bewirkt.

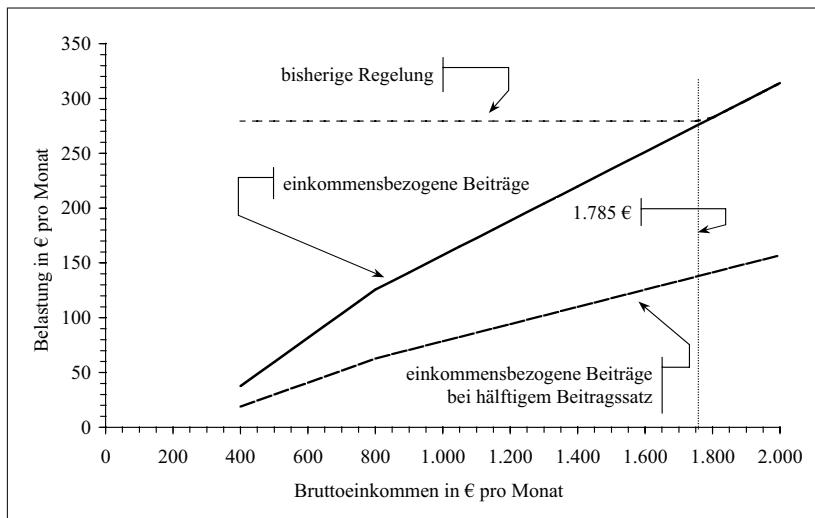
Damit liegt eine Ausgestaltung des Belastungstarifs gemäß dem in der GRV nahe, so wie dies bei den abhängig Beschäftigten im unteren Einkommensbereich der Fall ist. Soweit eines der oben dargestellten Konzepte einer Belastungsreduzierung in der GRV umgesetzt werden soll, wäre dies auch auf die GKV und GPV zu übertragen. Als Beispiel wird im folgenden auf die Halbierung der derzeitigen Belastung in Verbindung mit einer einkommensbezogenen Beitragsberechnung eingegangen⁷³. Dabei steht der untere Einkommensbereich im Vordergrund, da aus

73 Die entsprechenden Zahlen sind in den Tabellen im Anhang angegeben.

sozialpolitischer Sicht die Belastung unterhalb der Mindestbeitragsbemessungsgrenze von 1.785,00 € relevant ist.

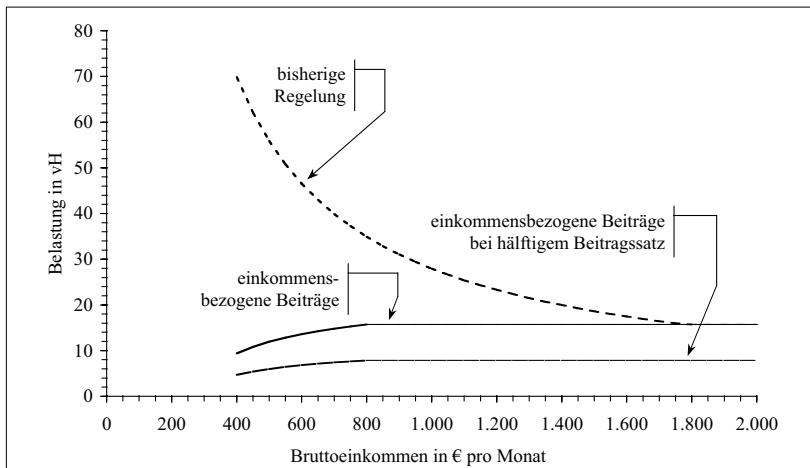
Die Belastungsverläufe bei einem Beitragssatz von 14,0 vH für die GKV und 1,7 vH für die GPV sind in den beiden folgenden Abbildungen der aktuellen Regelung gegenüber gestellt.

**Abbildung 24: Absolute Belastung des Arbeitseinkommens
bei einer Beitragszahlung von 14,0 vH zur GKV und 1,7 vH zur GPV**



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

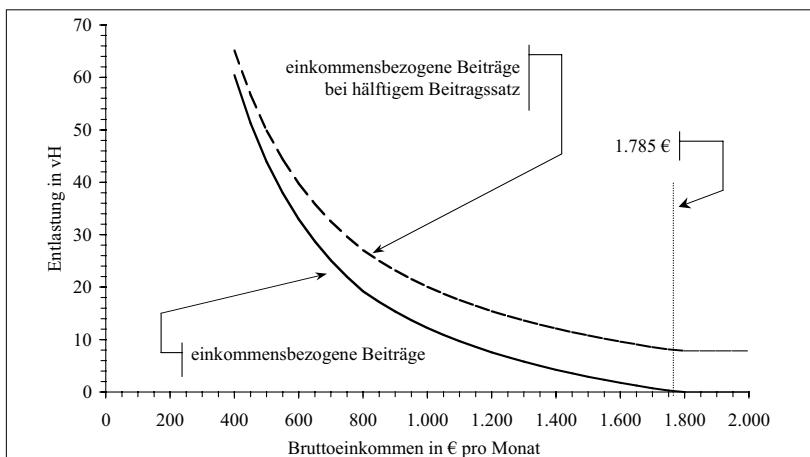
**Abbildung 25: Relative Belastung des Arbeitseinkommens
bei einer Beitragszahlung von 14,0 vH zur GKV und 1,7 vH zur GPV**



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Die aus der einkommensbezogenen Beitragsermittlung bei vollem und hälftigem Beitragssatz resultierende prozentuale Entlastung bis zum Einkommen von 1.785 € ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

**Abbildung 26: Absoluter Differenzbetrag in Relation zum jeweiligen Einkommen
bei vollem und hälftigem Beitragssatz**



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Bei vollem Beitragssatz ergibt sich eine Entlastung im Bereich von 400,01 € bis 1.785,00 €, die sich ausgehend von rund 60 vH degressiv verzögert verringert. Wird ein hälftiger Beitragsatz der Berechnung zugrunde gelegt, so werden die niedrigen Einkommen ausgehend von etwa 65 vH auf 7,85 vH sinkend entlastet. Für den Fall einer hälftigen Beitragszahlung des unterstellten Beitragssatzes von 15,7 vH bleibt die Entlastung ab 1.785,01 € in Höhe von 7,85 vH konstant.

Während bei der GRV die Finanzierungs- und die Leistungsseite durch die Einkommensbezogenheit der Beitragszahlung und der Altersrente eng miteinander verknüpft sind, gilt dies für die GKV und GPV nicht. In diesen beiden Sozialversicherungssystemen werden überwiegend Sachleistungen erbracht, die unabhängig von der Höhe der Beitragszahlung bzw. der Bemessungsgrundlage sind. Aus diesem Grunde bleiben Aspekte, die die Leistungsseite betreffen, hier aus der Analyse ausgeschlossen.

D. RESÜMEE

Die obigen Ausführungen verdeutlichen, dass eine Entlastung insbesondere bei einer einkommensbezogenen Beitragsermittlung erfolgt, unter Ausweitung der Versicherungspflicht für Honorarlehrkräfte auf die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundsätzlich kann in allen Finanzierungsvarianten die Beitragsbelastung der pflichtversicherten Selbstständigen an die Höhe der Belastung von sozialversicherungspflichtig abhängig Beschäftigten angeglichen werden. Dabei ist hier die ab dem 1. April 2003 für abhängig Beschäftigte geltende Regelung der Gleitzone zwischen 400,01 € und 800,00 € ebenfalls zu berücksichtigen. Werden dann, wie bei den abhängig Beschäftigten, den Heimarbeiterinnen, den Künstlern und Publizisten, 50 vH des aktuellen Beitragssatzes vom Versicherten gezahlt, so kann hierdurch die Höhe der Abgabe der im Durchschnitt niedrigen Sparfähigkeit angepasst werden. Denn gerade im unteren Einkommensbereich führen die derzeitigen Regelungen in den hier betrachteten Sozialversicherungssystemen zu einer erheblichen relativen Belastung. Dies trifft ebenfalls auf die private Kranken- und Pflegeversicherung zu, da hier Beiträge zu zahlen sind, deren Höhe sich nicht nach dem Arbeitseinkommen richtet und die zudem kopfbezogen sind.

Für den Einkommensbereich von 400 € bis 2.000 € ist die Reduzierung der Belastung in der folgenden Tabelle dargestellt. Dabei wird von einem Beitragssatz in Höhe von 19,5 vH für die GRV, 14,0 vH für die GKV und 1,7 vH für die GPV, d. h. insgesamt von 35,2 vH ausgegangen.

Tabelle 7: Reduzierung der Belastung bei der Übernahme der Gleitzonenregelung

Sozialversicherungspflichtiges Einkommen [1]	bisheriger Zahlbetrag [2]	Zahlbetrag bei hälfentlichem Beitragssatz [3]	Differenz bei hälfentlichem Beitragssatz [4] = [2] – [3]	Belastungsreduzierung in vH [5] = [4] / [1]	Belastung in vH [6]
400	357,35	42,21	315,14	78,79	10,55
450	367,10	54,53	312,57	69,46	12,12
500	376,85	66,86	309,99	62,00	13,37
550	386,60	79,18	307,42	55,90	14,40
600	396,35	91,50	304,85	50,81	15,25
650	406,10	103,83	302,27	46,50	15,97
700	415,85	116,16	299,69	42,82	16,59
750	425,60	128,47	297,13	39,62	17,13
800	435,35	140,80	294,55	36,82	17,60
850	445,10	149,61	295,50	34,76	17,60
900	454,85	158,40	296,45	32,94	17,60
950	464,60	167,21	297,40	31,31	17,60
1.000	474,35	176,00	298,35	29,84	17,60
1.050	484,10	184,81	299,31	28,50	17,60
1.100	493,85	193,60	300,25	27,30	17,60
1.150	503,60	202,41	301,21	26,19	17,60
1.200	513,35	211,20	302,15	25,18	17,60
1.250	523,10	220,01	303,11	24,25	17,60
1.300	532,85	228,80	304,05	23,39	17,60
1.350	542,60	237,61	305,01	22,59	17,60
1.400	552,35	246,40	305,95	21,85	17,60
1.450	562,10	255,21	306,91	21,17	17,60
1.500	571,85	264,00	307,85	20,52	17,60
1.550	581,60	272,81	308,81	19,92	17,60
1.600	591,35	281,60	309,75	19,36	17,60
1.650	601,10	290,41	310,71	18,83	17,60
1.700	610,85	299,20	311,65	18,33	17,60
1.750	620,60	308,01	312,61	17,86	17,60
1.800	633,60	316,80	316,80	17,60	17,60
1.850	651,20	325,61	325,61	17,60	17,60
1.900	668,80	334,40	334,40	17,60	17,60
1.950	686,40	343,21	343,21	17,60	17,60
2.000	704,00	352,00	352,00	17,60	17,60

Quelle: Eigene Berechnungen.

Die Tabelle zeigt die beträchtlichen Entlastungswirkungen im unteren Einkommensbereich auf. So beträgt der Zahlbetrag bei einem Einkommen von 800,00 € beispielsweise 140,80 € statt bisher 435,35 € – eine Differenz von 294,55 €. Dies ist eine Reduzierung um 36,8 vH. Dabei beträgt die Belastung des Einkommens durch die Beiträge zur GRV, GKV und GPV insgesamt 17,6 vH.

Eine noch stärkere Entlastung kann erreicht werden, wenn statt der Übernahme der derzeit für abhängig Beschäftigte geltenden Beitragsregelung ein Freibetrag oder ein Beitragserlass in einer entsprechenden Höhe eingeführt würde. In der nachfolgenden Tabelle sind die Höhe der Beiträge bei einem GRV-Freibetrag von 250 € sowie bei einem Erlass der Beitragszahlung in Höhe von 50 € angegeben. Ferner wurde die relative Belastung der sozialversicherungspflichtigen Einkommen in den letzten beiden Spalten angegeben.

Tabelle 8: Reduzierung der Belastung bei der Einführung eines Freibetrags bzw. eines Beitragserlasses

Sozialversicherungspflichtiges Einkommen [1]	bisheriger Zahlbetrag [2]	Zahlbetrag bei GRV-Freibetrag in Höhe von 250 € [3]	Zahlbetrag bei GRV-Beitragserlass in Höhe von 50 € [4]	Belastung bei GRV-Freibetrag in Höhe von 250 € in vH [3] / [1]	Belastung bei GRV-Beitragserlass in vH [4] / [1]
300	0,00	56,85	0,00	18,95	0,00
350	0,00	74,45	0,00	21,27	0,00
400	376,85	92,05	126,00	23,01	22,70
450	367,10	109,65	108,40	24,37	24,09
500	376,85	127,25	126,00	25,45	25,20
550	386,60	144,85	143,60	26,34	26,11
600	396,35	162,45	161,20	27,08	26,87
650	406,10	180,05	178,80	27,70	27,51
700	415,85	197,65	196,40	28,24	28,06
750	425,60	215,25	214,00	28,70	28,53
800	435,35	232,85	231,60	29,11	28,95
850	445,10	250,45	249,20	29,46	29,32
900	454,85	268,05	266,80	29,78	29,64
950	464,60	285,65	284,40	30,07	29,94
1.000	474,35	303,25	302,00	30,33	30,20
1.050	484,10	320,85	319,60	30,56	30,44
1.100	493,85	338,45	337,20	30,77	30,65
1.150	503,60	356,05	354,80	30,96	30,85
1.200	513,35	373,65	372,40	31,14	31,03
1.250	523,10	391,25	390,00	31,30	31,20
1.300	532,85	408,85	407,60	31,45	31,35
1.350	542,60	426,45	425,20	31,59	31,50
1.400	552,35	444,05	442,80	31,72	31,63
1.450	562,10	461,65	460,40	31,84	31,75
1.500	571,85	479,25	478,00	31,95	31,87
1.550	581,60	496,85	495,60	32,05	31,97
1.600	591,35	514,45	513,20	32,15	32,08
1.650	601,10	532,05	530,80	32,25	32,17
1.700	610,85	549,65	548,40	32,33	32,26
1.750	620,60	567,25	566,00	32,41	32,34
1.800	633,60	584,85	583,60	32,49	32,42
1.850	651,20	602,45	601,20	32,56	32,50
1.900	668,80	620,05	618,80	32,63	32,57
1.950	686,40	637,65	636,40	32,70	32,64
2.000	704,00	655,25	654,00	32,76	32,70

Quelle: Eigene Berechnungen.

Einen Eindruck von der Entlastung gewinnt man beispielsweise, wenn man die Werte der Spalten (5) und (6) mit dem Wert von 35,2 vH vergleicht, der sich bei einer einkommensbezogenen Beitragsberechnung aus der Summe der derzeitigen Beitragsätze zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ergibt. Ferner muss bei einem Vergleich der Absolutbeträge mit dem bisherigen Zahlbetrag berücksichtigt werden, dass bis zu einem Einkommen von 1.758,00 € in der GKV und GPV ein Festbetrag in Höhe von 297,35 € zu leisten ist. Des weiteren tritt bei der Freibetragsregelung eine Belastung auch bei Einkommen unterhalb der derzeitigen Sozialversicherungspflichtgrenze von 400 € auf, da durch die Wahl des Freibetrags von 250 € Einkommen ab dieser Höhe sozialversicherungspflichtig werden.

Vergleicht man die beiden vorstehenden Tabellen miteinander, so zeigt sich, dass bei den hier gewählten Varianten von Beitragssätzen, Höhe des Freibetrags sowie des Beitragserlasses und den Sozialversicherungspflichtgrenzen die stärkste Entlastung durch einen Beitragserlass erreicht wird. In der nachfolgenden Tabelle sind die Kernpunkte der drei Alternativen – ohne allerdings konkrete Werte zu benennen – zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 9: Synopse zu den Eckpunkten der drei Alternativen: Gleitzone, Freibetrag und Beitragserlass

	Gleitzone	Freibetrag	Beitragserlass
Träger	Die derzeitigen Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung		
freiwillige oder Pflichtversicherung	Pflichtversicherung in GRV, GKV und GPV		
Einbezogener Personenkreis	§ 2 Nr. 1 bis 3 SGB VI und Ausdehnung auf derzeit nicht versicherungspflichtige Selbstständige		
Leistungsform	identisch mit der für die anderen Pflichtversicherten in der GRV, GKV und GPV		
Leistungshöhe	identisch mit der für die anderen Pflichtversicherten in der GRV, GKV und GPV		
Finanzierungsverfahren	Umlageverfahren		
Bemessungsgrundlage	Zu versteuerndes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	Zu versteuerndes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit abzüglich eines Freibetrages	Zu versteuerndes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit
Beitragshöhe	Übernahme der derzeitigen Regelung für abhängig Erwerbstätige	Aktueller Beitragssatz	Aktueller Beitragssatz abzüglich eines Beitragserlasses

Quelle: Eigene Darstellung.

Bezogen auf die Leistungsseite der Sicherungssysteme ist noch auf folgendes hinzuweisen. Während in der GKV und GPV hauptsächlich Sachleistungen gewährt werden und die versicherten Personen damit bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit unabhängig von den gezahlten Vorleistungen ein Anrecht auf identische Leistungen haben, gilt dies in der GRV nicht. Durch die Einkommensbezogenheit der Leistungen in der GRV ergibt sich bei niedrigeren Einkommen sowie kürzeren Beitragszeiten das Problem der geringen Leistungsansprüche. Dies kann bedeuten, dass die Rentenzahlungen im Zusammenhang mit den sonstigen Haushaltseinkommen nicht ausreichen, das Existenzminimum zu gewährleisten, und somit Armut im Alter auftritt. Dieses Problem betrifft allerdings nicht ausschließlich die selbstständig Erwerbstätigen, sondern auch abhängig Beschäftigte. Um dies aufzufangen, wurde die bedarfsoorientierte Grundsicherung⁷⁴ eingeführt, die das Existenzminimum des Haushalts gewährleisten soll.

Der Beitragsausfall im Falle der Einführung eines Freibetrages oder eines Beitragserlasses für alle in der GRV, der GKV und der GPV versicherungspflichtigen Erwerbstätigen würde allerdings erheblich höher sein. Um welchen Betrag sich das Beitragsaufkommen reduziert, ist auf der Grundlage des verfügbaren Datenmaterials nur sehr grob abzuschätzen. Zum Jahresende 2001 waren in der GRV rund 38 Millionen Personen aktiv versichert⁷⁵. Bei einem Beitragserlass für die versicherte Person von 50 € pro Monat beträgt die jährliche Entlastung 600 €. Als Obergrenze für den Beitragsausfall ergeben sich somit ceteris paribus knapp 23 Mrd. € pro Jahr, die durch anderweitige Einnahmen kompensiert werden müssten.

Eine Bewertung dieser Größe soll hier nicht erfolgen. Es sei nur darauf hingewiesen, dass durch eine adäquate Ausgestaltung sozialer Sicherungssysteme negative externe Effekte vermieden werden können – bezogen auf den hier betrachteten Personenkreis beispielsweise die materielle Armut im Alter bedingt durch eine unzureichende oder gar fehlende materielle Absicherung gegenüber den sozialen Risiken Alter, Erwerbsminderung, Tod, Krankheit sowie Pflegebedürftigkeit. Den Blick hier einseitig nur auf die Kosten derartiger Maßnahmen zu werfen, kann nicht zu einer adäquaten Beurteilung führen. Vielmehr müsste auch der

74 Gesetz über eine bedarfsoorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – GSIG – vom 26. Juni 2001 (BGBl. 2001 I, S. 1310, 1335) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27. April 2002 (BGBl. 2002 I, S. 1462), in Kraft getreten zum 1. Januar 2003.

75 Die Angabe ist der Internet-Seite des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger <http://www.vdr.de/internet/vdr/stat-akt.nsf>, 18. November 2003 entnommen.

Nutzen entsprechend berücksichtigt werden⁷⁶. Um hier zu einer besseren Beurteilung zu gelangen, wäre eine ganzheitliche Sichtweise der Sozial-, Finanz- und Wirtschaftspolitik und einer dementsprechenden empirischen Analyse erforderlich⁷⁷.

⁷⁶ Erste Ansätze hierzu gibt es mittlerweile zumindest auf europäischer Ebene; siehe Fouarge (2003).

⁷⁷ Siehe hierzu ausführlicher Fachinger et al. (2002).

Tabelle 10: Regelung bei voller und hälftiger Beitragszahlung

Sozialversicherungspflichtiges Einkommen [1]	bisherige Regelung Zahlbetrag [2]	Regelung ab 1. April 2003				
		Beitragspflichtige Einnahmen [3]	Zahlbetrag bei 19,5 vH [4]	Belastung in vH [5]	Zahlbetrag bei 9,75 vH [6]	Belastung in vH [7]
0	0	0,00	0	0	0	
50	0	0,00	0	0	0	
100	0	0,00	0	0	0	
150	0	0,00	0	0	0	
200	0	0,00	0	0	0	
250	0	0,00	0	0	0	
300	0	0,00	0	0	0	
350	0	0,00	0	0	0	
400	78,00	239,81	46,76	11,69	23,38	5,85
450	87,75	309,83	60,42	13,43	30,21	6,71
500	97,50	379,85	74,07	14,81	37,04	7,41
550	107,25	449,88	87,73	15,95	43,86	7,98
600	117,00	519,90	101,38	16,90	50,69	8,45
650	126,75	589,93	115,04	17,70	57,52	8,85
700	136,50	659,95	128,69	18,38	64,35	9,19
750	146,25	729,98	142,35	18,98	71,17	9,49
800	156,00	800,00	156,00	19,50	78,00	9,75
850	165,75	850,00	165,75	19,50	82,88	9,75
900	175,50	900,00	175,50	19,50	87,75	9,75
950	185,25	950,00	185,25	19,50	92,63	9,75
1.000	195,00	1.000,00	195,00	19,50	97,50	9,75

Fortsetzung von Tabelle 10: Regelung bei voller und hälf tiger Beitragszahlung

Sozial- versicherungs- pflichtiges Einkommen (1)	Absolute Differenz bei vollem Beitragssatz [2] – [4] (2)	Absolute Differenz bei hälf tigem Beitragssatz [2] – [5] (3)	Relation bei vollem Beitragssatz (2) / (1)	Relation bei hälf tigem Beitragssatz (3) / (1)
0	0,00	0,00	0,00	0,00
50	0,00	0,00	0,00	0,00
100	0,00	0,00	0,00	0,00
150	0,00	0,00	0,00	0,00
200	0,00	0,00	0,00	0,00
250	0,00	0,00	0,00	0,00
300	0,00	0,00	0,00	0,00
350	0,00	0,00	0,00	0,00
400	31,24	54,62	7,81	13,65
450	27,33	57,54	6,07	12,79
500	23,43	60,46	4,69	12,09
550	19,52	63,39	3,55	11,52
600	15,62	66,31	2,60	11,05
650	11,71	69,23	1,80	10,65
700	7,81	72,15	1,12	10,31
750	3,90	75,08	0,52	10,01
800	0,00	78,00	0,00	9,75
850	0,00	82,88	0,00	9,75
900	0,00	87,75	0,00	9,75
950	0,00	92,63	0,00	9,75
1.000	0,00	97,50	0,00	9,75

Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle 11: Vergleich der Belastung bei der steuerlichen Berücksichtigung einer Beitragszahlung in Höhe von 5.000 € sowie bei einer Beitragszahlung in Höhe von 19,5 vH

zu versteuerndes Einkommen	Steuerbeitrag (2)	bei 5.000 €			bei 19,5 vH des Jahreseinkommens		
		Steuer-beitrag (3)	Differenz (2) – (3)	Differenz in vH zu (1)	Steuer- betrag (6)	Differenz (2) – (6)	Differenz in vH zu (1)
0	0	0	0	0	0	0	0
1.000	0	0	0	0	0	0	0
2.000	0	0	0	0	0	0	0
3.000	0	0	0	0	0	0	0
4.000	0	0	0	0	0	0	0
5.000	0	0	0	0	0	0	0
6.000	0	0	0	0	0	0	0
7.000	0	0	0	0	0	0	0
8.000	166	0	166	2,08	0	166	2,08
9.000	387	0	387	4,30	10	377	4,19
10.000	611	0	611	6,11	181	430	4,30
11.000	850	0	850	7,73	354	496	4,51
12.000	1.095	0	1.095	9,13	536	559	4,66
13.000	1.345	166	1.179	9,07	730	615	4,73
14.000	1.592	387	1.205	8,61	920	672	4,80
15.000	1.853	611	1.242	8,28	1.113	740	4,93
16.000	2.121	850	1.271	7,94	1.318	803	5,02
17.000	2.393	1.095	1.298	7,64	1.518	875	5,15
18.000	2.672	1.345	1.327	7,37	1.731	941	5,23
19.000	2.946	1.592	1.354	7,13	1.939	1.007	5,30
20.000	3.235	1.853	1.382	6,91	2.150	1.085	5,43
21.000	3.531	2.121	1.410	6,71	2.374	1.157	5,51
22.000	3.831	2.393	1.438	6,54	2.592	1.239	5,63
23.000	4.127	2.672	1.455	6,33	2.813	1.314	5,71
24.000	4.439	2.946	1.493	6,22	3.048	1.391	5,80
25.000	4.757	3.235	1.522	6,09	3.277	1.480	5,92
26.000	5.080	3.531	1.549	5,96	3.509	1.571	6,04
27.000	5.409	3.831	1.578	5,84	3.756	1.653	6,12
28.000	5.732	4.127	1.605	5,73	3.995	1.737	6,20
29.000	6.072	4.439	1.633	5,63	4.238	1.834	6,32
30.000	6.418	4.757	1.661	5,54	4.495	1.923	6,41
31.000	6.769	5.080	1.689	5,45	4.745	2.024	6,53
32.000	7.113	5.409	1.704	5,33	5.010	2.103	6,57
33.000	7.476	5.732	1.744	5,28	5.267	2.209	6,69
34.000	7.844	6.072	1.772	5,21	5.528	2.316	6,81
35.000	8.218	6.418	1.800	5,14	5.804	2.414	6,90
36.000	8.598	6.769	1.829	5,08	6.072	2.526	7,02
37.000	8.980	7.113	1.867	5,05	6.343	2.637	7,13
38.000	9.360	7.476	1.884	4,96	6.630	2.730	7,18

Fortsetzung von Tabelle 11: Vergleich der Belastung bei der steuerlichen Berücksichtigung einer Beitragszahlung in Höhe von 5.000 € sowie bei einer Beitragszahlung in Höhe von 19,5 vH

zu versteuern- des Einkommen	Steuer- betrag (2)	bei 5.000 €			bei 19,5 vH des Jahreseinkommens		
		Steuer- betrag (3)	Differenz (2) – (3)	Differenz in vH zu (1)	Steuer- betrag (6)	Differenz (2) – (6)	Differenz in vH zu (1)
39.000	9.756	7.844	1.912	4,90	6.909	2.847	7,30
40.000	10.158	8.218	1.940	4,85	7.126	3.032	7,38
41.000	10.551	8.598	1.953	4,76	7.489	3.062	7,47
42.000	10.964	8.980	1.984	4,72	7.778	3.186	7,59
43.000	11.383	9.360	2.023	4,70	8.084	3.299	7,67
44.000	11.808	9.756	2.052	4,66	8.380	3.428	7,79
45.000	12.238	10.158	2.080	4,62	8.680	3.558	7,91
46.000	12.658	10.551	2.107	4,58	8.997	3.661	7,96
47.000	13.099	10.964	2.135	4,54	9.304	3.795	8,07
48.000	13.546	11.383	2.163	4,51	9.614	3.932	8,19
49.000	13.999	11.808	2.191	4,47	9.942	4.057	8,28
50.000	14.440	12.238	2.202	4,40	10.259	4.181	8,36
51.000	14.904	12.658	2.246	4,40	10.580	4.324	8,48
52.000	15.373	13.099	2.274	4,37	10.920	4.453	8,56
53.000	15.848	13.546	2.302	4,34	11.248	4.600	8,68
54.000	16.329	13.999	2.330	4,31	11.595	4.734	8,77
55.000	16.798	14.440	2.358	4,29	11.930	4.868	8,85
56.000	17.269	14.904	2.365	4,22	12.269	5.018	8,96
57.000	17.758	15.373	2.385	4,18	12.626	5.132	9,00
58.000	18.247	15.848	2.399	4,14	12.972	5.275	9,09
59.000	18.718	16.329	2.404	4,07	13.322	5.396	9,15
60.000	19.207	16.798	2.409	4,02	13.691	5.516	9,19
61.000	19.696	17.269	2.427	3,98	14.047	5.649	9,26
62.000	20.185	17.758	2.427	3,91	14.490	5.695	9,19
63.000	20.674	18.247	2.427	3,85	14.937	5.737	9,11
64.000	21.145	18.718	2.427	3,79	15.407	5.738	8,97
65.000	21.634	19.207	2.427	3,73	15.883	5.751	8,85
66.000	22.123	19.696	2.427	3,68	16.364	5.759	8,73
67.000	22.612	20.185	2.427	3,62	16.833	5.779	8,63
68.000	23.083	20.674	2.427	3,57	17.304	5.779	8,50
69.000	23.572	21.145	2.427	3,52	17.793	5.779	8,38
70.000	24.061	21.634	2.427	3,47	18.282	5.779	8,26
71.000	24.550	22.123	2.427	3,42	18.771	5.779	8,14
72.000	25.039	22.612	2.427	3,37	19.260	5.779	8,03
73.000	25.510	23.083	2.427	3,32	19.731	5.779	7,92
74.000	25.999	23.572	2.427	3,28	20.220	5.779	7,81
75.000	26.488	24.061	2.427	3,24	20.709	5.779	7,71
76.000	26.977	24.550	2.427	3,19	21.198	5.779	7,60
77.000	27.448	25.039	2.427	3,15	21.669	5.779	7,51

Fortsetzung von Tabelle 11: Vergleich der Belastung bei der steuerlichen Berücksichtigung einer Beitragszahlung in Höhe von 5.000 € sowie bei einer Beitragszahlung in Höhe von 19,5 vH

zu versteuerndes Einkommen	Steuer- betrag (2)	bei 5.000 €			bei 19,5 vH des Jahreseinkommens		
		Steuer- betrag (3)	Differenz (2) – (3)	Differenz in vH zu (1)	Steuer- betrag (6)	Differenz (2) – (6)	Differenz in vH zu (1)
78.000	27.937	25.510	2.427	3,11	22.158	5.779	7,41
79.000	28.426	25.999	2.427	3,07	22.647	5.779	7,32
80.000	28.915	26.488	2.427	3,03	23.136	5.779	7,22
81.000	29.404	26.977	2.427	3,00	23.625	5.779	7,13
82.000	29.875	27.448	2.427	2,96	24.096	5.779	7,05
83.000	30.364	27.937	2.427	2,92	24.585	5.779	6,96
84.000	30.853	28.426	2.427	2,89	25.074	5.779	6,88
85.000	31.342	28.915	2.427	2,86	25.563	5.779	6,80
86.000	31.831	29.404	2.427	2,82	26.034	5.779	6,72
87.000	32.320	29.875	2.445	2,81	26.523	5.779	6,64
88.000	32.791	30.364	2.427	2,76	27.012	5.779	6,57
89.000	33.280	30.853	2.427	2,73	27.501	5.779	6,49
90.000	33.769	31.342	2.427	2,70	27.990	5.779	6,42
91.000	34.258	31.831	2.427	2,67	28.461	5.779	6,35
92.000	34.747	32.320	2.427	2,64	28.950	5.779	6,28
93.000	35.218	32.791	2.427	2,61	29.439	5.779	6,21
94.000	35.707	33.280	2.427	2,58	29.928	5.779	6,15
95.000	36.196	33.769	2.427	2,55	30.416	5.779	6,08
96.000	36.685	34.258	2.427	2,53	30.888	5.779	6,02
97.000	37.156	34.747	2.409	2,48	31.377	5.779	5,96
98.000	37.645	35.218	2.427	2,48	31.866	5.779	5,90
99.000	38.134	35.707	2.427	2,45	32.355	5.779	5,84
100.000	38.623	36.196	2.427	2,43	32.826	5.779	5,78

Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle 12: Belastungsverläufe bezogen auf das Arbeitseinkommen bei einem Beitrags-satz von 14,0 vH für die GKV und von 1,7 vH für die GPV

Arbeits-einkommen	Beitrags-pflichtiges Einkommen	Belastung GKV in €	Belastung GPV in €	Gesamt-belastung in €
500	1.785	249,00	30,35	279,35
1.000	1.785	249,00	30,35	279,35
1.500	1.785	249,00	30,35	279,35
2.000	2.000	280,00	34,00	314,00
2.500	2.500	350,00	42,50	392,50
3.000	3.000	420,00	51,00	471,00
3.500	3.450	483,00	58,65	541,65
4.000	3.450	483,00	58,65	541,65
4.500	3.450	483,00	58,65	541,65
5.000	3.450	483,00	58,65	541,65
5.500	3.450	483,00	58,65	541,65
6.000	3.450	483,00	58,65	541,65
6.500	3.450	483,00	58,65	541,65
7.000	3.450	483,00	58,65	541,65
7.500	3.450	483,00	58,65	541,65
8.000	3.450	483,00	58,65	541,65
8.500	3.450	483,00	58,65	541,65
9.000	3.450	483,00	58,65	541,65
9.500	3.450	483,00	58,65	541,65
10.000	3.450	483,00	58,65	541,65

Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle 13: Belastungsverläufe bezogen auf das Arbeitseinkommen bei einem Beitrags-satz von 14,0 vH für die GKV und von 1,7 vH für die GPV

Arbeits-einkommen	Beitrags-pflichtiges Einkommen	Belastung GKV in €	Belastung GPV in €	Gesamt-belastung in €
500	1.785	49,8	6,1	55,9
1.000	1.785	24,9	3,0	27,9
1.500	1.785	16,6	2,0	18,6
2.000	2.000	14,0	1,7	15,7
2.500	2.500	14,0	1,7	15,7
3.000	3.000	14,0	1,7	15,7
3.500	3.450	13,8	1,7	15,5
4.000	3.450	12,1	1,5	13,5
4.500	3.450	10,7	1,3	12,0
5.000	3.450	9,7	1,2	10,8
5.500	3.450	8,8	1,1	9,9
6.000	3.450	8,1	1,0	9,0
6.500	3.450	7,4	0,9	8,3
7.000	3.450	6,9	0,8	7,7
7.500	3.450	6,4	0,8	7,2
8.000	3.450	6,0	0,7	6,8
8.500	3.450	5,7	0,7	6,4
9.000	3.450	5,4	0,7	6,0
9.500	3.450	5,1	0,6	5,7
10.000	3.450	4,8	0,6	5,4

Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle 14: Regelung bei voller und hälf tiger Beitragszahlung zur GKV und GPV

Sozialversicherungspflichtiges Einkommen [1]	bisherige Regelung Zahlbetrag [2]	Gemäß Regelung ab 1. April 2003				
		Beitragspflichtige Einnahmen [3]	Zahlbetrag bei 15,7 vH [4]	Belastung in vH [5]	Zahlbetrag bei 7,85 vH [6]	Belastung in vH [7]
0	0	0,00	0	0	0	
50	0	0,00	0	0	0	
100	0	0,00	0	0	0	
150	0	0,00	0	0	0	
200	0	0,00	0	0	0	
250	0	0,00	0	0	0	
300	0	0,00	0	0	0	
350	0	0,00	0	0	0	
400	279,35	239,81	37,65	9,41	18,83	4,71
450	279,35	309,83	48,64	10,81	24,32	5,40
500	279,35	379,85	59,64	11,93	29,82	5,96
550	279,35	449,88	70,63	12,84	35,32	6,42
600	279,35	519,90	81,62	13,60	40,81	6,80
650	279,35	589,93	92,62	14,25	46,31	7,12
700	279,35	659,95	103,61	14,80	51,81	7,40
750	279,35	729,98	114,61	15,28	57,30	7,64
800	279,35	800,00	125,60	15,70	62,80	7,85
850	279,35	850,00	133,45	15,70	66,73	7,85
900	279,35	900,00	141,30	15,70	70,65	7,85
950	279,35	950,00	149,15	15,70	74,58	7,85
1.000	279,35	1.000,00	157,00	15,70	78,50	7,85
1.050	279,35	1.050,00	164,85	15,70	82,43	7,85
1.100	279,35	1.100,00	172,70	15,70	86,35	7,85
1.150	279,35	1.150,00	180,55	15,70	90,28	7,85
1.200	279,35	1.200,00	188,40	15,70	94,20	7,85
1.250	279,35	1.250,00	196,25	15,70	98,13	7,85
1.300	279,35	1.300,00	204,10	15,70	102,05	7,85
1.350	279,35	1.350,00	211,95	15,70	105,98	7,85
1.400	279,35	1.400,00	219,80	15,70	109,90	7,85
1.450	279,35	1.450,00	227,65	15,70	113,83	7,85
1.500	279,35	1.500,00	235,50	15,70	117,75	7,85
1.550	279,35	1.550,00	243,35	15,70	121,68	7,85
1.600	279,35	1.600,00	251,20	15,70	125,60	7,85
1.650	279,35	1.650,00	259,05	15,70	129,53	7,85
1.700	279,35	1.700,00	266,90	15,70	133,45	7,85
1.750	279,35	1.750,00	274,75	15,70	137,38	7,85
1.800	282,60	1.800,00	282,60	15,70	141,30	7,85
1.850	290,45	1.850,00	290,45	15,70	145,23	7,85
1.900	298,30	1.900,00	298,30	15,70	149,15	7,85
1.950	306,15	1.950,00	306,15	15,70	153,08	7,85
2.000	314,00	2.000,00	314,00	15,70	157,00	7,85

Quelle: Eigene Berechnungen.

Fortsetzung von Tabelle 14: Regelung bei voller und hälftiger Beitragszahlung

Sozial-versicherungs-pflichtiges Einkommen (1)	Absolute Differenz bei vollem Beitragssatz [2] – [4] (2)	Absolute Differenz bei hälftigem Beitragssatz [2] – [5] (3)	Relation bei vollem Beitragssatz (2) / (1)	Relation bei hälftigem Beitragssatz (3) / (1)
0	0,00	0,00	0,00	0,00
50	0,00	0,00	0,00	0,00
100	0,00	0,00	0,00	0,00
150	0,00	0,00	0,00	0,00
200	0,00	0,00	0,00	0,00
250	0,00	0,00	0,00	0,00
300	0,00	0,00	0,00	0,00
350	0,00	0,00	0,00	0,00
400	241,70	260,52	60,42	65,13
450	230,71	255,03	51,27	56,67
500	219,71	249,53	43,94	49,91
550	208,72	244,03	37,95	44,37
600	197,73	238,54	32,95	39,76
650	186,73	233,04	28,73	35,85
700	175,74	227,54	25,11	32,51
750	164,74	222,05	21,97	29,61
800	153,75	216,55	19,22	27,07
850	145,90	212,63	17,16	25,01
900	138,05	208,70	15,34	23,19
950	130,20	204,78	13,71	21,56
1.000	122,35	200,85	12,24	20,09
1.050	114,50	196,93	10,90	18,75
1.100	106,65	193,00	9,70	17,55
1.150	98,80	189,08	8,59	16,44
1.200	90,95	185,15	7,58	15,43
1.250	83,10	181,23	6,65	14,50
1.300	75,25	177,30	5,79	13,64
1.350	67,40	173,38	4,99	12,84
1.400	59,55	169,45	4,25	12,10
1.450	51,70	165,53	3,57	11,42
1.500	43,85	161,60	2,92	10,77
1.550	36,00	157,68	2,32	10,17
1.600	28,15	153,75	1,76	9,61
1.650	20,30	149,83	1,23	9,08
1.700	12,45	145,90	0,73	8,58
1.750	4,60	141,98	0,26	8,11
1.800	0,00	141,30	0,00	7,85
1.850	0,00	145,23	0,00	7,85
1.900	0,00	149,15	0,00	7,85
1.950	0,00	153,08	0,00	7,85
2.000	0,00	157,00	0,00	7,85

Quelle: Eigene Berechnungen.

F. LITERATUR

- Betzelt, Sigrid (2002): Soziale Sicherung »neuer« Selbstständiger: Reformperspektiven im Spiegel europäischer Nachbarstaaten. Working Paper 10/02, Zentrum für Sozialpolitik. Bremen.
- Bieling, Jörg (1998): Die berufsständische Altersversorgung der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, in: Versicherungswirtschaft 53, Heft 11, S. 748-754.
- Bucerius, Angelika (2003): Alterssicherung in der Europäischen Union. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Buch, Holger / Rühmann, Peter (1998): Atypical Work as a Form of Low-Wage Employment in the German Labour Market, in: Bazen, Stephen et al. (Hrsg.): Low-Wage Employment in Europe. Cheltenham, UK / Northhampton, MA, USA: Edward Elgar, S. 111-126.
- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hrsg.) (2003): Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme. Bericht der Kommission. Berlin: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.
- Bundesregierung (2000): Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland. Berlin: Deutsche Bundesregierung. 31. März 2000.
- Bundesregierung (2002): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Klaus Grehn, Pia Maier und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/8716 -. Situation der Lehrerinnen und Lehrer bei den vom Arbeitsamt geförderten Bildungsträgern. Bundestags-Drucksache 14/8759. Berlin, 12. April 2002.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2002): Enquête-Kommission Demographischer Wandel. Herausforderungen unserer älter werdenden Gesellschaft an den Einzelnen und die Politik. Zur Sache, 3/2002. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Dräther, Hendrik / Fachinger, Uwe / Oelschläger, Angelika (2001): Selbstständige und ihre Altersvorsorge – Möglichkeiten der Analyse anhand der Mikrozensus und erste Ergebnisse. Working Paper 1/01, Zentrum für Sozialpolitik. Bremen.
- Fachinger, Uwe (1994): Lohnentwicklung im Lebensablauf. Empirische Analysen für die Bundesrepublik Deutschland anhand von prozessproduzierten Längsschnittdaten. Frankfurt – New York: Campus.

- Fachinger, Uwe (2001): Wechselwirkungen zwischen Besteuerungselementen und der Anpassungsformel sowie dem Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.): Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge. Wissenschaftliches Kolloquium des VDR am 22./23.03.2001 in Würzburg. DRV-Schriften, 29. Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst, S. 48-64.
- Fachinger, Uwe (2002): Sparfähigkeit und Vorsorge gegenüber sozialen Risiken bei Selbstständigen: Einige Informationen auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998. Working Paper 1/02, Zentrum für Sozialpolitik. Bremen.
- Fachinger, Uwe (2003): Selbstständige in der EU: Einige Anmerkungen zu den Problemen ihrer sozialen Absicherung, in: Bass, Hans H. (Hrsg.): Facetten volkswirtschaftlicher Forschung. Festschrift für Karl Marten Barfuß. Münster – Hamburg – London – New York: Lit-Verlag, .
- Fachinger, Uwe / Oelschläger, Angelika / Schmähl, Winfried (2003): Alterssicherung von Selbstständigen: Ausdehnung und Veränderung der Versicherungspflicht? Gutachten. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Fachinger, Uwe / Oelschläger, Angelika / Schmähl, Winfried (2004): Die Alterssicherung von Selbstständigen – Bestandsaufnahme und Reformoptionen. Münster – Hamburg – London – New York: Lit-Verlag.
- Fachinger, Uwe / Rothgang, Heinz (1995): Die Neustrukturierung der Finanzierung von Pflegeleistungen: Eine Analyse ihrer Wirkungen auf die personelle Einkommensverteilung, in: Fachinger, Uwe / Rothgang, Heinz (Hrsg.): Die Wirkungen des Pflege-Versicherungsgesetzes. Sozialpolitische Schriften, 68. Berlin: Duncker & Humblot, S. 223-241.
- Fachinger, Uwe / Rothgang, Heinz / Viebrok, Holger (Hrsg.) (2002): Die Konzeption sozialer Sicherung. Festschrift für Prof. Dr. Winfried Schmähl zum 60. Geburtstag. Baden-Baden: Nomos.
- Finke, Hugo (1996): Sondersysteme der Sozialversicherung – Künstlersozialversicherung, in: Maydell, Bernd Baron von / Ruland, Franz (Hrsg.): Sozialrechts-handbuch. Frankfurt: Luchterhand, S. 1109-1117.
- Fouarge, Didier (2003): Costs of non-social policy: Towards an economic Framework of quality social policies – and the costs of not having them. Report for the Employment and Social Affairs DG, Final Report : Employment and Social Affairs DG. 01.03.2003.
- Fraktionen der CDU/CSU und der FDP (1988): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP – Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Ge-

- sundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG). Bundestags-Drucksache 11/2237. Bonn, 3. Mai 1988.
- Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.) (2000): »Flexicurity« – Arbeitsmarkt und Sozialpolitik in Zeiten der Flexibilisierung. WSI Mitteilungen, 53, 5. Frankfurt am Main: Bund Verlag.
- Herdt, Ursula (2001a): Rentenversicherung selbstständiger Lehrkräfte: gesetzliche Grundlagen und aktuelle Probleme, in: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.): Selbstständig – aber sicher! Soziale Sicherung von Dozentinnen und Dozenten in der Weiterbildung, 12. Frankfurt: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, S. 11-22.
- Herdt, Ursula (2001b): Von der fünfstelligen Nachzahlungsforderung bis zur teilweisen Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherung. Eine kurze Chronik der Ereignisse und der GEW-Aktivitäten, in: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.): Selbstständig – aber sicher! Soziale Sicherung von Dozentinnen und Dozenten in der Weiterbildung, 12. Frankfurt: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, S. 32-34.
- Hönigmann, Hans-Michael (2002): Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungssträger – eine Bilanz aus Sicht der BfA, in: Die Angestelltenversicherung 2002, Heft 2.,
- Hubertus, Peter (2002): Honorare und Teilnehmergebühren in der Alphabetisierung Erwachsener. Umfrage-Ergebnisse aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, in: Alfa-Forum 50, Heft , S. 39-40.
- Jacobs, Klaus (1991): Einkommensbezug im Lebensverlauf. Positive und normative Aspekte aus verteilungspolitischer Sicht. Frankfurt – Bern – New York – Paris: Peter Lang.
- Jung, Michael (1998): Berufständische Versorgung, in: Cramer, Jörg E. et al. (Hrsg.): Handbuch zur Altersversorgung. Gesetzliche, betriebliche und private Vorsorge in Deutschland. Frankfurt: Fritz Knapp Verlag, S. 151-170.
- Krupp, Hans-Jürgen (1981): Grundlagen einer zielorientierten und integrierten Alterssicherungspolitik, in: Sozialbeirat (Hrsg.): Langfristige Probleme der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Einzelgutachten, Band 2. Bonn: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, S. 95-142.
- Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2001): Fexicurity: Soziale Sicherung und Flexibilisierung der Arbeits- und Lebensverhältnisse. Forschungsprojekt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen. notiert in NRW. Düsseldorf: Ministeri-

- um für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Papier, Hans-Jürgen (1998): Berufsständische Altersversorgung und gesetzliche Rentenversicherung, in: Ruland, Franz et al. (Hrsg.): Verfassung, Theorie und Praxis des Sozialstaats (Festschrift für Hans F. Zacher). Heidelberg: C.F. Müller Verlag, S. 689-713.
- Pfarr, Heide (2000): Soziale Sicherheit und Flexibilität: Brauchen wir ein »Neues Normalarbeitsverhältnis«?, in: WSI-Mitteilungen 53, Heft 5, S. 279-283.
- Rohlfing, Bernd (1999): Die (Honorar-) Lehrkraft im Sozialversicherungs- und Steuerrecht, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 16/1999, Heft 16, S. 855-859.
- Rothgang, Heinz (1997): Ziele und Wirkungen der Pflegeversicherung. Frankfurt – New York: Campus.
- Ruland, Franz (1996): Rentenversicherung, in: Maydell, Bernd Baron von / Ruland, Franz (Hrsg.): Sozialrechtshandbuch (SRH). Neuwied: Luchterhand, S. 877-1002.
- Schmähl, Winfried (1980): Zielvorstellungen in der Diskussion über die Alterssicherung – Eine Skizze –, in: Zeitschrift für Gerontologie 13, Heft 3, S. 222-246.
- Schmähl, Winfried (1996): Ökonomische Grundlagen sozialer Sicherung, in: Maydell, Bernd Baron von / Ruland, Franz (Hrsg.): Sozialrechtshandbuch (SRH). Neuwied: Luchterhand, S. 125-175.
- Schmid, Günther (2000): Flexibilität und Sicherheit im globalen Sozialstaat, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, Heft 8-9, S. 497-507.
- Schröder, Olaf / Vanselow, Achim (2000): »E-Lancer« – Lebens- und Arbeitsbedingungen. Ausgewählte Ergebnisse einer Online-Befragung und aus Interviews (2000). Düsseldorf – Gelsenkirchen: DGB-Bildungswerk NRW e.V.; Institut Arbeit und Technik. http://www.E-Lancer-NRW.de/f_umfrage.html, 6. Dezember 2000.
- Vanselow, Achim (2001): Neue Selbstständige in der Informationsgesellschaft. Abschlussbericht eines Kooperationsprojektes des DGB-Bildungswerk NRW e.V. und des Instituts Arbeit und Technik (IAT) im Wissenschaftszentrum NRW. Düsseldorf / Gelsenkirchen: DGB-Bildungswerk NRW e.V. und Institut Arbeit und Technik.
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (2002): Rechengrößen in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Frankfurt: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.
- Viebrok, Holger / Dräther, Hendrik (1999): Alterssicherung auf der Grundlage von Sicherheit, Rentabilität und sozialer Verantwortung. Bremen Bonn: Zen-

trum für Sozialpolitik und Gesellschaft für Versicherungswissenschaften und -gestaltung (GVG).

Wasem, Jürgen (1995): Zwischen Sozialbindung und versicherungstechnischer Äquivalenz – Die private Krankenversicherung und die Pflege-Pflichtversicherung, in: Fachinger, Uwe / Rothgang, Heinz (Hrsg.): Die Wirkungen des Pflege-Versicherungsgesetzes. Sozialpolitische Schrifte, 68. Berlin: Duncker & Humblot, S. 263-278.

Weisel, Barbara / Weitkamp, Paul (2001): Selbstständige Pädagogen – ratlos? Projekt: Verbesserung der Infrastruktur und des Beratungsangebots für Honorarkräfte / Freie MitarbeiterInnen in der Weiterbildung, in: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.): Selbstständig – aber sicher! Soziale Sicherung von Dozentinnen und Dozenten in der Weiterbildung, 12. Frankfurt: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, S. 26-31.

Zimmermann, Olaf / Schulz, Gabriele (2000): Eine kurze Einführung in das Gesetz über die Sozialversicherungspflicht der Künstler und Publizisten, in: Kulturrat, Deutscher (Hrsg.): Künstlersozialversicherungsgesetz. Kulturpolitik – Hintergrundinformationen, 1. Bonn – Berlin: Eigenverlag, S. 15-25.

In der edition der Hans-Böckler-Stiftung sind bisher erschienen:

Nr.	Autor/Titel	€	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
50	Peter Kalkowski/Matthias Helmer/ Otfried Mickler Telekommunikation im Aufbruch	10,23	13050	3-935145-22-5
51	Dunja M. Mohr Lost in Space: Die eigene wissen- schaftliche Verortung in und außerhalb von Institutionen	14,32	13051	3-935145-23-3
53	Wolfhard Kothe Störfallrecht und Betriebsverfassung	10,23	13053	3-935145-25-X
54	Manfred Deiß/Eckhard Heidling Interessenvertretung und Expertenwissen	13,29	13054	3-935145-28-4
55	Herbert Bassarak/Uwe Dieter Steppuhn (Hrsg.) Angewandte Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen in Bayern	15,00	13055	3-935145-29-2
56	Herbert Bassarak/Uwe Dieter Steppuhn (Hrsg.) Angewandte Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen Sozialer Arbeit	23,00	13056	3-935145-30-6
57	Heide Pfarr (Hrsg.) Ein Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter in der Privatwirtschaft	12,00	13057	3-935145-31-4
58	Stefan Eitenmüller Reformoptionen für die gesetzliche Rentenversicherung	15,00	13058	3-935145-32-2
59	Bernd Kriegesmann/Marcus Kottmann Neue Wege für Personalanpassungen in der Chemischen Industrie	10,00	13059	3-935145-33-0
60	Hans-Böckler-Stiftung/DGB-Bundesvorstand Welthandelsorganisation und Sozialstandards	7,00	13060	3-935145-34-9
61	Renate Büttner/Johannes Kirsch Bündnisse für Arbeit im Betrieb	11,00	13061	3-935145-35-7
62	Elke Ahlers/Gudrun Trautwein-Kalms Entwicklung von Arbeit und Leistung in IT-Unternehmen	9,00	13062	3-935145-36-5
63	Thomas Fritz/Christoph Scherrer GATS 2000. Arbeitnehmerinteressen und die Liberalisierung des Dienstleistungshandels	12,00	13063	3-935145-37-3
64	Achim Truger/Rudolf Welzmüller Chancen der Währungsunion – koordinierte Politik für Beschäftigung und moderne Infrastruktur	13,00	13064	3-935145-38-1
65	Martin Sacher/Wolfgang Rudolph Innovation und Interessenvertretung in kleinen und mittleren Unternehmen	19,00	13065	3-935145-39-X

Nr.	Autor/Titel	€	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
66	<i>Volker Meinhardt/Ellen Kirner/ Markus Grabka/Ulrich Lohmann/Erika Schulz Finanzielle Konsequenzen eines universellen Systems der gesetzlichen Alterssicherung</i>	12,00	13066	3-935145-40-3
67	<i>Thomas Ebert Langfrist-Arbeitszeitkonten und Sozialversicherung</i>	12,00	13067	3-935145-41-1
68	<i>Jan Prieve unter Mitarbeit von Christoph Scheuplein und Karsten Schulte Ostdeutschland 2010 – Perspektiven der Innovationstätigkeit</i>	23,00	13068	3-935145-42-X
69	<i>Sylke Bartmann/Karin Gille/Sebastian Haunss Kollektives Handeln</i>	30,00	13069	3-935145-43-8
70	<i>Bernhard Nagel Mitbestimmung in öffentlichen Unter- nehmen mit privater Rechtsform und Demokratieprinzip</i>	12,00	13070	3-935145-44-6
72	<i>Eva Kocher Gesetzentwurf für eine Verbandsklage im Arbeitsrecht</i>	12,00	13072	3-935145-46-2
73	<i>Hans-Böckler-Foundation (ed.) Future Works</i>	10,00	13073	3-935145-47-0
74	<i>Reinhard Schüssler/Claudia Funke Vermögensbildung und Vermögensverteilung</i>	16,00	13074	3-935145-48-9
75	<i>Ingrid Ostermann (Hrsg.) Perspektive: GLOBAL! Inter-nationale Wissenschaftlerinnenkooperationen und Forschung</i>	20,00	13075	3-935145-49-7
76	<i>Christine Schön Betriebliche Gleichstellungspolitik</i>	12,00	13076	3-935145-50-0
77	<i>Volker Korthäuer/Marius Tritsch US-Cross-Border-Lease</i>	8,00	13077	3-935145-51-9
78	<i>Jörg Towara Tarifvertragliche Regelungen zur Teilzeitarbeit</i>	8,50	13078	3-935145-52-7
79	<i>Anja Riemann Auswertung und Darstellung gesetzlicher Bestimmungen zur Teilzeitarbeit</i>	8,00	13079	3-935145-53-5
80	<i>Heide Pfarr/Elisabeth Vogelheim Zur Chancengleichheit von Frauen und Männern im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit</i>	12,00	13080	3-935145-56-X
81	<i>Wilfried Kruse/Daniel Tech/Detlev Ullensbohm Betriebliche Kompetenzentwicklung. 10 Fallstudien zu betrieblichen Vereinbarungen</i>	12,00	13081	3-935145-57-8

Nr.	Autor/Titel	€	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
82	<i>Stefan Bach/Bernd Bartholmai</i> Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland	12,00	13082	3-935145-58-6
83	<i>Charlotte Wahler (Hrsg.)</i> Forschen mit Geschlecht? Zwischen Macht und Ohnmacht: Frauen in der Wissenschaft	20,00	13083	3-935145-59-4
84	<i>Henry Schäfer</i> Sozial-ökologische Ratings am Kapitalmarkt	16,00	13084	3-935145-60-8
85	<i>Maliszewski/Neumann</i> Bündnisse für Arbeit – Best Practice aus Ländern und Regionen	14,00	13085	3-935145-61-1
86	<i>Matthias Müller</i> International Accounting Standards	9,00	13086	3-935145-62-4
87	<i>Arno Prangenberg</i> Grundzüge der Unternehmensbesteuerung	8,00	13087	3-935145-63-2
88	<i>Klaus Jacobs/Jürgen Wasem</i> Weiterentwicklung einer leistungsfähigen und solidarischen Krankenversicherung unter den Rahmenbedingungen der europäischen Integration	12,00	13088	3-935145-64-0
89	<i>Thomas Schönwälder</i> Begriffliche Konzeption und empirische Entwicklung der Lohnnebenkosten in der Bundesrepublik Deutschland – eine kritische Betrachtung	25,00	13089	3-935145-65-9
90	<i>Helene Mayerhofer</i> Handbuch Fusionsmanagement Personalpolitische Aufgaben im Rahmen von Fusionen	10,00	13090	3-935145-66-7
91	<i>Helene Mayerhofer</i> Handbuch Fusionsmanagement Fusionsbedingte Integration verschiedener Organisationen	10,00	13091	3-935145-67-5
92	<i>Hans-Erich Müller</i> Handbuch Fusionsmanagement Übernahme und Restrukturierung: Neuausrichtung der Unternehmensstrategie	8,00	13092	3-935145-68-3
93	<i>Christian Timmreck</i> Handbuch Fusionsmanagement Unternehmensbewertung bei Mergers & Acquisitions	10,00	13093	3-935145-69-1
94	<i>Volker Korthäuer, Manuela Aldenhoff</i> Handbuch Fusionsmanagement Steuerliche Triebfedern für Unternehmensumstrukturierungen	6,00	13094	3-935145-70-5
95	<i>Dieter Behrendt</i> Ökologische Modernisierung: Erneuerbare Energien in Niedersachsen	11,00	13095	3-935145-73-X

Nr.	Autor/Titel	€	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
96	<i>Uwe Wilkesmann/Ingolf Rascher Wissensmanagement – Analyse und Handlungsempfehlungen</i>	12,00	13096	3-935145-71-3
97	<i>Tanja Klenk/Frank Nullmeier Public Governance als Reformstrategie</i>	12,00	13097	3-935145-72-1
98	<i>Reiner Hoffmann/Otto Jacobi/Berndt Keller/ Manfred Weiss (eds.) European Integration as a Social Experiment in a Globalized World</i>	14,00	13098	3-935145-74-8
99	<i>Angelika Bucerius Alterssicherung in der Europäischen Union</i>	25,00	13099	3-935145-75-6
100	<i>Werner Killian/Karsten Schneider Die Personalvertretung auf dem Prüfstand</i>	12,00	13100	3-935145-76-4
102	<i>Susanne Felger/Angela Paul-Kohlhoff Human Resource Management</i>	15,00	13102	3-935145-78-0
103	<i>Paul Elshof Zukunft der Brauwirtschaft</i>	16,00	13103	3-935145-79-9
104	<i>Henry Schäfer/Philipp Lindenmayer Sozialkriterien im Nachhaltigkeitsrating</i>	19,00	13104	3-935145-80-2
107	<i>Axel Olaf Kern/Ernst Kistler/Florian Mamberer/ Ric Rene Unteutsch/Bianka Martolock/ Daniela Wörner Die Bestimmung des Leistungskataloges in der gesetzlichen Krankenversicherung</i>	18,00	13107	3-935145-84-5
108	<i>Dea Niebuhr/Heinz Rothgang/Jürgen Wasem/ Stefan Greß Die Bestimmung des Leistungskataloges in der gesetzlichen Krankenversicherung</i>	28,00	13108	3-935145-85-3
109	<i>Yasmine Chahed/Malte Kaub/Hans-Erich Müller Konzernsteuerung börsennotierter Aktiengesellschaften in Deutschland</i>	14,00	13109	3-935145-86-1

**Bestellungen
bitte unter
Angabe der
Bestell-Nr. an:**



Kreuzbergstraße 56
40489 Düsseldorf
Telefax: 02 11 / 408 00 90 40
E-Mail: mail@setzkasten.de

Hans-Böckler-Stiftung

Die Hans-Böckler-Stiftung ist das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Gegründet wurde sie 1977 aus der Stiftung Mitbestimmung und der Hans-Böckler-Gesellschaft. Die Stiftung wirbt für Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft und setzt sich dafür ein, die Möglichkeiten der Mitbestimmung zu erweitern.

Mitbestimmungsförderung und -beratung

Die Stiftung informiert und berät Mitglieder von Betriebs- und Personalräten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten in Aufsichtsräten. Diese können sich mit Fragen zu Wirtschaft und Recht, Personal- und Sozialwesen, Aus- und Weiterbildung an die Stiftung wenden. Die Expertinnen und Experten beraten auch, wenn es um neue Techniken oder den betrieblichen Arbeits- und Umweltschutz geht.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu Themen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind. Globalisierung, Beschäftigung und institutioneller Wandel, Arbeit, Verteilung und soziale Sicherung sowie Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik sind die Schwerpunkte. Das WSI-Tarifarchiv bietet umfangreiche Dokumentationen und fundierte Auswertungen zu allen Aspekten der Tarifpolitik.

Forschungsförderung

Die Stiftung vergibt Forschungsaufträge zu Strukturpolitik, Mitbestimmung, Erwerbsarbeit, Kooperativer Staat und Sozialpolitik. Im Mittelpunkt stehen Themen, die für Beschäftigte von Interesse sind.

Studienförderung

Als zweitgrößtes Studienförderungswerk der Bundesrepublik trägt die Stiftung dazu bei, soziale Ungleichheit im Bildungswesen zu überwinden. Sie fördert gewerkschaftlich und gesellschaftspolitisch engagierte Studierende und Promovierende mit Stipendien, Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktika. Insbesondere unterstützt sie Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Magazin »Mitbestimmung« und den »WSI-Mitteilungen« informiert die Stiftung monatlich über Themen aus Arbeitswelt und Wissenschaft. Mit der homepage www.boeckler.de bietet sie einen schnellen Zugang zu ihren Veranstaltungen, Publikationen, Beratungsangeboten und Forschungsergebnissen.

Hans-Böckler-Stiftung
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefax: 0211/7778 -225
www.boeckler.de

**Hans Böckler
Stiftung** ■■■

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

